
Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft

1999

Mit den in Potsdam
gehaltenen Vorträgen
von Karl Hayduk
Theodor Mayer-Maly
Paul Mikat
Wolfgang Loschelder
Helmut Lydtin
Clemens Zintzen

Jahres- und
Tagesberichte
der
Görres-
Gesellschaft
1999

Mit den in Potsdam
gehaltenen Vorträgen
von Karl Hayduk
Theodor Mayer-Maly
Paul Mikat
Wolfgang Loschelder
Helmut Lydin
Clemens Zinnen

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in
50668 Köln, Belfortstraße 9 – Fernruf 0221/73 83 17 – Fax 0221/73 70 63
Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 758 93-500
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 20 501

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil:		Seite
Wissenschaftliche Beiträge		
Theodor Mayer-Maly	Recht und Gerechtigkeit	5
Clemens Zintzen	Epikur in der Renaissance	12
Karl Hayduk	Herz-Kreislauf-Krankheiten - Stand und Zukunftsperspektiven .	39
Helmut Lydtin	Funktionelle Herz-Kreislauf- Beschwerden (ohne Organbefund)	51
Wolfgang Loschelder	Das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre - identi- scher Wortlaut bei ausgewechsel- tem Substrat?	65
Zweiter Teil		
Die Generalversammlung in Potsdam		
	Bericht über den Verlauf der Tagung	89
	Eröffnungsansprache des Präsidenten	93
	Paul Mikat: Laudatio anlässlich der Verleihung des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft an Herrn Hans Elmar Onnau	101
	Ludger Honnefelder: Nachruf auf Professor Dr. Hans Michael Baumgartner	105
	Sektionsberichte	111
Dritter Teil		
Jahresbericht		
I.	Vorstand und Sektionsleiter	177
	Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft	180
II.	Beirat	181
III.	Haushaltausschuß	195
IV.	Unsere Toten	195
V.	Institute und Auslandsbeziehungen	197
	Institut Rom	197
	Institut Madrid - Fundación Biblioteca Alemana Goerres	197
	Institut Lissabon	198
	Institut Jerusalem	198
	Institut für Interdisziplinäre Forschung	200
VI.	Publikationen	202

Erster Teil

Theo Mayer-Maly

Recht und Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist eine Tugend, Recht eine Ordnung. Wer will denn heute schon als tugendhaft gelten? Tüchtig will man gewiß sein, aber doch nicht tugendhaft – obwohl beides die gleiche sprachliche Wurzel hat.

An dieser Distanz zur Rede von der Tugend mag es liegen, daß manche Zeitgenossen auch nicht gerne über Gerechtigkeit sprechen. Sie scheint ihnen für wissenschaftliche Aussagen wenig geeignet. In diesem Klima der agnostischen Skepsis war es schon sehr nobel, daß Hans Kelsen¹ auf die Frage „Was ist Gerechtigkeit?“ zur Antwort gab: Toleranz. Hayek² hielt dafür, Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben könne nur auf einem freien Markt entstandene Löhne und Preise meinen. Von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen, erschien ihm nicht sinnvoll. Niklas Luhmann³ verweigerte überhaupt eine Auseinandersetzung mit der Gerechtigkeitsfrage. Nach ihm war sie für einen rationalen Diskurs ungeeignet.

Dessen ungeachtet haben sich aber viele neuere Untersuchungen der Gerechtigkeitsfrage zugewandt. Unter ihnen sind nicht „nur“ philosophische und soziologische, sondern auch streng juristische Arbeiten. So hat der angesehene Münchner Zivilrechtler Canaris eine Studie über „die Bedeutung der iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht“ (1997) vorgelegt. Seinen Ausgangspunkt bildete der Fall einer im fünften Monat schwangeren Frau, die bei einem Einstellungsgespräch die Frage nach einer eventuellen Schwangerschaft verneint hatte.⁴ Das BAG bejahte den Fortbestand des Arbeitsvertrages und lehnte eine Täuschungsanfechtung ab. Der Mutterschutz ist eindeutig der iustitia distributiva zuzuordnen. Der Umstand, daß ein Arbeitgeber Lohn zahlen muß, ohne daß für ihn

¹ Was ist Gerechtigkeit?, 1975.

² Law, Legislation and Liberty, 1973, 141.

³ Legitimation durch Verfahren, 1969, 17 ff.; Das Recht der Gesellschaft, 1993, 216 ff.

⁴ Dazu BAG AP Nr. 8 zu § 611a BGB.

gearbeitet wird, verträgt sich freilich schlecht mit der *iustitia commutativa* im Sinn von Tauschgerechtigkeit. Canaris knüpft zum Widerstreit zwischen diesem und jenem Gerechtigkeitsverständnis an das 5. Buch der Nikomachischen Ethik des Aristoteles an. Thomas von Aquin wird nur einmal erwähnt (auf S. 11 in Fn. 10) und das ohne näheres Zitat. Ein solches hätte der *quaestio* 57 der *Secunda Secundae* gelten müssen, in der sich alles findet, was über Recht und Gerechtigkeit zu sagen ist.⁵ Daß es sachgerecht wäre, einzelne Arbeitgeber mit den Kosten des vor allem vom Gemeinwohl geforderten Mutterschutzes zu belasten, möchte ich mit Canaris bezweifeln. Bis zur Behauptung einer Verfassungswidrigkeit der §§ 11 und 14 des Mutterschutzgesetzes möchte ich anders als Canaris nicht gehen. Wir sehen schon an diesem Beispiel, daß gesetzgeberische Verstöße gegen Gerechtigkeitsgrundsätze eine differenzierte Beurteilung erfordern.

Als ein zweites Beispiel für das neu erwachte rechtsdogmatische Interesse an der Gerechtigkeit nenne ich die gehaltvolle Saarbrückener Habilitationsschrift von Jürgen Oechsler. Ihr Thema lautet: „Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag“. Das Buch ist 1997 erschienen. Richtig beginnt Oechsler mit dem Gerechtigkeitsverständnis, flicht aber schon in dieses um die 150 Seiten lange Stück sehr konkrete Exempel aus der Rechtsanwendung ein. Oechsler entscheidet sich für ein rein formales, allein an den Kategorien „Gleichheit“ und „Ungleichheit“ orientiertes Gerechtigkeitsverständnis. Er klebt am Gemeinplatz, Werturteile entbehren regelmäßig der rationalen Grundlage (so a.a.O., S. 143).

Einen mutigen Schritt zu einem materialen Gerechtigkeitsverständnis hat dagegen der österreichische Zivilist Franz Bydlinski gesetzt, an dessen praktisch-dogmatischer Kompetenz niemand im deutschen Sprachraum zweifelt. Sein Buch „Fundamentale Rechtsgrundsätze“ (1988) bildet das Mittelstück einer Trilogie, die zu einer Neubesinnung der Jurisprudenz helfen könnte. An deren Anfang steht das Werk „Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff“ (2. Aufl., 1991), den Abschluß bildet das große Buch „System und Prinzipien des Privatrechts“ (1996). Vor allem das Buch über fundamentale Rechtsgrundsätze kann man mit gutem Grund als ein Hauptwerk moderner Naturrechtslehre bezeichnen, zu der sich Bydlinski auch mit Nachdruck bekennt. Bydlinski arbeitet zwölf fundamentale Rechtsgrundsätze heraus. Diese

⁵ Vgl. Mayer-Maly, Festschr. Schambeck (Hrsg. Hengstschläger 1994), 49 ff.

zeichnen sich allesamt durch Plausibilität aus und kommen ohne weltanschauliche Prämissen aus. Sie gemahnen an die *tria praecepta iuris* des Ulpian (*honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*), gehen aber mehr ins Detail und haben erfreulicherweise einen sozialen Akzent. Daß die goldene Regel dazu gestellt werden kann, sieht Bydlinski selbst. Diese ist trotz Habermas (*Faktizität und Geltung*, 1979) mehr als eine rationale Imprägnierung des Naturzustandes.

Für den sozialphilosophischen Aufbruch zur Gerechtigkeitslehre nenne ich wiederum nur drei Namen: John Rawls, Jürgen Habermas und Wolfgang Huber. 1971 hat Rawls seine „*Theory of Justice*“ vorgelegt, als „*Theorie der Gerechtigkeit*“ vertreibt sie Suhrkamp. Einen Ansatz der Theorie bildet die unbestreitbare Einsicht, daß niemand in einer ungerechten Gesellschaft leben will. Der Blick auf eine fiktive Ausgangssituation rückt die Lehre von Rawls in die Nachbarschaft der naturrechtlichen Staatsvertragstheorien, in die Nähe des Gedankens des *contrat social*. Habermas⁶ diagnostiziert hier ein ungeniertes Anknüpfen an Theoreme des 17. und 18. Jhs. An dieser Beobachtung mag manches richtig sein. Es ist aber nie zu spät, auf einem Irrweg umzukehren. Was zu Beginn unseres Jahrhunderts über die Irrelevanz der Gerechtigkeit für das Recht gesagt wurde, war Dokument eines Irrwegs.

Rawls dagegen hielt eine „*Theorie des Guten*“ für unverzichtbar. In seinem Buch „*Politischer Liberalismus*“ (Suhrkamp 1998) hat er diese Aussage zwar in einer bedauerlichen Weise abgeschwächt. Sie war trotzdem richtig. Die Gerechtigkeit ist nach Rawls vor allem als Fairneß zu begreifen. Darin liegt eine gewisse Entsprechung zu Kelsens Toleranztheorie der Gerechtigkeit.

Habermas⁷ hält zwar noch immer dafür, Luhmanns Systemtheorie habe mit den letzten Resten des vernunftrechtlichen Normativismus aufgeräumt, tritt aber zugleich für einen „*ethisch-politischen Gebrauch der praktischen Vernunft*“ (a.a.O., 191) ein. Zutreffend beobachtet er, daß das positive Recht unvermeidlicherweise moralische Gehalte assimiliere (a.a.O., 259). Uneingeschränkt zustimmen kann man ihm, wenn er (a.a.O., 264) die Orientierung an Gerechtigkeitsprinzipien als Voraussetzung einer Sicherung des Zusammenlebens der Bürger bezeichnet.

⁶ *Faktizität und Geltung*, 2. Aufl., 1992, 79.

⁷ *Faktizität und Geltung*, 2. Aufl., 1992, 72.

Auch Bücher von Alexy (Begriff und Geltung des Rechts, 1992) und von Höffe (Politische Gerechtigkeit, 1997) bekunden die Lebendigkeit des Interesses an der Gerechtigkeitsfrage. Besonders deutlich wird diese gestellt im Werk „Gerechtigkeit und Recht“ (1996) von Wolfgang Huber, nunmehr Bischof der evangelischen Landeskirche von Berlin-Brandenburg. Der Verfasser meint, das Zeitalter des Rechtspositivismus sei ebenso vorbei wie das der Naturrechtslehre. Richtig beobachtet er dagegen, daß Recht in Bereiche vordringt, die bisher als rechtsfrei gegolten haben. Treffend bezeichnet er Rechtssicherheit, Friedenswahrung und Allgemeinheit als spezifische Leistungen des Rechts (a.a.O., 55). Zu dem euphemistisch so genannten Schwangerschaftsabbruch meint er, dieser zeige die Notwendigkeit der Unterscheidung von Sittlichkeit und Recht. Hierin ist ihm nicht zu folgen. Anders als behutsame katholische Interpreten versteht Huber die Botschaft der Enzyklika Evangelium Vitae (Punkt 72) ganz richtig: Was dem Sittengesetz, also der *lex naturalis*, widerstreitet, kann als Recht nicht gelten. Huber teilt diese Auffassung leider nicht und sinniert über die Grenzen des Strafrechts. Dieses bietet gewiß keine adäquate Problemlösung, ist aber mit seinem Rechtsgüterkatalog doch ein unverzichtbarer Spiegel der grundlegenden Wertentscheidungen einer Gesellschaft.

Die zutreffende Auffassung, daß flagrante Rechtsgüterverletzung, daß also handfeste Ungerechtigkeit die Geltungsfähigkeit einer Vorschrift in Frage stellen kann, hat in Mitteleuropa vor allem durch das oft in Rechtsform gekleidete Unrecht des Hitler-Regimes um sich gegriffen. Neben den Nürnberger Rassegesetzen steht Hitlers Erlaß über die Beseitigung lebensunwerten Lebens, den er just am Tag des Überfalls auf Polen unterzeichnet hat. Der Versuch einiger Positivisten, die Gehorsamspflicht vom Geltungsanspruch abzuheben, macht keinen Sinn. Die Aussage, eine Bestimmung gelte, von ihr gehe aber kein Gehorsamsanspruch aus, kann nur der Verwirrung der Gemüter und der Selbsttäuschung dienen.

Es ist also davon auszugehen, daß es elementare Gerechtigkeitsprinzipien gibt, die eine Schranke des Regelungsspielraums aller Rechtssetzungsorgane bilden. Unsere bestehenden Sozietäten sind allesamt darauf angelegt, Menschenrechte anzuerkennen, die staatlicher Disposition entzogen sind. Daß es um deren Verwirklichung oft sehr schlecht steht, ist unbestreitbar. Ich muß es so hart sagen: Wo die einen Staaten foltern, lassen die anderen abtreiben.

In der Entwicklung der Rechtskultur hat das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Recht eine sehr bewegte und nicht besonders rühmliche Geschichte. In der Antike war die Vorstellung verbreitet, daß die Gesetze schweigen, wenn die Waffen sprechen. *Silent enim leges inter arma* sagte Cicero.⁸ Die Rede vom *bellum iustum* meinte zunächst nur die korrekte Kriegserklärung, das Schleudern einer Waffe in Feindesland. Unserer Zeit ist, wie Herr von Hentig⁹ gezeigt hat, zunächst die Kunst des Friedensschlusses abhanden gekommen. Neuerdings ist ihr die Kunst der Kriegserklärung gefolgt – auch im Kosovo-Konflikt. Der heilige Augustinus hat seine Lehre vom *bellum iustum* überaus zurückhaltend und differenziert entwickelt. Wirklich zwischen dem *ius ad bellum* und dem *ius in bello* hat erst Hugo Grotius unterschieden, den man schon deshalb den Vater des modernen Völkerrechts nennen darf.

Als man in Europa zu kodifizieren begann, bemühte man sich auch um Aussagen über das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Recht. Im 1. Kapitel des 1. Teiles des *Codex Maximilianeus Bavaricus civilis* liest man in § 2:

„Unter der Gerechtigkeit wird allhier nur die Übereinstimmung der Handlung mit dem Recht verstanden.“

Was für Bayern gelten sollte, mußte das Herz jedes Positivistens höher schlagen lassen. Daß nicht etwa die Rechtmäßigkeit, sondern wirklich die Gerechtigkeit gemeint war, zeigen Kreittmayrs Erläuterungen.¹⁰ Wir Österreicher stehen besser da. Im letzten Vorentwurf zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811 hieß es in § 1 des 1. Hauptstücks des 1. Teiles:

„Recht ist alles, was an sich selbst gut ist, was nach seinen Verhältnissen und Folgen etwas Gutes enthält oder hervorbringt und zur allgemeinen Wohlfahrt beiträgt.“

Wie bei Rawls war also eine Theorie des Guten impliziert.

Der Rekurs auf die Gerechtigkeit ist bis in das Kundmachungspatent des ABGB gelangt. In dessen 1. Absatz wird auf „allgemeine Grundsätze der

⁸ pro Milone 4, 10.

⁹ von Hentig, *Der Friedensschluß: Geist und Technik einer verlorenen Kunst*, Stuttgart 1952.

¹⁰ Bd. 1, 1758, 3.

Gerechtigkeit“ Bezug genommen. Daß diese nicht ohne normative Relevanz sind, hat Österreichs Oberster Gerichtshof in einer Entscheidung vom 7.10.1974 (SZ 47/104) anerkannt.¹¹ Es ging um die üble Praxis einiger Versicherungen, Vergleichsverhandlungen bis zum Eintritt von Verjährung zu verschleppen. Dazu sagte der OGH: Es gebe sittliche Grundsätze, die so allgemein anerkannt sind, daß es zu ihrer Anwendung keiner besonderen Gesetzesbestimmung bedarf.

Vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, daß „gerecht“ und „gerechtfertigt“ in vielen Gesetzesbestimmungen aus neuerer Zeit auftauchen. Ich erwähne die Bedeutung der sozialen Rechtfertigung für den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz und der wirtschaftlichen, insbesondere volkswirtschaftlichen Rechtfertigung im Kartell- und Preisrecht. Trotz Hayek und Huber hat die Marktwirtschaft die Fragen nach dem gerechten Preis und dem gerechten Lohn nicht überholt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Bedeutung des von der Bundesbank verlautbarten Schwerpunktzinses für die Zinsobergrenze bei Konsumentenkrediten zeigt das mit aller Deutlichkeit. In ihr lebt die gemeinrechtliche *laesio enormis* als Maßstab weiter. Was früher als flagrant ungerecht angesehen wurde, wird heute einfach als sittenwidrig qualifiziert.

Aristoteles hat ausgleichende und austeilende Gerechtigkeit unterschieden. Thomas von Aquin nennt neben der *iustitia commutativa* und der *iustitia distributiva* auch die *iustitia legalis*. Seine Rechtslehre schwebt nicht in höheren Sphären. In der *quaestio 57* der *Secunda Secundae* findet sich auch der erfrischende Satz: *et hic habet locum ius positivum*. Kardinal Höffner¹² hat von vier Grundformen der Gerechtigkeit gesprochen:

- a) der ausgleichenden,
- b) der zuteilenden,
- c) der gesetzlichen
- d) der sozialen.

Er gelangte aber dazu, die soziale Gerechtigkeit mit einer richtig verstandenen legalen gleichzusetzen. Von dieser meinte er, sie ziele nicht auf die Einzelnen, sondern auf das Gemeinwohl.

¹¹ Vgl. Mayer-Maly, in: *Das Naturrechtsdenken heute und morgen* (Gedächtnisschrift Marcic, 1983) 847, 855 f.

¹² *Christliche Gesellschaftslehre*⁷, 71 ff.; dazu Mayer-Maly, in: Colom (Hrsg.), *Dottrina sociale e testimonianza cristiana*, 1999, 327, 331.

Die Leistung der Gerechtigkeit für das Gemeinwohl manifestiert sich in einer die Stabilität von Sozietäten fördernden Wirkung. Gerade im Steuerstaat der Gegenwart gilt noch immer die Frage, die der heilige Augustinus in *De civitate Dei* (4, 4) gestellt hat: *Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?* Was sind Staaten ohne Gerechtigkeit anderes als große Räuberbanden? Gerechtigkeit ist wirklich das Fundament staatlicher Ordnung, in alteuropäischer Diktion: *Fundamentum regnorum*. Nur wo sie ist, kann Recht sein. In *De civitate Dei* (19, 21) sagt das der heilige Augustinus so: *Ubi ergo iustitia vera non est, nec ius potest esse.*

Clemens Zintzen

Epikur in der Renaissance

Keine bedeutende antike philosophische Gestalt und keine aus dem Altertum überkommene philosophische Richtung hat in der ausgehenden Antike und dem Mittelalter so disparate Urteile auf sich gezogen wie der hellenistische Philosoph Epikur. Petrarca erklärte: wie im Wein Hefe sich ansetzt, so gibt es auch fast in allen Dingen, auch in denjenigen die vom Unkörperlichen handeln einen Bodensatz. Daher werden auch die verschiedenen philosophischen Richtungen und einzelne Philosophen gemeinhin als ruhmlos angesehen, wie Epikur und jene ganze Herde des Epikur...*ut Epicurus totusque Epycureus ille grex*¹. In den *Res memorabiles* bemerkt Petrarca, es sei eine weibische und unrühmliche Lehre, wenn man zwischen Mensch und Tier keinen Unterschied mache und Epikur habe eben wie Gold im Schmutz, so das höchste Gut in der *voluptas* gesehen². Ähnlich hatte Augustinus 900 Jahre vorher geurteilt wer das höchste Gut in körperlicher Lust verankere, diesen Philosophen müsse man ein Schwein nennen, da er sich in fleischlichem Schmutz wälze. Andererseits aber hat eben Augustinus in den *Confessiones* (6,16) aus seiner Jugend berichtet, dass er in der Diskussion, die er mit Alypius und Nebridius über die Frage des höchsten Gutes führte, Epikur den Sieg gegeben hätte, wenn dieser nicht geleugnet hätte, dass die Seele nach dem Tode weiter existiere und unsere Taten entgolten würden³.

Aus beiden Äusserungen zu ganz verschiedener Zeit wird klar, dass Epikur und seine Philosophie unter dem Aspekt der Sterblichkeit der Geistseele des Menschen schroffe und sarkastisch verurteilende Ablehnung erfahren, andererseits aber auch nicht zu verkennen ist, dass seine Lustlehre doch den Gegebenheiten des Menschen in dieser Welt Rechnung

¹ Petrarca, *Invect. contra medicum* (ed. P.G. Ricci, Roma 1950) 3, 227-231.

² Petrarca, *Res memorabiles* 3, 77,8: *Effeminatum dogma quidem et infame, inter hominem et pecudem nullum statuens discrimen...sicut in ceno aurum, sic summum bonum in voluptate posuit.*

³ Augustinus, *Confessiones* 6,16,26: *Et disputabam cum amicis Alypio et Nebridio de finibus bonorum et malorum Epicurum accepturum fuisse palmam in animo meo, nisi ego credidissem post mortem restare animae vitam et tractus meritorum quod Epicurus credere noluit.*

trägt und von daher Akzeptanz erfahren kann, vielleicht sogar auch etwas Verführerisches an sich trägt. Ab dem 14. Jahrhundert beginnt nun die Wertung Epikurs sich zu wandeln und an die Stelle der Verurteilung seines Hedonismus tritt ein Bemühen um Verständnis seiner Positionen. Ein erster Ansatz zeigt sich, wenn man die persönliche Integrität des hellenistischen Philosophen von seiner falschen und verdammenswerten Lehre unterscheidet (so hatte schon Seneca die Person Epikurs positiv beurteilt). Schliesslich aber kommen im 15. Jahrhundert die Verteidiger dieser Lehre auf den Plan, Lorenzo Valla und Cosma Raimondi. Es rückt der Gesichtspunkt in den Blick, wie denn epikureische Lehre mit christlicher Vorstellung zu vereinbaren sei. Auch die Philosophen gehen an dieser Lehre nicht mehr vorbei. Ficino wie Landino haben beide Epikurs Philosophie als ein echtes philosophisches Konzept betrachtet, wenn sie im einzelnen denn auch verschiedene Lehren nicht akzeptieren konnten. Schliesslich auf der Wende zum 16. Jahrhundert stehen noch einmal gegensätzliche Einschätzungen des Epikur sich direkt gegenüber: Erasmus schätzt ihn, Melanchthon verurteilt ihn.⁴

Bei diesem Bild, das hier nur mit wenigen Strichen zu Beginn angedeutet ist, erhebt sich die Frage, woran es liegt, dass die Verurteilung Epikurs im frühen Christentum und dem Mittelalter in der Renaissance dem deutlichen Versuch einer angemesseneren Bewertung des heidnischen Philosophen Platz macht. Es ist leicht zu erraten, dass eine stärker diesseits betonte Weltsicht, wie sie sich nach dem Mittelalter in der Renaissance herausbildet, auch der Lustlehre Epikurs eine neue Einschätzung zukommen lässt. Aber andererseits steht das epikureische Dogma von der Sterblichkeit der menschlichen Seele im fundamentalen Gegensatz sowohl zu den platonisierenden Tendenzen der zeitgenössischen Renaissancephilosophie wie auch zur christlichen Lehre; beide haben als zentrale Aussage die Unsterblichkeit der menschlichen Seele. Ich denke, wir haben eine ganze Reihe von Komponenten zu berücksichtigen, die alle zusammen erst den Zugang und die Adaptation der Lehre Epikurs befördert haben.

Wilamowitz hat einmal geäussert; es sei eines der grossen ungelösten Rätsel, warum in den ersten Jahrhunderten nach Chr. der Epikureismus so stark zurückgegangen sei und keine besondere Rolle mehr gespielt habe. Abgesehen davon, dass wir heute vermehrt Zeugnisse des Epikureismus

⁴ Guter Überblick bei E. Garin, *La cultura filosofica del Rinascimento italiano*, Firenze 1961, bes. 72-86.

aus dieser Zeit haben, ist es nicht verwunderlich, warum diese materialistische Philosophie in den ersten Jahrhunderten zurückgedrängt wurde. Die Zeit hatte ein grosses Bedürfnis nach metaphysischen Denkmodellen. Dies wird sichtbar in den religiösen Strömungen (Isis und Mithraskult) aber auch in der Philosophie. Die Erneuerung des Platonismus von Albinos bis Plotin, drängte die epikureische Philosophie an den Rand. An diesem Beispiel soll nur erläutert werden, dass die Entdeckung und Wirkung von Denkern und Denksystemen maßgeblich bedingt ist durch weltanschauliche, zeit- und geistesgeschichtlichen Wendungen. Um die gegenüber dem Mittelalter unterschiedliche Stellung der Renaissance gegenüber Epikur und seiner Schule zu fassen, muss man auf die veränderten Bedingungen achten, welche das 14.-16 Jhh. gegenüber der vorangehenden Zeit kennzeichnen. Zugleich fällt so ein Schlaglicht auf den Unterschied zwischen Mittelalter und Renaissance.

Wir wenden uns zunächst kurz den unterschiedlichen Gegebenheiten und Veränderungen zu, die ab dem 14 Jahrhundert neue Aspekte gegenüber den vorangehenden Jahrhunderten ergeben. Dann sollen einzelne signifikative Fälle behandelt werden, die zeigen, wie man der epikureischen Philosophie vom 14. – 16. Jahrhundert gegenübersteht: Petrarca, Lorenzo Valla, Cosma Raimondi, und in der Hochblüte der Renaissancekultur Cristoforo Landino und Marsilio Ficino. Aus den Äusserungen dieser Humanisten lässt sich schließlich ein Profil der Epikur-Adaptation in der Renaissance ersehen.

I

Das 14. Jahrhundert ist die Zeit, die durch das Denken und Schreiben Petrarcas massgeblich bestimmt wird. Konkret kann man formulieren: Im 14. Jahrhundert und sich verstärkend in der nachfolgenden Zeit der frühen und der Hochrenaissance ereignen sich drei Entdeckungen, die in eine neue Zeit hineinführen: (1) Die Entdeckung der Antike; (2) Die Entdeckung des Diesseits; (3) Die Entdeckung des inneren Menschen. Ich will darüber kurz berichten; dabei soll in unserem Zusammenhang die Wirkung solcher Entdeckungen speziell im Hinblick auf die epikureische Philosophie und ihre Stellung im Gesamtgeflecht der philosophischen Bestrebungen dieser Zeit stets im Blick sein:

(1) Die Entdeckung der Antike ist schon oft besprochen worden, und es sei hier gerade im Hinblick auf unser Thema nur an wenig erinnert.

Die einsetzende neue Kenntnis vom klassischen Altertum ist eine Vorbedingung für die Entwicklung des geistigen Lebens in der Renaissance und zudem eines der signifikantesten Unterscheidungsmerkmale zum Mittelalter. Gerne wird die Renaissance als eine Sonderform des Hochmittelalters gesehen. Peter Burke meinte, fast alle kulturellen Aspekte der Renaissance seien im Mittelalter schon vorhanden gewesen, ausser dem Versuch der Wiederbelebung des Altertums. Natürlich ist vieles, was in der Renaissance aufblüht, im Mittelalter vorbereitet gewesen, aber ein grundlegender Unterschied besteht darin, dass ab dem 14. Jahrhundert die Rückwendung zu Literatur, Philosophie und Kunst der Antike alle Lebensbereiche der gebildeten Welt erfasst und totaler ist als sie je im Mittelalter sein konnte. Das Mittelalter hat, was die antiken Quellen angeht, fast durchweg aus zweiter Hand gelebt. So bezieht Petrarca seine Kenntnis der epikureischen Philosophie aus Seneca und Cicero. Aber gerade in seiner Zeit ereignet sich die Entdeckung der antiken Welt explosionsartig. Petrarca findet in Verona die Atticus-Briefe Ciceros, Poggio entdeckt 1416 in St. Gallen die *Argonautica* des Valerius Flaccus und findet 1421 Ciceros *De oratore*. Berühmte Handschriftenjäger sind Niccolò Niccoli (der Briefwechsel mit Poggio ist ein aufschlussreiches Dokument⁵). An den gefundenen Texten kann allen anderen voran Lorenzo Valla die philologische Wissenschaft entwickeln. Im Fall der epikureischen Lehre tritt nun eine gegenüber der mittelalterlichen Kenntnis ganz neue Situation ein, als im Jahre 1416 Giovanni Aurispa aus Konstantinopel einen griechischen Text des Diogenes Laertios mit den Philosophenviten nach dem Westen mitbringt. Der Text wird 1425 von dem Kamaldulensermonch Ambrogio Traversari ins Lateinische übersetzt und kann von diesem Zeitpunkt an seine Wirkung im Westen entfalten. Lorenzo Valla konnte Diogenes Laertios lesen und hat das 10. Buch der Philosophenviten für seine Darstellung der epikureischen Lehre benutzt. Ebenso schlägt die Kenntnis der authentischen Epikurtexte sich nieder bei Filippo Buonaccorsi und Paolo Giustiniani⁶. Jetzt hat man die authentischen Texte epikureischer Lehre zur Verfügung und kann aus erster Quelle schöpfen. Hinzu kommt, dass zu Beginn des 15. Jhh. ei-

⁵ Poggio Bracciolini, *Lettere I, Lettere a Niccolò Niccoli* ed. Helene Harth, Firenze 1984.

⁶ Zur Wertung Epikurs in dieser Zeit vgl. die vorzügliche Studie von Maria Rita Pagnoni, *La tradizione medioevale ed umanistica di Epicuro*, in: *Annali della scuola normale superiore di Pisa, classe di lettere e filosofia, ser.III 4* (1974) 1443 -1477; zu Buonaccorsi und Giustiniani bes. 1471 - 1477.

ne zweite wichtige Quelle, die bisher fast unbekannt war, verfügbar wird. 1417 wird Lukrez entdeckt. Man gewinnt primär Freude an seiner literarischen Qualität; aber auf diesem Wege wird, ohne dass dies primär beabsichtigt gewesen wäre, auch die epikureische Philosophie bekannt. Aldus Manutius hat in der Edition im Jahre 1500 Lukrez im Vorwort nicht empfohlen, weil er philosophische Wahrheiten geschrieben habe, sondern weil er die Lehren Epikurs elegant und gelehrt in einem Lehrgedicht nach Art des Empedokles dargelegt habe⁷. Marullus schilderte den Auftritt des Frühlings nach Lukrezens Schilderung *De rerum natura* V 737, wobei ihm freilich Botticellis Primavera, die ihrerseits schon über Polizian lukrezische Motive aufgenommen hatte, bekannt sein konnte. Der junge Ficino verfasste – wahrscheinlich etwas nach 1450 – einen Kommentar zu Lucrez, den er dann aber selbst verbrannte. Im 16. Jhh. haben Giovanni Battista Pio (1511) und später Lambinus (1563) in ihren Kommentaren Epikur gegen die Feindseligkeiten, die dieser Lehre immer wieder entgegengebracht wurden, verteidigt.

Jedenfalls zeigt sich, dass die beginnende Renaissance durch die Hinwendung zur Antike und die Verfügung über neu entdeckte und zugänglich gewordene Texte eine ganz andere, breitere und authentischere Grundlage besitzt, um die Lehre Epikurs kennen zu lernen, als dies dem Mittelalter überhaupt möglich gewesen wäre. Natürlich passt diese Lehre weder mit der aufblühenden platonischen Philosophie noch mit dem etablierten Aristotelismus zusammen, auch zur christlichen Lehre bestehen grundlegende Differenzen, aber durch die Entdeckung der Texte war nun ein Horizont eröffnet, wo eine bisher nur sporadisch bekannte und oft verurteilte Lehre daraufhin gelesen werden konnte, was man denn aus diesem antiken Autor in die Gegenwart umsetzen konnte.

(2.) Die zweite grosse Entdeckung der Renaissance, durch die sie sich von den vorangehenden Jahrhunderten abhebt, ist die Entdeckung des Diesseits. Schon die frühe Renaissance um die Wende zum 15. Jahrhundert hat mit Coluccio Salutati und Leonardo Bruni, aber auch später bei Leon Battista Alberti und den folgenden Humanisten des Quattrocento begriffen, dass der Mensch auf Erden lebt.

⁷ Aldo Manuzio editore, ed. G. Orlandi, Milano 1975 I 34: *...non quod vera scripserit et credenda nobis..... sed quia Epicureae sectae dogmata eleganter et docte mandavit carminibus imitatus Empedoclem.*

Häufig waren die Humanisten ja nicht nur herausragende Gelehrte, sondern bekleideten auch oft hohe politische Ämter; so waren Salutati, Bruni, Poggio Kanzler von Florenz; und selbst der Cristoforo Landino, dessen Metier die Wissenschaft war, erreichte nach der Veröffentlichung seines Dantekommentars (1481) im Jahre 1483, dass ihn Lorenzo zum ‚Secretarius‘ der Cancelleria ernannte; er behielt diese Stellung bis zu seinem Tode 1498⁸. Die Renaissance-Humanisten betonen, der Mensch lebe in einer Gemeinschaft auf Erden und sei der Gesellschaft verpflichtet⁹. Die Philosophie dieser Zeit tendiert danach, metaphysisch verankerte Systeme zur Grundlage der Weltbetrachtung und der Anthropologie zu machen; insofern sind Platonismus und Peripatos hoch im Kurs. Aber sichtbar wird, wie selbst bei einem ganz auf den Platonismus ausgerichteten Denker wie Marsilio Ficino, die positive Wertung dieser Welt, in der der Mensch lebt, fest verankert ist. Dies konnte Ficino sogar im Rückgriff auf plotinische Philosophie unterstreichen, da ja die Neuplatoniker ab Plotin selbst die sichtbare Welt noch als einen letzten Abglanz der jenseitigen, göttlichen Welt betrachteten. Ganz besonders hat sich die Bejahung der diesseitigen Welt niedergeschlagen in der Bewertung des Schönen in der Kunst. Das Schaffen von Kunst wird begriffen als eine Analogie zum Schöpfungsakt Gottes; und das Kunstwerk ist eine Manifestation der jenseitigen göttlichen Welt¹⁰. Auf diesem Gebiet entspricht die Vollkommenheit und Schönheit der Welt der Vollkommenheit Gottes. Hier war der Ansatzpunkt für diejenigen, die die epikureische Lustlehre verteidigen wollten. Sie konnten die *voluptas* sich in der Betrachtung einer schönen, diesseitigen Welt realisieren lassen. So betont denn Maffeo Vegio, der in Vallas Schrift *De vero falsoque bono* im ersten Buch die epikureische Lehre vertritt, wie sehr die *voluptas* sich auf die Wahrnehmung der Schönheiten dieser Welt stützen könne und damit eine angemessene Kategorie sei,

⁸ Dazu Manfred Lentzen, Studien zur Dante-Exegese Cristoforo Landinos, Köln-Wien 1971, 12 f.

⁹ Vgl. Coluccio Salutati, *Epistolario*, ed. F. Novati. Rom 1896 III S. 303.....*Crede michi, Peregrine, sicut sine comparatione plures [sc. Deo acceptiores] sunt, qui seculi rebus intendunt quam qui solum spiritalibus occupantur, sic longe plures ex hoc hominum statu recepti sunt [sc.in coelo] quam ex illo, qui solum spiritalibus intenderunt.*

¹⁰ Ficino. *Theologia Platonica*, ed. R. Marcel, Paris 1964-1970, II 224 f. Dazu C. Zintzen, Grundlagen und Eigenarten des Florentiner Humanismus. Abhandlungen der Geistes- u. sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, 1989, Nr. 15, S.31-34. Ute Oehlig, Die philosophische Begründung der Kunst bei Ficino.(Beiträge zur Altertumskunde Band 23) Stuttgart 1992.

die Epikur zu Recht herausgestellt habe. Vallas Ausführungen¹¹ stimmen in der positiven Haltung zur Welt und ihrer Schönheit, die sich u.a. im Gold, den Edelsteinen wie in den Bauten realisiert, überein mit den etwas später entstandenen Darlegungen bei Giannozzo Manetti in seiner Schrift *De excellentia hominis* (publiziert 1452) und auch mit Ficino. Beide haben die Erzeugnisse der Kunst als ein Zeichen der Göttlichkeit und Geistbegabung des Menschen angesehen¹²; Valla sieht die Rechtfertigung der epikureischen Lehre von der *voluptas* in den Gegebenheiten der diesseitigen Welt. Die zentrale Bedeutung der Lust erfährt ihre Rechtfertigung darin, dass sie die adaequate Reaktion auf die Gegebenheiten einer schönen Welt ist.

Hier wird sichtbar, wie die Weltbejahung der Renaissance einer erhöht positiven Bewertung der Lehre Epikurs den Boden bereitet. In solcher Entdeckung der Wertigkeit des Diesseits unterscheidet sich die Renaissance massgeblich vom mittelalterlichen Denken. Der *miseria conditionis humanae* steht nun entgegen die *excellencia* und *dignitas* des Menschen und der Welt, in der er lebt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch die Einschätzung epikureischer Lehre sich in der Renaissance gegenüber der vorangehenden Zeit ins Positive wendet.

- (3.) Eine dritte Entdeckung unterscheidet die Renaissance vom Mittelalter: die Entdeckung des inneren Menschen. Hier entwickelte die Renaissance eine Koordinate und einen Gesichtspunkt, die sich auch leicht mit Hilfe epikureischer Philosophie ausfüllen liess. Die Ausrichtung des Blickes auf das Innere des Menschen ist bei Plotin schon klar ausgesagt. In der Schrift über das Schöne hat er I 6[1]8,4 die Aufforderung ausgesprochen: „Folge ins Innere“. Augustinus hat dies aufgenommen in seinem bekannten Satz „gehe nicht nach aussen, kehre zu dir selbst zurück, im innern Menschen wohnt die Wahrheit“¹³. Im Rückgriff auf Augustinus hat Petrarca nach der Be-

¹¹ Lorenzo Valla, *De vero falsoque bono*, ed. Maristella de Panizza Lorch (Bari 1970) I 20 ff. (p. 25 ff.).

¹² Giannozzo Manetti, *De dignitate et excellentia hominis*, ed. E.R. Leonard (Padua 1975) III 20 und Marsilio Ficino, *Theologia Platonica* [s.o.Anm.10] II 224. Es ist offensichtlich, dass Ficino, wenn auch mit eigener philosophischer Begründung, Gedanken, die Manetti 20 Jahre zuvor geäussert hatte, aufgenommen hat.

¹³ Augustinus, *De vera religione* 29 (72) 202: *noli foras ire, in te ipsum redi; in interiore homine habitat veritas*. Vgl. auch Plotin III 8 [30] 6,40: „alles ist innen“. Neuplatonisch (Porphyrios) beeinflusst ist auch Macrobius, *Commentarium in somnium Scipionis* I 9,3:

steigung des Mont Ventoux geäußert: „Schon von den heidnischen Philosophen hätte ich längst lernen können, dass nichts ausser der menschlichen Seele bewundernswert ist...ich wandte meine inneren Augen zu mir selbst“¹⁴. Auch Ficino hat die Aufforderung an den Menschen gerichtet, in sich selbst zurückzukehren. Solche Wiederentdeckung und Aktualisierung der Sicht auf den inneren Menschen hat die Renaissancedenker mit der spätantiken, vor allem der neuplatonischen Philosophie verbunden; sie gab ihnen auch die Möglichkeit, die eigenen anthropologischen Vorstellungen zu präzisieren. Da der Wert des inneren Menschen nun entdeckt war, aber auch erkannt war, dass dieser metaphysisch verankerte Mensch dennoch in einer diesseitigen Welt zu leben hatte, war auch ein Bereich eröffnet, wo die epikureische Philosophie mit ihrer Eudaimonie-Lehre ihren Platz finden konnte. Epikur war es ja auf die Salvierung des inneren Menschen angekommen. Seine Ataraxie-Lehre richtete sich auf die innere Verfassung des Menschen. Wer von solchen jetzt verfügbaren Texten ausging und diese Lehre verteidigen wollte, konnte nun in der anthropologischen Bedeutung, die in der Renaissancephilosophie dem inneren Menschen zuerkannt wurde, einen Bewegungsspielraum finden, in dem er auch die ethischen Mahnungen dieser Philosophie vertreten konnte. So ist es nicht zufällig, dass in verschiedenen Briefen der junge Ficino die epikureische Lehre von der inneren Ataraxia als ein *summum bonum* bezeichnet und sie seinen Freunden anempfiehlt.

Auch die dritte Entdeckung, mit der die Renaissance sich vom Mittelalter abhebt, die Hinwendung zum Inneren des Menschen, bot den Freiraum, in dem epikureische Lehren eingepasst wurden und sich vertreten liessen. Es wird einsehbar, dass der Wandel der Weltauffassung, die gegenüber dem Mittelalter veränderte Sicht auf den Menschen vergrößerte Spielräume schufen, innerhalb derer die Autoren, die nun im Zuge der universellen Entdeckung der Antike eben die ganze Breite antiken Schrifttums sich zur Verfügung machten, auch die epikureische Lehre breiter vertreten konnten. Dem Mittel-

homini autem...una est agnitio sui, si originis natalisque principii exordia prima respexerit, nec se quaesiverit extra.

¹⁴ Petrarca, *Familiare res* IV 1,28: *Obstipui fateor...qui iam pridem ab ipsis gentium philosophis discere debuissim nichil preter animum esse mirabile...Tunc vero montem satis vidisse contentus in me ipsum interiores oculos reflexi.* Unerheblich ist, ob der Brief wirklich, wie Petrarca vorgibt, unmittelbar nach dem Abstieg vom Berg verfasst ist.

alter war dies verwehrt; zunächst weil die authentische Kenntnis der epikureischen Philosophie nicht gegeben war, dann aber auch weil die ausschließliche Jenseitsorientierung des Menschen den Blick auf eine welt- und seelenimmanente Eudaimonie versperrte.

II

Wir wenden uns den Autoren zu; es soll gezeigt werden, wie einzelne Literaten und Denker der Renaissance epikureisches Gedankengut bewerten, es teilweise aufnehmen und apologetisch vertreten. Am Beginn der Renaissance steht Petrarca, der philosophisch interessierte Literat. Petrarcas Haltung zu Epikur ist bisweilen schillernd: einerseits verurteilt er die Lustlehre, die auch ihm den Menschen auf die Stufe des Tieres zu stellen scheint. Im Anschluss an Augustinus vergleicht er den der *voluptas* ergebenden Menschen mit einem im Schlamm sich wälzenden Schwein¹⁵. Der Topos des Vergleich epikureischer Lust mit der *voluptas* der Tiere ist von Cicero, *fin.* 2,109 schon formuliert worden und der Vergleich der Epikureer mit dem Schwein muss schon vor dem bekannten Ausspruch bei Horaz *Epist.* I 4,16 (*Epicuri de grege porcus*) geläufig gewesen sein¹⁶. Die Polemik wird auf die offensichtlich vehement ausgetragene Kontroverse (*tumultuantur*) zu den Stoikern zurückgehen, wie die Ausführungen bei Augustinus, *c. Academicos* 3,1 nahelegen. Der Zielpunkt der Kritik bei Petrarca liegt eben in der Lustlehre Epikurs, die nach Ansicht des christlich orientierten Denkers nicht die Glückseligkeit herbeiführen kann. Mit dieser Lehre sieht Petrarca nicht nur die *felicitas* nicht erreicht, sondern sie bedeutet eine *extrema miseria* und unterwirft das *humanum bonum* dem Tierischen¹⁷.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass Petrarca die Person Epikurs doch auch in ihrer Honorigkeit zu schätzen gewusst hat: in seiner einfachen frugalen Lebensweise will er sich alleine mit Epikur vergleichen; Epikur als Mensch ist hochzuschätzen, alleine als Philosoph ist er nicht

¹⁵ Vgl. Augustinus, *Enarrationes in psalmos* 73,25: *Epicurum ipsi etiam philosophi porcum nominaverunt*; Isidorus, *Etymologiae* 8,6,15; Petrarca, *Res memorabiles* 3,77,8.

¹⁶ Richard Heinze zu Horaz, *Epist.* I 4,16 verweist auf einen Silberbecher aus Boscoreale, auf dem der Kyniker Monimos mit einem Hund, Epikur mit einem Schwein abgebildet ist.

¹⁷ Petrarca, *Familiars* 3,6 (I p.115 Rossi): *Illa [felicitas] Epicuri in voluptate consistens non solum nulla felicitas, sed extrema miseria est; quid enim homini miserius quam humanum bonum bono pecudis, hoc est rationem sensibus, substravisse?*

gut¹⁸. Seinem Bruder Gerardus schreibt Petrarca mit Rückgriff auf Seneca, *Epist. ad Lucil.* 25,5) „tue alles, als wenn Epikur dich betrachtete“.

Woher kommt diese ambivalente Wertung Epikurs bei Petrarca? Man muss dazu Petrarcas weltanschauliche Grundeinstellung berücksichtigen und die Überlieferungslage beachten, mit der er konfrontiert war.

Petrarca ist derjenige Denker, der nach dem Mittelalter als erster entschieden der platonischen Philosophie den Weg gebahnt hat. Dante hatte in der *Comedia* Aristoteles noch den Vorzug vor Platon gegeben; Petrarca dreht die Wertung um und hat Platon sehr pointiert vor Aristoteles gestellt. Er gab dazu vor allem als Grund an, wie schon Augustinus bewiesen habe, sei die platonische Lehre eher mit der christlichen zu vereinbaren und vor allem sei das Ziel der platonischen Lehre den Menschen auf dem Wege des Heiles zu führen, ihn die *salus animae* erreichen zu lassen. Sokrates ist für Petrarca der *moralis philosophiae primus artifex*¹⁹. Von dieser metaphysisch orientierten Position aus musste für Petrarca die Philosophie Epikurs, welche die Eudaimonie in der Hedone gelegen sah, unannehmbar sein. Andererseits ist erstaunlich, dass Petrarca (anders als dies Dante im *Inferno* 10,13-15 und vorher Augustinus *Conf.* 6, 26 getan hatten) keine Position bezieht gegen die epikureische Lehre von der Sterblichkeit der menschlichen Seele, vielmehr sich alleine konzentriert auf die das ethische Verhalten und die Lebensweise des Menschen bestimmenden Dogmen. Die einseitige Themenstellung und die differenzierte Bewertung zwischen Person und Lehre im Fall Epikurs erklären sich aus dem ganz vorrangigen Interesse, das Petrarca an der *salus animae* hatte, und aus der Überlieferungslage, mit der er konfrontiert war. Er kannte eben nicht die Briefe Epikurs und auch den Lukrez nicht. Petrarca war angewiesen auf die Nachrichten aus zweiter Hand und wenn er über Augustinus zurückgriff, so standen ihm für die Kenntnis der epikureischen Lehre nur Cicero und Seneca zur Verfügung. Beide hat er genau gelesen und daraus seine Kenntnis der epikureischen Philosophie geschöpft. Sowohl in der Polemik bei Cicero als in der Würdigung bei Seneca spielte die der Physik zuzuordnende Lehre von der Sterblichkeit der menschlichen Seele keine maßgebliche Rolle: Ciceros Kritik ging vor allem auf die politische Abstinenz und die Lust-

¹⁸ Petrarca, *Res. mem.* 3, 77, p.169 (Billanovich). *Familiare*s 8,4,3 (XI p.162 Rossi).

¹⁹ Petrarca, *Res. mem.* 1, 27: *Primus omnium Socrates.....moralis philosophiae primus artifex et, ut ait Valerius, 'vite magister optimus'*. Dazu im Einzelnen C. Zintzen, *Il platonismo del Petrarca*. Quaderni Petrarqueschi IX-X 1992-1993, 93-113.

lehre der Epikureer; Senecas Zielpunkte waren die Freundschaftslehre Epikurs und die Möglichkeit, aus dieser Lehre praktische Lebensweisen zu schöpfen, die für die eigene Lebensführung nutzbar zu machen waren. Gerade dieser Aspekt hat aber auch dazu beigetragen, das Petrarca aus er ihm vorliegenden Überlieferung ein Bild des antiken Philosophen bietet, das zwischen persönlicher Integrität und unakzeptierbarer, zu verurteilender Lehre unterscheidet.

Die frühe Renaissance kennt Epikur wertet in aber unterschiedlich. Coluccio Salutati verurteilte ihn, da er den Sinnen zugewandte Lust vertrete²⁰; Leonardo Bruni war ihm positiver gegenüber eingestellt; er bemängelte, dass Epikur den Reichtum unter die nicht zu erstrebenden Güter gestellt habe; aber er versuchte ihn in Schutz zu nehmen, indem er unterstellte, Epikur habe dies getan, um nicht diejenigen, die ihren ererbten Reichtum verprassten, glücklich nennen zu müssen²¹. Die eigentliche und massive Rechtfertigung epikureischer Lehre erfolgt am Ende des ersten Drittels im 15. Jahrhundert durch zwei unterschiedliche Gelehrte, die beide sehr direkt diese Lehre herausheben: Cosma Raimondi und Lorenzo Valla. Zuerst soll auf die knappen Darlegungen Raimondis eingegangen werden, dann die ausführliche Rechtfertigung bei Valla behandelt werden.

In einem Brief antwortet Raimondi dem Ambrosius Tignosius, der früher einmal sich zur epikureischen Lehre bekannt hatte, dann aber sich abwandte und jetzt offenbar sehr deutlich gegen Epikur Stellung genommen hatte. Der Brief muss um 1431 geschrieben sein, eben zu der Zeit als in einer ersten Version Vallas Schrift *De voluptate* in Umlauf kam und setzt, wie E. Garin erkannt hat, die Kenntnis des Diogenes Laertios voraus²². Der Brief wurde 1891 von Santini entdeckt und ediert²³. Deutlich wird, dass um 1430 herum in Italien offensichtlich eine Gruppe von Gelehrten die epikureische Lehre ernst nahmen und sich ihr zugewandt hatten. Der Rechtfertigungsbrief Raimondis zeigt ebenso wie später bei Valla zu sehen ist, dass man die einzelnen antiken Philosophen-

²⁰ Coluccio Salutati, *Epistolario* (ed. F. Novati) IV 48; *De laboribus Herculis* (ed. B. Ullman) II 488 f.

²¹ Leonardo Bruni, *Epistolae* (ed. L. Mehus, Florenz 1741) II 11.

²² Vgl. dazu M.R. Pagnoni [s.o.Anm 6] 1446 ff.

²³ Eugenio Garin publizierte 1961 eine leicht bearbeitete Form dieses Briefes, die er im Ms Ashb Nr. 267 in der Laurentiana entdeckt hatte. Garin, *La cultura filosofica del Rinascimento italiano*, Firenze 1961, 87-92; ich zitiere nach dieser Ausgabe (Raimondi, ed. Garin).

schulen gegeneinander abhob. Akademiker, Peripatetiker und Stoa haben ein *nefarium bellum* gegen Epikur eröffnet, offenbar aus Neid, weil, wie Raimondi behauptet, der Zulauf zu Epikur grösser ist als zu allen anderen philosophischen Schulen²⁴. Die Hauptgegner der Epikureer sind offensichtlich die Stoiker, welche das *summum bonum* alleine in der Tugend sehen. Dagegen argumentiert Raimondi, wenn Epikur das *summum bonum* in der *voluptas* verankere, so folge er damit nur der Natur des Menschen. Die Natur hat uns so eingerichtet, dass wir dahin streben, alle Teile des Körpers unbeschadet zu haben und weder körperliche noch seelische Ungelegenheiten erleiden wollen²⁵. Wenn die Stoiker die Tugend an die höchste Stelle rücken, so tragen sie damit den Gegebenheiten menschlicher Situation nicht Rechnung. Was ist absurder als einen, dem es körperlich schlecht geht, als glücklich zu bezeichnen. Im Stier des Phalaris geröstet zu werden kann nicht als Glückszustand bezeichnet werden. Da zudem der Mensch aus Körper und Geist besteht, kann man das höchste Gut nicht alleine im Geist lokalisieren, zumal der Geist ohne den Körper nichts ausrichten kann²⁶. Dieses Argument verwendet Raimondi auch gegen die Peripatetiker, welche den höchsten Genuss in der Erkenntnis (*cognitio*) sehen; der Geist kann ohne Körper nicht in Tätigkeit treten, also sind beide notwendig aufeinander angewiesen und daher auch bei der Bestimmung des *summum bonum* zu berücksichtigen. Gegen die Akademiker wird nur summarisch Stellung genommen. Da sie als Skeptiker alles anzweifeln, erübrigt sich für Raimondi, der offenbar Ciceros Bild einer skeptischen Akademie vor Augen hat, eine Auseinandersetzung mit dieser philosophischen Richtung. Schliesslich wird dem alten Argument, Epikur stelle durch die Betonung der *voluptas* den Menschen auf die Stufe des Tieres, begegnet mit der folgenden Überlegung: wenn schon die Tiere (die *bruta rationis experta*) die keinen Geist besitzen, auf Lust als ihr Ziel ausgehen, dann verwirklicht sich darin offensichtlich ein Telos der Natur; da aber Lust somit von Na-

²⁴ Raimondi, *Defensio Epicuri*, ed. Garin p. 88: *hae tres familiae Academici, Stoici, Peripatetici huic uni coeterorum principi nefarium bellum indixerunt, eumque adeo oppugnant, ut sibi in philosophia nihil loci relictum velint, omniaque eius explosa iudicent, invidia credo commoti, quod multo plures ad Epicuri quam ad eorum scholas se conferrent...*

²⁵ Raimondi ed. Garin p.88: *Qui cum....intelligeretque ita natos nos esse ab ipsaque natura formatos, ut nihil tam esset nobis consentaneum quam ut omnia corporis nostri membra sana atque integra haberemus eoque in statu servarentur, nec ullis afficeremur aut animi aut corporis incommodis, summum in voluptate bonum constituit.*

²⁶ Raimondi ed. Garin p. 89: *valde absurdum est nullam propterea habere corporis rationem, cum animus et ipsius saepe naturam complexionemque sequatur et sine eo agere quicquam fere non possit.*

tur aus angelegt ist, verwirklicht auch der Mensch mit der Realisierung von Lust nur einen Naturtrieb²⁷.

Interessant ist, dass bei Raimondi die Leugnung der Unsterblichkeit der Seele in der Debatte ebenso wenig eine Rolle spielt wie bei Petrarca; offensichtlich hatte nicht einmal sein Gegner Tignosius diesen Punkt berührt; ebenso wird zur gleichen Zeit Valla in *De vero falsoque bono* nicht auf die Leugnung der Unsterblichkeit der Seele durch die Epikureer eingehen. Der Hauptzielpunkt von Angriff und Rechtfertigung ist die *voluptas*-Lehre. Die Unsterblichkeit der Seele zu leugnen war sowohl nach der Lehre des Christentums wie auch der platonischen und aristotelischen Philosophie absurd, so konzentrierte man sich auf den Bereich der Ethik, der im täglichen Leben seinen Niederschlag fand. Offensichtlich war das Thema Lust in dieser Zeit aufkommender Prosperität nicht abwegig.

Systematischer als der kurze Brief Raimondis dies kann und will hat Lorenzo Valla sich in seinem 3 Bücher umfassenden Werk *De vero falsoque bono* mit der Teloslehre der Stoiker, Epikureer und Christen auseinandergesetzt. Eine erste Version dieses Buches ist nach 1428 verfasst und kursierte 1431 in Pavia unter dem Titel *De voluptate*. Etwa 2 Jahre später 1433 erschien die Neufassung unter dem Titel „vom wahren und falschen Guten“. Im 1. Buch wird die epikureische Lehre, im 2. Die stoische Lehre und im 3. die christliche Haltung zur *voluptas* dargelegt. In *De voluptate* vertrat Antonio Beccadelli, bekannt unter dem Namen Panhormita, unter dem er zwei Bücher Elegien mit dem Titel *Hermaproditus* herausgab²⁸, den Part des Epikureers. Beccadelli war für diese Rolle nicht schlecht ausgewählt; er war stets von Knaben umgeben, deren bekanntester den Namen Ergotele trug. Später zerfiel Valla mit Beccadelli und hat dann in *De vero falsoque bono* den Part des Epikureers übertragen auf den Dichter Maffeo Vegio, der allgemein bekannt ist durch sein 13. Buch der Aeneis. Den Stoiker vertritt Catone Sacco, ein intimer Freund Vallas aus den Tagen in Pavia (in der 1. Fassung war dies Leonardo Bruni); die christliche Lehre, die in der ersten Fassung von Niccolò Niccoli vorgetragen wurde, wird jetzt von Antonio da Rho

²⁷ Raimondi ed. Garin p. 90 f.: *Vere igitur Epicurus in voluptate bonum constituit, cum ita nati et facti simus, ut ad id quasi fabricati videamur. Est propterea in mentibus nostris naturalis quidam sensus capiundae et prosequendae voluptatis; quantum enim in nobis est non tristes sed laeti esse volumus.*

²⁸ Ediert von Donatella Coppini, Rom 1990.

(Raudensis) vertreten. Die Schrift ist in der Art der ciceronianschen Dialoge aufgebaut; am Ende steht die christliche Lehre, welche die grösste Gültigkeit beanspruchen kann²⁹.

Wie für Petrarca so war auch für Valla die christliche Lehre ein unangreifbares Bollwerk; es kam ihm nur darauf an, die in Konkurrenz stehenden Lehren antiker Philosophen, also hier der Stoiker und der Epikureer, daraufhin zu prüfen, wie sie eine grösstmögliche Übereinstimmung mit dem Christentum aufweisen könnten. Vallas Ziel in diesem Dialog besteht darin aufzuzeigen, dass die epikureische *voluptas*-Lehre dem Menschen angemessener ist als die stoische Beschränkung auf die *virtus*, und dass diese Lehre mit dem christlichen Gedankengut besser harmoniert.

Natura und *utilitas* sind die Säulen auch der christlichen *voluptas*-Lehre; aber gerade unter diesen Aspekten ist das epikureische Dogma eher als alle anderen mit den christlichen Vorstellungen zu harmonisieren. Die Lehre der Epikureer wird von Valla vor allem gegen die rigorosen Stoiker ausgespielt, deren Darlegungen, wie es im Prooemium heisst zugleich traurig und bitter ist, während doch die eigentliche Aufgabe des Redners das *delectare* darstellt³⁰. Man sieht, wie der *voluptas*-Gedanke sogar in die rhetorische Vorstellung eingebettet ist. Im 3. Buch wird die Lustlehre Epikurs als dem christlichen Gedankengut besonders nahestehend gekennzeichnet. Tugenden sind nicht um ihrer selbst willen zu erstreben, wie die stoische Lehre es gebietet, denn nicht einmal Gott zu dienen geschieht nach göttlichem Recht ohne Hoffnung auf Lohn.. Die irdische Lust hat nach Valla ihr Recht, weil sie einen Vorgeschmack auf die ewige Glückseligkeit des Menschen bietet³¹.

²⁹ Zur *voluptas*-Lehre Vallas vgl. M.R. Pagnoni [s.Anm. 6] 1461 ff. Dort auch die frühere Literatur.

³⁰ L. Valla, *De vero falsoque bono* (ed. M. de Panizza Lorch) p.3,7: *nam quod ad conditionem attinet, quid magis alienum est ab agenda causa voluptatis quam maesta oratio et severa [sc. stoicorum] et dum pro epicureis loquor stoicum agere? Cum interim illud genus acre, vehemens, incitatum, quo multis in locis utor, modificatum oportuit hoc remissiori et magis leto genere dicendi. Et sane magna vis oratoris in delectando est.*

³¹ L. Valla o.c. III 8 p.108,10 (Lorch): *Ubi sunt qui virtutes propter se dicunt expetendas? Ne Deo quidem sine spe remunerationis servire fas est.....Nam ut alia taceam, cuius virtutis est aut cuius potius dementie, cum nullum pro laboribus fructum speres, tamen elaborare et bonis presentibus te fraudare in Phalaridis tauro vitam beatam putare? III 9 p.110,8 (Lorch): *Nostrum autem honestum.....nec propter se expetendum utpote durum, asperum, arduum, nec propter utilitates que terrene sunt, sed gradum facit ad eam beatitudinem qua sive animus sive anima exonerata his membris mortalibus apud rerum pa-**

Im zweiten Buch legt Valla dar, wie der Nutzen (*utilitas*), der die Lust hervorbringt (*quae voluptatem parit*), ein grundlegendes Prinzip allen gesellschaftlichen und menschlichen Verhaltens darstellt. Gesetze, Künste der verschiedensten Art, Jurisprudenz und Dichtung, schließlich Freundschaft sind eingebunden in ein Geflecht von Nutzen und Lust³². Niemals werden diese Verhaltensweisen oder kulturellen wie gesellschaftlichen Ereignisse angestrebt um der Tugend willen, vielmehr ist der Nutzen, den sie abwerfen die Triebkraft, und das Ergebnis solchen Handelns stellt Lust dar. Hier hat Valla unter Kenntnis des Diogenes Laertios die in Epikurs Menoikeus-Brief entwickelte Lustlehre verknüpft mit der Lehre vom Nutzen, die in den *Kyriai doxai* niedergelegt ist, und die er ebenfalls aus der Lektüre des Diogenes Laertios kannte.

Die eigentliche lustvolle Freude am irdischen Dasein wird in der Darstellung der epikureischen Lehre durch Maffeo Vegio im 1. Buch besonders deutlich herausgehoben. Dabei ist zu beobachten, dass Valla seinen Epikureer Vegio sowohl die teleologische Sicht der Stoa auf die Natur, wie mit Bezug auf Laktanz *De opificio* auch christliche Gedanken synkretistisch aufnehmen lässt. *Ratio* (sinnvolle Einrichtung als Niederschlag göttlichen Geistes), *pulchritudo* (Schönheit) und *utilitas* (Nützlichkeit) sind die Zielpunkte allen Schaffens der Natur³³. Die nun folgende Darstellung der Schönheit dieser Welt ist ein glanzvolles Beispiel für die Diesseitsbejahung der Renaissance und kann den Hintergrund erhellen, warum in dieser Zeit eine Philosophie, welche die Freude am Schönen und den Genuss der Vorteile dieser Welt in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen stellt, einen Aufschwung erlebt.

rentem a quo est profecta perfruitur. Quam beatitudinem quis dubitet aut quis melius possit appellare quam „voluptatem“.....

³² Valla o.c. II 32 p.87ff. (Lorch): *Etenim non solum leges....ad utilitatem que voluptatem parit invente sunt, verum etiam urbes ac civitates..... Quid commemorem tot innumera-biles artes preter illas quas vocant liberales....*

³³ Valla o.c. I 10 p. 14,11 ff. (Lorch): *quod natura finxit atque formavit id nisi sanctum laudabileque esse non posse, ut celum quod supra nos volvitur diurnis nocturnisque luminibus distinctum tantaque ratione, pulchritudine, utilitate compositum. Quid commemorem maria, terras..... Quid pecudes, feras, aves, pisces, arbores, segetes? Nihil invenies non summa, ut dixi, vel ratione vel specie vel utilitate perfectum, instructum, ornatum.* Im folgenden rekurriert Valla auf Laktanz und gibt selbst einen Hinweis auf die synkretistische Herstellung seiner Argumentationskette (p.14,29): *et nihilominus undecumque libuerit licet suae quemque causae adiumenta arcessere.*

Das Beispiel der Schönheit des Körpers, die die Sinne erfreut und damit Lust bereitet, lässt Valla Veggio ausführlich darstellen³⁴. Schönheit (*venustas et pulchritudo*), die Ovid als Gabe Gottes bezeichnet habe (*Ars III* 103), ist eine Gabe der Natur. Sie ist nicht erfunden, um uns zu täuschen, ist also nicht verabscheuenswert, sondern um uns zu erfreuen und das Wohlbefinden wie die Kommunikation unter Menschen zu befördern. So hat dem Pythagoras, der von ausserordentlich stattlicher Gestalt war, eben diess Aussehen auch einen grossen Teil Akzeptanz für seine Lehre verschafft³⁵. In einem besonderen Kapitel (I 20) kommt Valla/Veggio auf die Schönheit der Frauen zu sprechen: Nicht nur ein anmutiges Gesicht, auch Haare, Brust und Beine sind zu bewundern. Auf plastische Darstellungen bezogen ist die Bemerkung, um die Schönheit herauszustellen, sei bei Statuen der Kopf gerade bei Frauen frei dargestellt und einzelne Körperteile seien sichtbar. All dies ist nach einer wundersamen Erfindung der Natur gestaltet zur Freude und Lust desjenigen, der Augen hat zu schauen. Und wer solche Schönheit nicht zu würdigen weiss, ist entweder körperlich oder geistig blind (I 20 p.26,31: *aut animo aut corpore caecus est*). Die Freude am Preziosen drückt Veggio in einer weiteren Rede aus (I 21 p.26,35 ff.): die Natur hat Gold, Silber, kostbare Gemmen und Marmor hervorgebracht zu unserer Freude; alles was unter den Händen der Menschen entsteht, dient der Freude und dem Genuss. Marmorstatuen, Gemälde, Verzierungen an Gebäuden und prächtige Bauwerke³⁶; auch die Gestaltung der Gärten ist ja nicht nur den Bauern eine Freude, sondern auch den Noblen und Königen; und schliesslich Hunde und Pferde hat die Natur geschaffen, um den Menschen zu erfreuen. Die Musik ist ein besonders Beispiel, durch sie wurden ja nach antiker Mythologie nicht nur Götter berückt, sie scheint auch das älteste Bemühen für den Menschen darzustellen, sich geistigen Genuss zu verschaffen³⁷. In dieser langen Reihe von Darlegungen drückt sich ein Gefühl freudiger Diesseitsbejahung aus, und die Sinne sind wie auch bei Epikur der Weg, die in der Welt dem Menschen sich bietenden Genüssen mit Freude wahrzunehmen.

³⁴ Valla o.c. I 13 ff.

³⁵ Valla o.c. I 19 p.25,23 (Lorch): *Pythagoram quem ferunt mira specie fuisse a re suspicor magnam in sua doctrina tradenda benevolentiam comparasse.*

³⁶ Valla oc. I 21 p.26 f.: *De his autem que manibus hominum fiunt, quid commemorem marmorata picturataque decora, opera magna ludosque publicos?*

³⁷ Valla o.c. I 22 p. 27,29 (Lorch): *Atque tantum abest communis sensus a respuendo cantu ut nulli rei nec prius nec studiosius operam videantur homines dedisse quam musice. Nam nonnulli auctores sunt antiquissimam omnium studiorum musicam extitisse ut appareat antiquissimum studium voluptatis.*

Dass diese Weltbejahung in der Renaissance verbreitet ist, daran mag der Hinweis erinnern, dass auch Giannozzo Manetti in seiner 1452 erschienenen Schrift *De dignitate et excellentia hominis* an einer bekannten Stelle (III 20 p. 77 Leonhard) die Kunstszene in Florenz und die Bauten und Paläste als Zeichen der Erhabenheit des Menschen gefeiert hat. Der Mensch steht in Analogie zu Gott, wenn er die Materie formt und Kunstwerke entstehen lässt. Marsilio Ficino hat in seinen Ausführungen über die Kunst diesen Gedanken aufgenommen (*Theologia Platonica* II 224 ff. Marcel), und vor allem den Charakter des Schönen an der Kunst hervorgehoben; solche Kunst ist zugleich Zeichen der Geistnatur des Menschen wie sie den Menschen im Innern erfreut, ihn zu Gott führt, und natürlich durch die Sinne wahrgenommen wird. Der Rekurs auf Bauten und Denkmälern zeigt wie beeindruckend die Kunstszene in Florenz damals auch auf die zeitgenössischen Denker gewirkt hat.

Nach der Argumentation des Lorenzo Valla ist ein entscheidender Vorteil der epikureischen *voluptas*-Lehre darin gegeben, dass diese Lehre, welche die Kunst in den Mittelpunkt aller von der Natur angelegten Teleologie stellt, damit nicht den Menschen zum Tier macht, sondern ihm eine angemessene Vorstufe der himmlischen Freude darstellt. Wie die meisten Denker der Renaissance hat auch Valla niemals die Bedeutung der christlichen Lehre in Frage gestellt. Insofern stand er vor dem Problem, eine heidnische Philosophie, die schon in der Zeit der Kirchenväter angegriffen worden war, und in üblem Geruch stand, in Einklang mit christlichen Vorstellungen zu bringen, wenn er sie denn verteidigen wollte. Dies eben geschieht im 3. Buch in den geradezu ekstatischen Darlegungen des Antonius Rhaudensis. Die himmlische Glückseligkeit entspricht auf höherer Ebene dem, was wir auf Erden mit innerer Freude an *voluptas* aufnehmen. Ein einfaches Argument nennt Valla dafür: wenn die Auferstehung des Leibes in christlicher Lehre gelehrt wird, so muss diesem so erstandenen Körper im Himmel auch sein Wohlbefinden garantiert sein; die irdische *voluptas* ist ein Abbild jener Freuden, die im Jenseits den Menschen erwarten³⁸. Damit gelingt es Valla, die epikureische Lustlehre, die er so vehement gegenüber der tristen Tugendhaftigkeit der Stoiker verteidigt hat, nun auch noch in Einklang mit den Vorstellungen der Kirche zu bringen. Erasmus von Rotterdam ist ihm darin

³⁸ Valla o.c. III 24-25 p. 125-136 (Lorch) werden die himmlischen Freuden auf der Folie körperlicher, irdischer Genüsse geschildert. Auch der Körper genießt im Jenseits: *Que suavitas ita per omne corpus usque ad ipsas medullas infusa erit, ut si cetera desint, hoc tamen contentus esse possis.*

gefolgt. In seinem Dialog *Epicureus* lässt er in ähnlicher Weise wie Valla den Gesprächspartner Hedonius Epikureisches Eudaimoniestreben und christliche Ethik harmonisieren: Wenn der ein Epikureer ist, der ein glückliches Leben führt, so kann der Fromme und Gottergebene als der wahre Epikureer angesehen werden. Es gibt keine größeren Epikureer als Christen, die ein frommes Leben führen³⁹; denn sie erreichen die Glückseligkeit und geniessen sie. Erasmus steht in der Nachfolge Vallas, und es folgt ihm Montaigne, der zwar sich ausdrücklich nie auf Epikur bezogen hat, aber doch dem Menschen ein Leben nach der Natur wies und es lustvoll zu geniessen empfahl.

Wertung und Schätzung epikureischer Ziele gewannen Raum im 15. und 16. Jahrhundert; dabei ist erstaunlich, dass diese Lehre sich durchsetzen konnte, obwohl die epikureische Philosophie die Unsterblichkeit der Seele bestritt. Sie war gerade in dieser Zeit ein Anliegen der philosophischen Bemühungen, und wurde vor allem im aufkommenden Platonismus des Quattrocento neu von Ficino begründet. Von der Kirche war sie immer vertreten worden, wenn sie denn auch erst 1513 als christliches Dogma verkündet wurde.

Die Diskussion um die Unsterblichkeit der Seele muss um das Jahr 1469 besonders in Florenz aufgekommen sein. Es erschien in diesem Jahr in lateinischer Übersetzung die Streitschrift des Kardinals Bessarion gegen Georg von Trapezunt: „*Gegen einen Verleumder Platons*“ [*In calumniatorem Platonis*]. Ficino begann sein großes Werk über die Unsterblichkeit der Seele, das er nach dem Vorbild des Proklos *Theologia Platonica* nannte, und ihm den Untertitel beifügte *sive de immortalitate animorum*. Eben in dieser Zeit hat auch Cristoforo Landino seine Schrift *De anima* begonnen. Natürlich musste Landino die epikureische Lehre vom Vergehen der Seele zurückweisen; er lässt dies im 1. Und 3. Buch von *De anima* durch seinen Hauptunterredner Carlo Marsuppini tun. Die Auseinandersetzung geschieht meist mit Bezug auf das 3. Buch des Lukrez, wo epikureischer Lehre gemäss die Sterblichkeit der Seele bewiesen wird. Landino kannte Lukrez gut; aber die Argumentation geschieht ohne Schärfe und Desavouierung. In den *Disputationes Camaldulenses* zeigt sich Landino sehr genau mit den Lehren Epikurs vertraut; er kennt die *Kyriai Doxai* und die Briefe (aus Diogenes Laertios). Im

³⁹ Erasmus, *Opera omnia* (Amsterdam 1969) V 1, p.74: *tota vitae nostrae ratio Epicurea est. Op. omn. I 3, p.721: nulli sunt magis Epicurei quam Christiani pie viventes.*

Sinne Epikurs unterscheidet er zu dessen Entlastung bei dem Referat über die Lustlehre die kinetische von der katastematischen Lust. Er kennt auch die Ausführungen des Menoikeus-Briefes (124,7), nach denen alles Gute und alles Üble in der Empfindung liegt. Die Klassifikation der Begierden wird im Anschluss an Epikurs *Kyriai Doxai* gegeben⁴⁰. Schliesslich lautet das Urteil über Epikur sehr positiv „wenn man auf Lebensführung und Sitten dieses Mannes schaut, wird man sehr vieles finden, was man mit höchstem Lob bedenken kann“; allein sein Gottesverständnis ist falsch, sein Handeln ist richtig gewesen⁴¹.

Insgesamt ist festzustellen: Landino kann die Lustlehre und auch die These von der Sterblichkeit der Seele nicht akzeptieren; aber er weist sie ohne jede Schärfe zurück. Sein Urteil ist gekoppelt mit persönlicher Hochachtung, ja sogar Reverenz vor dem großen hellenistischen Philosophen, der ihm in seiner persönlichen Lebensführung sogar vorbildhaft erscheint

Den Abschluss soll Ficino, der *princeps philosophorum* in dieser Zeit, bilden. Marsilio Ficino ist die beherrschende Philosophengestalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Florenz. Ficino sei kein selbständiger Denker gewesen, können nur die behaupten, die ihn nicht ganz gelesen haben! Die grosse Leistung Ficanos, dessen Philosophie vor allem Paul Oskar Kristeller gewürdigt hat⁴², besteht darin, dass er gegenüber dem vorherrschenden Schularistotelismus die platonische Philosophie zum Tragen brachte; er stützte sich dabei vor allem auf Plotin und den späten Neuplatonismus. 1456 im Alter von 23 Jahren verfasste er eine in 4 Büchern gegliederte Schrift, *Institutiones ad Platoniam disciplinam* (Op. 929), die aber das Missfallen seines Lehrers Landino und das Così-

⁴⁰ Cristoforo Landino, *Disputationes Camaldulenses* (ed. Lohe, Firenze 1980) p.81.

⁴¹ C.Landino *Disp. Camald.* p.58 (Lohe): *Si autem ad vitam et mores hominis respicias, plurima invenies summa laude prosequenda. Quin si de deo recta sensisset, nihil reperias in suis actionibus, quod non possit iure laudari.*

⁴² Paul Oskar Kristeller, *Die Philosophie des Marsilio Ficino*, Frankfurt a. Main 1972. Die ursprüngliche Fassung des Buches war 1937 in Italien fertiggestellt, wurde aber erst 1953 in Florenz gedruckt; nach der Auswanderung nach Amerika erschien in New York die englische Fassung 1943. Hingewiesen sei auf das *Supplementum Ficinianum*, in dem Kristeller 1937 (Nachdruck Florenz 1973) ein Verzeichnis aller Manuskripte Ficanos, ein Abriss der Überlieferungsgeschichte Ficanos und *variae lectiones* gegenüber der Basler Ausgabe gegeben hat; der 2. Band enthält bisher ungedruckte Texte Ficanos. Am 7. Juni 1999 ist der große Gelehrte kurz nach Vollendung des 94. Lebensjahres gestorben. Eine erste Hinführung zum Thema Ficino und Epikur bei Ferdinando Gabotto, *L'epicureismo di Marsilio Ficino*, in *Rivista di filosofia scientifica* X (1891) 428-442.

mo de Medicis fanden. Beide rieten ihm, erst einmal griechisch zu lernen, und dann ein Buch über Platon zu schreiben. Cosimo hatte ihn schon in früher Jugend dazu bestimmt, in Florenz eine Academia Platonica aufzubauen⁴³. Interessant ist, dass dieser ganz auf die Philosophie Platons ausgerichtete junge Gelehrte auch später nicht Epikur beiseite gelassen hat, sondern an dieser Lehre ein hohes Interesse fand, den hellenistischen Philosophen ernsthaft studierte und niemals nur einfach verurteilte. Dies hängt zusammen mit der Begeisterung, die man gerade im Quattrocento für alles hegt, das aus antiken Quellen fließt und eben schon dadurch sanktioniert ist. Schon der junge Ficino entwickelte eine grosse Vorliebe für Lukrez, aus dem er epikureische Lehre schöpfen konnte⁴⁴. Aus einem Brief, den Ficino im Jahre 1492 an Martinus Uranios schreibt, wissen wir, dass er in jungen Jahren (aus der Bemerkung *puer adhuc* lässt sich schliessen, dass es im Alter von 17/18 Jahren gewesen sein könnte) einen kleinen Kommentar (*commentariolum*) zu Lukrez verfasst (Op.933) hatte⁴⁵. Offensichtlich gefiel ihm diese Interpretation der epikureischen Lehre im Lukreztext später (*maturiore aetate*) nicht mehr, so dass er ihn verbrannte, ebenso wie Platon es mit seinen Tragödien und Elegien gemacht hatte. Offenbar hat der junge Ficino im Alter von etwa 24-25 Jahren die epikureischen Lehre ernst genommen und als eine seriöse Möglichkeit Philosophie zu treiben aufgefasst. Denn aus den Jahren 1457-1458 gibt es eine Reihe von Briefen, die sich immer unter Beziehung des Lukrez, aber offensichtlich auch der bei Diogenes Laertios publizierten Epikurbriefe mit der epikureischen Philosophie befassen. Zielpunkt dieser Briefe ist es, dem Adressaten jeweils die innere Seelenruhe zu vermitteln; dazu wird aus Lukrez und unter Bezug auf Epikur die Lehre von der Ataraxia als dem *summum bonum* dieser Philosophie ausgeführt⁴⁶. Interessant ist, dass bei Ficino auch die Theorie

⁴³ In der Einleitung zu seiner Plotinübersetzung hat der alte Ficino 1492 – wahrscheinlich etwas stilisiert – geschildert, wie Cosimo de' Medici ihn schon in jungen Jahren (z.Zt. des Florentiner Konzils 1439, als Ficino 6 Jahre alt war!) für die Gründung einer platonischen Akademie bestimmte, *Opera II 1537: Deinde cum conceptum tantum [sc. Academiam] magnus ille Medices quodammodo parturiret, me electissimi medici sui Ficini filium adhuc puerum tanto operi destinavit et ad hoc ipsum dedicavit in dies.*

⁴⁴ In einem Brief aus dem Jahre 1457 an Michael Miniatensis zitiert Ficino *perbreve quoddam in Lucretii philosophiam argumentum, quo illa potissimum que de rebus humanis philosophus [sc. Lucretius] ille sensit intelligas.* Kristeller, *Suppl.Fic.* II 81 f.

⁴⁵ Ficino, *Opera* 933.

⁴⁶ Ficino in einem Brief an Antonius Seraphicus aus dem Dezember 1457 (*Supplementum Ficinianum* ed. Kristeller, Florenz 1937 II p.82 f.): *Omnes autem magnopere quietem ac tranquillitatem expetere nemo dubitat. Atque ideo Lucretius ille noster Epicureorum philosophorum clarissimus nihil aliud desiderare naturam disseruit (II 18) nisi: „corpore*

vom stoischen Weisen, der alleine nur Jupiter unterlegen ist, herangezogen wird, dass aber Epikur bei ihm die bedeutendere Rolle hinsichtlich des Problems der inneren Seelenruhe spielt. Weder erscheint die Lustlehre noch wird über die Sterblichkeit der Seele bei Ficino gehandelt. Es ist ganz offensichtlich, dass der junge Ficino aus der philosophischen Tradition auch bei Epikur das herausnimmt, was er brauchen kann, sich aber keinerlei Polemik gestattet. Überliefertes antikes Gedankengut ist an sich unangreifbar und wird benutzt, um die eigenen Gedanken zu unterstreichen; in dieser Rolle ist die Weltklugheit Epikurs, z.T. vermittelt durch Lukrez, eben willkommen.

Ähnlich sachlich wird in der kurzen Schrift *De quattuor sectis philosophorum*⁴⁷ in knappster Form und ohne jede Polemik die Lehre von den Göttern (aus Lukrez II 646 ff.), der *voluptas* als dem *summum bonum* und von der Sterblichkeit der Seele dargelegt. Der im Alter von 24 Jahren von Ficino niedergeschriebene *liber de voluptate ac vero bono*⁴⁸ stellt eine Doxographie der Lustlehre bei verschiedenen antiken Philosophen dar. Dabei ist ersichtlich, dass Ficino ebenso wie Landino die bei Epikur gegebene Unterscheidung zwischen kinetischer und katastematischer Lust sehr wohl kennt und auch mit ausdrücklichem Bezug auf den Menoikeus-Brief in entsprechender Gewichtung darlegt. Auch diese Darlegung ist ohne Polemik und diskriminiert die Epikureer nicht gegenüber Platonikern, Peripatetikern und der Stoa.

Zu einer direkten Kontroverse musste es aber schliesslich in Ficanos *Theologia Platonica* kommen, die ja die Unsterblichkeit der Einzelseele zum Thema hat. Gegen Epikurs Lehre von der Abgeschiedenheit der Götter und ihrer Trennung vom irdischen Geschehen führt Ficino die Reihenlehre der Neuplatoniker an, durch die von der obersten Hypostase bis zur Materie alles miteinander im Verbund stehe⁴⁹. Gegen die These von der Verbindung Seele – Körper, die alleine der Seele, die ja nach epikureischer Lehre selbst aus feinen Atomen besteht, ihre Funktionen

seiunctus dolor absit mensque fruatur /iocundo sensu cura remota metuque./ Ergo corpoream ad naturam pauca videmus/ esse opus omnino que demant cumque dolorem.“ Id autem ex morali epitomate Epicuri ad verbum usurpatum est (Epikur, Menoikeusbrief § 129),.....ut autem hanc ipsam quietem tranquillitatemque, quam isti summum bonum putant, facile consequaris discutiendum imprimis est, qui tibi amici quive hostes qui denique neutri sint. Der Brief endet mit dem Zitat Lucr. VI 24-28.

⁴⁷ Ediert bei Kristeller, *Suppl.Fic.* II 7-11.

⁴⁸ Ficino, *Opera omnia* I 986-1012.

⁴⁹ Ficino, *Theologia Platonica* X 2 (ed. R. Marcel, Paris 1964-1970, Bd. II 54 ss.).

erst ermöglicht, hat Ficino deutlich von platonischem Standort ausgehend Stellung genommen⁵⁰. Hier ist auch die einzige Stelle zu finden, wo Lukrez und Epikur wegen ihrer Lehre als *impii* apostrophiert werden⁵¹. Epikurs Ablehnung einer Praeexistenz der Seele vor der Inkarnation begegnet Ficino mit der Lehre von der vorgängigen Existenz der Ideen im Geiste Gottes, eine Lehre, die seit dem Mittelplatonismus über Augustinus allgemeine Verbreitung gefunden hatte⁵².

Schliesslich sei noch auf eine Stelle bei Ficino (*Theol. Plat.* XIV 10) hingewiesen: es geht um die Abweisung der Melancholie; eine Reihe berühmter Philosophen wie Heraklit, Aristoteles, Chrysipp sollen Melancholiker gewesen sein; eine solche Bedrückung bringt nicht nur eine Minderung all dessen was sich auf den Lebensmut bezieht (*vitae fiducia*), sondern auch dessen, was die Lenkung und Bewältigung des Lebens angeht. Epikur und Lukrez werden als Beispiele mangelnder Lebensbewältigung in diesem Sinne angesprochen und aus dem Chronicon des Hieronymus (*Chronicon* 1922) wird als warnendes Beispiel solcher Depression Lukrez genannt, der infolge einer Geistesverwirrung zuerst im 3.. Buch seiner Schrift *De rerum natura* seine Seele vernichtet und später sich selbst durch das Schwert getötet habe

Die Haltung Ficanos zu Epikur und Lukrez ist, vergleichbar mit der Petrarcas, differenziert: Im Bereich der Seelenlehre steht das epikureische Dogma diametral dem Platonismus und der in dieser Zeit gerade von Ficino selbst vertretenen Auffassung von der Unsterblichkeit der Seele entgegen; die *voluptas* definierte Epikur als das *summum bonum*; Valla verteidigte sie als Vorstufe zur himmlischen Glückseligkeit; Ficino musste sie verwerfen, wenn er auch, ebenso wie Landino, den Unterschied zwischen kinetischer und katastematischer Lust bemerkte. Die Vorstellung von der Abgeschlossenheit der Götter entsprach nicht dem, was Ficino als platonisierender Philosoph und als Canonicus der römischen Kirche ver-

⁵⁰ Ficino, *Theologia Platonica* X 6 (II 76 Marcel)

⁵¹ Ficino, *Theologia Platonica* X 6 (II 76 Marcel): *Inturbant disputationem nostram impii duo, Lucretius et Epicurus*. Diejenigen, deren Lehre nicht mit dem Christentum zu vereinbaren ist, werden als *impii* bezeichnet; vgl. auch *Theol. Plat.* XIV 10 (II 284 Marcel): *Impios quidem prae ceteris fuisse traditur Diagoram, Dicaearchum, Epicurum, Lucretium, qui etiam natura cogebantur interdum nonnihil religionibus assentiri*.

⁵² Schon vor Albinos muss die Lehre, die Ideen seien die Gedanken Gottes, verbreitet gewesen sein vgl. Varro bei Augustinus, *Civ. Dei* VII 28; Seneca, *Epistulae* 65,7; dazu Willy Theiler, *Die Vorbereitung des Neuplatonismus* (Berlin 1930) S. 18 f., der Antiochos von Askalon diesen Gedanken zuschreibt.

trat. Aber hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensführung sind Epikur und Lukrez sowohl bei Landino wie bei Ficino integer und Epikurs Lehre von der Ataraxia wird beigezogen, um den Freunden die innere Stabilität zu gewährleisten und damit sozusagen eine Lebenshilfe zu bieten.

Noch einmal ein kurzer Rückblick: Petrarca, der seine Kenntnis der Lehre Epikurs nur aus sekundären lateinischen Quellen beziehen konnte, vorzüglich aus Cicero und Seneca, verurteilt die Lustlehre, würdigt aber die Lebensführung Epikurs ausdrücklich. Einer verurteilenswerten Lehre steht die integre und schätzenswerte Person Epikurs gegenüber. Aktiv verteidigt wird die epikureische Lehre bei Cosma Raimondi und Lorenzo Valla. Raimondi sieht wie Epikur die Lust in der Natur verankert und kann sie daher bejahen; Valla hat in der epikureischen *voluptas* ein unter den Gesichtspunkten der *natura* und der *utilitas* für den Menschen angemessenes Phänomen gesehen, das als Vorstufe und Vorbereitung auf die himmlische Glückseligkeit zu sehen ist. Insofern ist für Valla die epikureische Philosophie dem Christentum näher als die moralverkrampfte stoische Philosophie. Landino muss die Sterblichkeit der Seele, wie Epikur sie vertritt, ablehnen; bei der Lustlehre erkennt er die Differenzierungen Epikurs an und ist voll Hochachtung für die Person des Philosophen selbst. Auch Ficino schliesslich verteidigt die Unsterblichkeitslehre, zeigt sich aber vor allem in der Jugend, aber auch später, wie wir sehen werden, von der praktischen Lebensweisheit Epikurs beeindruckt; das Streben nach Ataraxie bietet eine Hilfe zu eigener, persönlicher Autarkie.

Gerade an Ficino lässt sich beispielhaft aufzeigen, was die Renaissance bewogen hat, die bei den Kirchenvätern und im Mittelalter nicht hoch geschätzte, manchmal belachte, oft auch giftig angefeindete Philosophie Epikurs wieder zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise wird sie in der Renaissance sogar verteidigt, mindestens aber als seriöse Philosophie ernst genommen.

(1) Die Renaissance ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf die Antike zurückbesinnt und in solcher Rückbesinnung die eigene, zeitgenössische Kultur ausbildet, untermauert, rechtfertigen und bekräftigen will. Charakteristischerweise geschieht dies in allen kulturellen Bereichen: in Literatur, Philosophie, Historiographie und in der Kunst. Nachdem zu Beginn des Jahrhunderts die Texte Epikurs und des Lukrez verfügbar waren, war es kein Wunder, dass nun auch die

epikureische Philosophie als Traditionsgut aufgenommen und diskutiert wurde. Man strebt danach, sich das gesamte Kulturgut des Altertums zueigen zu machen; und wenn einzelne Dogmen dieser Philosophie (wie etwa die Bestreitung der Unsterblichkeit der Seele) nicht akzeptabel waren, so wurden sie wenigstens diskutiert, oft aber auch einfach beiseite gelassen, um sich auf diejenigen Lehrinhalte zu konzentrieren, die man in die eigene Kultur einbringen konnte. Bemerkenswert ist, dass Ficino und Landino in den Doxographien über antike Philosophie den Epikureismus sehr objektiv referieren. Epikur gehörte als wichtiger griechischer Philosoph zu einer Tradition, an die man generell anknüpfen wollte.

- (2) Es ist kennzeichnend für die Renaissance, dass sie bei der Rezeption antiken Kulturgutes immer selektiv vorgeht und das verwendet, was man zur Begründung der eigenen Kultur gebrauchen kann. So werden auch die platonische Philosophie, die literarischen Genera oder die Historiographie nicht einfach buchstäblich übernommen und damit sozusagen repristinert; man schmilzt vielmehr die Gedanken ein und bezieht sich mit seinen Begründungen auf die Autorität der Antike. So hat auch Valla die epikureische Lustlehre eingepasst in ein christliches Weltbild. Ähnlich ist es auch bei Ficino. Trotz der unterschiedlichen Wertung von Epikurs Lustlehre und der Ablehnung der Sterblichkeit der Seele haben die praktische Lebensweisheit und die Anleitung zu menschlich klugem Verhalten, die aus den Schriften Epikurs zu entnehmen waren, ihn immer beeindruckt. So zeigen die Briefe des jungen Ficino aus den Jahren 1456/57 wie ihm die Lehre von der Ataraxia so zusagt, dass er sie benutzt, seinen Freunden innere Gelassenheit anzuempfehlen. Dass auch der nahezu sechszigjährige Ficino diese Lehre von der inneren Gelassenheit und der Zuwendung zum heutigen Tage, der mit Freude zu genießen ist, noch schätzt, zeigt ein Brief aus dem Jahre 1490. An Paulus Antonius Soderinus schreibt Ficino: „lebe heute, froh in der Gegenwart“ (*vive hodie laetus in praesens*) – ein Zitat aus Horaz c. II 16,25 –; allzu spät ist das Leben von morgen, lebe heute (*sera nimis vita crastina, vive hodie*)⁵³. Auch dieser Satz erinnert an Horazens *carpe diem* und entspricht einer epikureischen Einstellung, die das Jetzt genießen will und die Gegenwart bejaht⁵⁴. Erstaunlich ist, dass der platonische Phi-

⁵³ Ficino, *Opera omnia* I 917.

⁵⁴ Vgl. dazu auch Cicero, *De finibus* I 62.

Philosoph Ficino eine dieser Philosophie diametral entgegengesetzte Lehre hier aufnimmt. Es scheint ein Characteristicum später philosophischer Epochen zu sein, dass sie aus der Tradition das synkretistisch einschmelzen, was ihrer eigenen Philosophie dienlich sein kann. Die Neuplatoniker der ersten Jahrhunderte nach Chr. haben dafür den Terminus *Symphonia* verwandt; ähnlich wie zur Zeit des Neuplatonismus ereignet sich 1000 Jahre später ein solcher Einschmelzungsprozess wieder in der Renaissance, so dass sogar ein Vertreter einer Epikur in entscheidenden Dogmen entgegengesetzten Lehre nicht an diesem Philosophen vorbei geht. Ein instruktives Beispiel dafür soll zum Schluß noch erwähnt werden.

In einem undatierten Brief⁵⁵ wendet sich Ficino an Franciscus Musanus Esiensis, der in Ficinios platonischer Akademie in Careggi zu Gast gewesen ist und neben Gesang und Spiel der Cithara auch in Ficinios *Theologia Platonica* gelesen hat. Ficino belehrt ihn, da der Mensch aus Körper und Geist bestehe, werde der Körper durch Medizin, der *spiritus* (*qui aereus sanguinis vapor est*; also das sinnliche Empfinden) durch Gerüche, Musik und Gesang erquickt, der Geist (*animus*) aber benötige die göttlichen Mysterien theologisch-philosophischer Darlegungen. Zugleich hat ihn offenbar der Gast gebeten, ihm die von Ficino selbst verfasste Inschrift an den Wänden der Akademie mitzuteilen. Nicht ohne Stolz teilt Ficino den Wortlauf der Inschrift (*proverbium illud meum Academie parietibus undique inscriptum*) mit: *A BONO IN BONUM OMNIA DIRIGUNTUR. LETUS IN PRESENS. NEQUE CENSUM AESTIMES, NEQUE APPETAS DIGNITATEM. FUGE EXCESSUM, FUGE NEGOTIA. LETUS IN PRESENS.*

[*Alle Dinge werden vom Guten zum Guten hingelenkt. Froh in der Gegenwart. Weder Geld sollst du schätzen, noch Würde erstreben. Fliehe das Übermaß, fliehe Geschäfte. Froh in der Gegenwart.*]

Abgesehen von der ersten der plotinischen Philosophie entstammenden Äusserung, dass alles vom Guten ausgehe und dahin zurückgelenkt werde, sind dies alles praktische Anweisungen, wie sie Epikur vor allem im Menoikeus-Brief für den Umgang des Weisen mit dieser Welt verfasst hatte⁵⁶. *Laetus in praesens* ist wieder das auch im Brief an Soderinus er-

⁵⁵ Ficino, *Epistulae* ed. S. Gentile Bd. I Florenz 1990, p. 92 s. Da die *Theologia Platonica* erwähnt wird, muss der Brief entweder nach deren Erscheinen 1482 verfasst sein, oder aber nachdem schon Teile zu lesen waren; d.h. in jedem Falle nach 1470.

⁵⁶ Dazu die Stellen bei M. Erler, *Die Schule Epikurs*, in: Ueberweg, *Die Philosophie der Antike*, Bd.4,1 (Basel 1994) 163-170.

wähnte Zitat aus Horaz c. II 16,25; die ganze hier vermittelte Einstellung atmet epikureische Gedanken⁵⁷.

Diese Inschrift ist erstaunlich. Epikureische Gedanken an den Wänden einer platonischen Akademie; dies lässt sich nur erklären, wenn in dieser Zeit eine Lebens- und Weltauffassung herrschte, die sich mit der Philosophie des Kepos soweit verbinden liess, dass ein so formulierter Spruch nicht als Sakrileg empfunden wurde, vielmehr eine angemessene Lebensmaxime darstellen konnte. Die Gegenwart zufrieden geniessen, Reichtum, Ehrungen und die Öffentlichkeit zu meiden, in solchen Anweisungen hat der Platoniker die von Epikur empfohlene Lebenspraxis beigezogen, um den *beatus sapiens* zu skizzieren. Epikur ist in der Renaissance gegenwärtig; darum ist auch die Vermutung nicht abwegig, dass er unter den Philosophen, die Raphaels „Schule von Athen“ zeigt, sich befindet⁵⁸. Epikur und seine Lebensweisheit sind in die *Symphonia* dieser zur Lebensfreude erwachten Kultur eingebunden.

⁵⁷ Heinze zu Horaz c. II 16,25 verweist auf Cicero, *De fin.* I 62, wo ähnliches Gedanken- gut zu finden ist: *Sic enim Epicurus sapiens semper beatus inducitur.....nam et praeterita grate meminit et praesentibus ita potitur, ut animadvertat, quanta sint ea quamque iucunda, neque pendet ex futuris, sed exspectat illa, fruitur praesentibus.*

⁵⁸ Vgl. dazu Michael Erler im Sammelband Epikur, Steiner: Stuttgart 2000.

Karl Hayduk

Herz-Kreislauf-Krankheiten – Stand und Zukunftsperspektiven

Herz-Kreislauf-Krankheiten sind akute oder chronische Erkrankungen des Herzens oder der Blutgefäße infolge von Entzündungen oder Durchblutungsstörungen, die Zufuhr und Abtransport von Blut und darin gelösten Stoffen für die betroffenen Organe ungünstig beeinflussen. Im engeren Sinne werden unter dem Begriff Herz-Kreislauf-Krankheiten die Minderdurchblutung von Herz, Hirn, Nieren und Gliedmaßen sowie Störungen der Blutdruckregulation verstanden. Verringerte Organdurchblutung führt zu Funktionseinbußen der betroffenen Organe und schließlich zu vorzeitigem Tod. So standen 1990 Herzerkrankungen an erster und zerebrovaskuläre Erkrankungen an zweiter Stelle der Todesursachenstatistik. Die bösartigen Erkrankungen rücken nur dann auf die zweite Stelle der Todesursachenstatistik vor, wenn man sämtliche malignen Erkrankungen zusammenfaßt. Diese Reihung der Todesursachen wird nach Hochrechnungen (Harvard/WHO 1997) im Jahre 2020 unverändert bleiben, zumal damit zu rechnen ist, dass sich das Krankheitsspektrum der Schwellen- und Entwicklungsländer dem der westlichen Welt zunehmend anpaßt.

In der modernen Industriegesellschaft ist die Atherosklerose (obliterierende Arteriosklerose) die häufigste Ursache von Herz-Kreislauf-Krankheiten. Die Atherosklerose entwickelt sich auf dem Boden verschiedener Risikofaktoren, deren Ausmaß den Zeitpunkt der Manifestation der Arteriosklerose bestimmt.

Diese Erkenntnisse wurden durch epidemiologische Untersuchungen vorwiegend in den USA und hier wieder besonders durch die 1948 in Framingham, einer Kleinstadt in Massachusetts, begonnene Studie gewonnen (Wilson et al. 1998). Die epidemiologischen Untersuchungen zeigten, dass Hypercholesterinämie, Hypertonie und inhalatives Rauchen zu einer frühzeitigen und verstärkten Arteriosklerose führen. Spätere Auswertungen epidemiologischer Untersuchungen in anderen Ländern zeigten, dass erhebliche Unterschiede der Herz-Kreislauf-Mobilität und der Herz-Kreislauf-Risikofaktoren zwischen den einzelnen Län-

dern bestehen. Bei der Betrachtung müssen wegen teilweise unterschiedlichem Kenntnisstand und vor allem wegen erheblicher Differenzen im gesamten Krankheitsspektrum (hohe Frequenz an Infektionskrankheiten, Minderernährung) Entwicklungs- und Schwellenländer ausgeschlossen werden. Die Frequenz der von Atherosklerose bedingten Herz-Kreislauf-Krankheiten war in Ungarn und Finnland besonders hoch, in Japan und Schweden niedrig, USA und BRD nahmen einen Mittelplatz ein. Interventionsstudien konnten beweisen, dass eine Reduktion der genannten Risikofaktoren die Häufigkeit atherosklerotischer Komplikationen wie plötzlichen Herztod, Herzinfarkt, Schlaganfall in allen genannten Ländern verringern konnte und der Zeitpunkt des Auftretens dieser Erkrankungen in ein höheres Lebensalter verschiebt.

Die Interventionsstudien zeigten ferner, dass zwei Behandlungsstrategien eingesetzt werden müssen, um eine maximale Verringerung des Herz-Kreislauf-Risikos zu erzielen (Keil 1990):

Bei Personen mit hohem Risiko müssen die Risikofaktoren aggressiv behandelt werden. Man wird hier rasch einen Erfolg sichern können (Hochrisikostategie). Da aber nur wenige Personen in den Hochrisikobereich fallen, viele Menschen aber ein geringes Risiko aufweisen, muß auch deren Risiko durch gesundheitserzieherische Maßnahmen (Diät, Gewichtsreduktion) und falls nötig zusätzlich durch medikamentöse Therapie gesenkt werden (Bevölkerungsstrategie). In diesem Sinne wurde von G. Rose (1981) das Paradoxon der Prävention formuliert: „Eine präventiv-medizinische Maßnahme, welche für den einzelnen oft nur von geringem Nutzen ist, kann für die Bevölkerung einen großen Gewinn bringen.“ Letztlich gilt dieses Paradoxon der Prävention für zahlreiche Maßnahmen, bei denen viele Menschen etwas tun müssen, damit einige wenige durch diese Maßnahmen einen Vorteil erlangen (Anlegen von Sicherheitsgurten, Impfungen u.a.). Je mehr Risikofaktoren vorhanden sind, desto niedriger müssen die Interventionsgrenzen für alle Risikofaktoren angesetzt werden (Schwandt 1998).

In praxi unterscheidet man zwischen beeinflussbaren und nicht-beeinflussbaren Risikofaktoren für die Entwicklung der Atherosklerose. Als wichtigste beeinflussbare Risikofaktoren werden bezeichnet:
Störungen des Fettstoffwechsels (Dyslipoproteinämie),
arterielle Hypertonie,
inhalatives Rauchen.

Daneben sind zu nennen:

Übergewicht,

erhöhtes Fibrinogen,

Bewegungsmangel und zahlreiche andere Faktoren – es werden weit über 50 Faktoren für die Entwicklung der Atherosklerose angeschuldigt – deren Wertigkeit gegenüber den o.g. Faktoren sicher geringer anzusetzen ist.

Als unbeeinflussbare Risikofaktoren für die Entwicklung einer Atherosklerose sind familiäre Belastung mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen und höheres Lebensalter zu nennen. Darüber hinaus ist seit vielen Jahren bekannt, dass Frauen – hormonell bedingt – vor der Menopause weniger von Atherosklerose und ihren Folgeerkrankungen betroffen werden als gleichaltrige Männer (Klotz et al. 1998).

Die optimale Prävention und Therapie von atherosklerotischen Herz-Kreislauf-Krankheiten besteht in folgenden Maßnahmen:

1. Prävention von Risikofaktoren
2. Behandlung von Risikofaktoren
3. Behandlung manifester Erkrankungen

Prävention von Risikofaktoren

Es wurde lange diskutiert, ob Übergewicht per se einen Risikofaktor darstellt. Dies ist sicher ab einem Body Mass Index (BMI; Gewicht in kg : Größe in m²) von 30 und mehr gegeben. Entscheidend ist jedoch, dass Übergewicht die Blutfette ungünstig beeinflusst und den Blutdruck ansteigen läßt. Es sollte deshalb Normalgewicht unbedingt angestrebt werden, besonders wenn in der Blutsverwandschaft Herz-Kreislauf-Krankheiten aufgetreten sind und/oder andere Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Krankheiten, besonders auch Diabetes mellitus, vorliegen. Diätetisch ist als generelle Maßnahme eine Verringerung der Fettzufuhr auf unter 30 % der täglichen Gesamtkalorienaufnahme erforderlich. Die sog. Blitz-, Crash- und Hungerdiäten sind sinnlos, z.T. sogar schädlich. Medikamentöse und sogar operative Maßnahmen sollten Extremfällen vorbehalten bleiben. Eine gut verständliche Darstellung der Adipositas-therapie haben Ellrott und Pudiel kürzlich veröffentlicht.

Neben der Gewichtsnormalisierung können Reduktion der Kochsalzzufuhr, Vermeidung eines gesteigerten Alkoholkonsums sowie körperli-

ches Ausdauertraining einen günstigen präventiven Einfluß auf Herz-Kreislauf-Risikofaktoren ausüben (Whelton et al. 1998).

Behandlung manifester Risikofaktoren

Dyslipoproteinämien und inhalatives Rauchen sind für die Entwicklung einer Koronarsklerose (Arteriosklerose der Herzkranzgefäße) die wichtigsten Risikofaktoren, während für Schädigungen des Gehirns die arterielle Hypertonie den wichtigsten Risikofaktor darstellt. Der Diabetes mellitus schädigt sämtliche Gefäßgebiete, besonders wenn er nicht ausreichend behandelt ist, wobei neben Herz und Gehirn besonders Augen, Nieren und Beine betroffen sind.

Risikofaktoren sind einerseits behandlungsbedürftige Krankheiten, erlangen für den Patienten jedoch erst Krankheitswert, wenn arteriosklerotische Schäden an den Organen auftreten. Andererseits können Umweltfaktoren wie Rauchen Einflüsse auf Risikofaktoren (ungünstige Beeinflussung der Blutfette) und direkt auf die vorzeitige Arterioskleroseentwicklung der Gefäße nehmen.

Dyslipoproteinämie

Schon frühzeitig konnte gezeigt werden, dass Personen mit erhöhtem Cholesterin vermehrt unter arteriosklerotischen Erkrankungen des Herzens leiden. Andererseits wurde aber auch festgestellt, dass Personen mit nur gering erhöhtem Cholesterin nicht frei von dieser Erkrankung sind. Nach Feststellung verschiedener Fettfraktionen war man der Ansicht, dass die Zusammensetzung der Blutfette entscheidend für die Artheroskleroseentwicklung ist, wobei die Fraktionen High-density-Lipoprotein (HDL; günstig) und Low-density-Lipoprotein (LDL; ungünstig) heute bereits für Nichtmediziner geläufige Begriffe darstellen. Wiederum mußte man feststellen, dass auch die Kenntnis der verschiedenen Fettfraktionen keine allumfassende Antwort auf das Atherosklerosegeschehen bietet. Dennoch stellen Veränderungen der Blutfette den wichtigsten Risikofaktor für die Arteriosklerose der Herzkranzgefäße und das Auftreten eines Herzinfarktes dar. Diätetische und in den meisten Fällen zusätzlich medikamentöse Behandlung mit Fettsenkern, besonders den Statinen, reduziert dieses Risiko signifikant (LaRosa et al. 1999).

Arterielle Hypertonie

Ebenfalls seit vielen Jahren ist bekannt, dass ein erhöhter Blutdruck das Risiko für Schlaganfall, Herzinfarkt, Herzschwäche und Niereninsuffi-

zienz druckabhängig erhöht, wobei eine ausschließliche Erhöhung des systolischen Blutdruckes ebenso wie die gleichzeitige Erhöhung von systolischem und diastolischem Blutdruck einen Risikofaktor darstellt (WHO/ISH 1998, Witteman et al. 1998). Die medikamentöse Senkung des erhöhten Blutdruckes verringerte sämtliche Risiken, wobei die Risikominderung proportional dem Ausmaß der Blutdrucksenkung war. Das Risiko innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 5 Jahren einen Schlaganfall zu erleiden, reduzierte sich allerdings stärker (42 %) als das Risiko einen Herzinfarkt zu erleiden (15 %). Die Risikominderung bezieht sich auf den Vergleich zwischen behandelten und unbehandelten Patienten mit hohem Blutdruck, es handelt sich nicht um das Absolutrisiko einen Schlaganfall oder einen Herzinfarkt zu erleiden.

Der erhöhte Blutdruck verursacht Gefäßschäden durch direkte Druck- und Scherwirkung auf die Gefäße mit Blutungsgefahr und durch vorzeitige und verstärkte Atherosklerose. Letzteres ist durch experimentelle und epidemiologische Daten belegt. Ein weiterer Beweis für den Einfluß des Blutdruckes auf die Entwicklung der Atherosklerose kann am Augenhintergrund von Patienten mit erhöhtem Blutdruck festgestellt werden, bei denen die das Auge versorgende Arterie signifikant eingengt ist; bei diesen Patienten sind auf der Seite der eingengten Arterie die arteriosklerotischen Augenhintergrundveränderungen weniger stark ausgebildet als auf der Gegenseite, die unter dem erhöhten Blutdruck steht. Die gleiche Beobachtung konnte bei Patienten mit einer einseitigen Nierenarterienstenose gemacht werden.

Inhalatives Rauchen

Inhalatives Rauchen verursacht eine vorzeitige und verstärkte Arteriosklerose vor allem der Koronararterien und der beinversorgenden Gefäße. Es besteht eine verstärkte Thrombocytenaggregation. Fibrinogen steigt an.

80 % der unter 50jährigen Patienten mit Herzinfarkt sind starke Raucher. Raucher haben insgesamt ein fünffaches Risiko an einem Herzinfarkt zu erkranken als Nichtraucher.

Hier ist nur durch eine Patientenmotivierung Abhilfe zu schaffen, allenfalls kann eine niedrig dosierte transdermale Nikotinaufnahme (Pflaster, Kaugummi) eine zusätzliche Hilfe zur Raucherentwöhnung darstellen.

Diabetes mellitus

Patienten mit Diabetes mellitus sind stark gefährdet, frühzeitig eine Arteriosklerose zu entwickeln. Während im Beginn der Erkrankung eine gute Einstellung des Diabetes mellitus die wichtigste Prophylaxe der Gefäßschäden darstellt, ist im späteren Verlauf, wenn bereits eine Nierenschädigung aufgetreten ist, besonders auf eine gute Blutdruckeinstellung zu achten. Der Blutdruck muß dann stärker gesenkt werden als bei Personen ohne Diabetes mellitus; von Beginn eines Diabetes mellitus an sollten weitere Risikofaktoren wie Rauchen oder erhöhte Blutfette beseitigt werden.

Auf weitere Risikofaktoren der Atherosklerose soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden, da sie weit in ihrer Bedeutung hinter den genannten Risikofaktoren zurücktreten.

Derzeitiger Stand der Atherosklerose- und Infarktpathogenese

Die Atherosklerose wird heute als chronisch-entzündlicher Prozeß betrachtet. Die Schädigung des Gefäßendothels, d.h. der einschichtigen zelligen Auskleidung der Gefäße, steht am Anfang der arteriosklerotischen Umbauvorgänge. Das Gefäßendothel reguliert den Gefäßtonus und wird durch erhöhtes Cholesterin, Scherkräfte bei Hypertonie und chemische Noxen wie Nikotin geschädigt. Vasorelaxierende Faktoren werden schwächer wirksam, die Durchlässigkeit des Endothels nimmt zu, LDL-Cholesterin dringt in die Gefäßwand ein, das Gerinnungssystem wird lokal stimuliert, der entzündliche Prozeß kommt im Sinne eines *circulus vitiosus* in Gang, Wachstumsfaktoren werden freigesetzt, die glatten Muskelzellen werden stimuliert. Daneben werden noch andere Mechanismen der Atheroskleroseentstehung diskutiert (Bhakdi 1999, Haller 1999). Relativ neu ist die Annahme einer infektiösen Genese der Atherosklerose (Stille und Stephan 1999). Diese Hypothese der Atheroskleroseentstehung durch Infektion mit *Chlamydia pneumoniae* wird zur Zeit in großen epidemiologischen Studien geprüft.

Klinische Erscheinungen treten in der Regel erst auf, wenn das veränderte Endothel einreißt, durch einen Thrombus abgedeckt wird und dadurch das Gefäßlumen akut eingengt wird.

Während vor einigen Jahren die angiographisch (Koronararterien) oder dopplersonographisch (hirnversorgende Arterien) festgestellten Gefäßstenosen als Ursachen von Herz- bzw. Hirninfarkten galten, wird heute das Augenmerk mehr auf die Gesamtbeschaffenheit des arteriosklero-

tisch-veränderten Gefäßes gerichtet. Sichtbare stabile Plaques bestehend aus Makrophagen, glatten Muskelzellen, Fasern und extrazellulärem Fett, eventuell mit Kalkeinlagerungen, führen zu etwa 30 % der Myokardinfarkte, während sich 70 % der Herzinfarkte zwischen diesen sichtbaren Plaques auf dem Boden der noch weichen arteriosklerotischen Veränderungen ausbilden.

Weiter wurde gezeigt, dass sich die arteriosklerotisch veränderten Arterien auf bestimmte Stoffe (Acetylcholin) nicht wie gesunde Gefäße erweitern, sondern verengen. Diese krankhaft veränderte Gefäßreagibilität kann durch medikamentöse Cholesterinsenkung zurückgebildet werden (Übersicht bei Castelli 1998).

Diagnostik und Therapie manifester atherosklerotischer Erkrankungen

Akut auftretende Durchblutungsstörungen, die meist Herz und Hirn betreffen, bedürfen einer sofortigen Diagnostik und häufig auch Therapie. Chronische Beschwerden sollten ebenfalls rasch einer Diagnostik zugeführt werden, um nicht den optimalen Zeitpunkt für eine Therapie zu versäumen.

Bei akut auftretender Angina pectoris stellt auch heute noch die Koronarangiographie den diagnostischen Goldstandard dar, obwohl andere bildgebende Verfahren – allerdings ohne interventionelle Möglichkeiten – in Kürze eine diagnostische Alternative darstellen könnten (Fortentwicklungen von CT und MRT). Falls eine Angiographie akut nicht durchgeführt werden kann, muß unter Berücksichtigung von Kontraindikationen eine systematische Lysetherapie erfolgen, die im Regelfall von einer Angiographie gefolgt ist. Je nach angiographischem Befund wird eine Gefäßeröffnung mit Ballonkatheter (PTA = percutane transluminale Angioplastie) mit oder ohne Einlage eines Stentes (selbstexpandierende Endoprothese) erfolgen. Neben der Ballonangioplastie haben andere lumeneröffnende Verfahren mit rotierenden Fräskathetern nur eine geringe Bedeutung. Bei Verengungen mehrerer Herzkranzgefäße und bei sogenannter Hauptstammstenose wird eine koronare Bypass-Operation durchgeführt bei der die verengten Gefäßareale durch eine Beinvene oder eine Brustwandarterie überbrückt werden (Gams 1998). Nach Interventionen muß eine konsequente medikamentöse Therapie durchgeführt werden, um Reststenosen zu vermeiden. Bei stabiler Angina pectoris kann eine aggressive lipidsenkende Therapie ebenso effektiv sein, wie die Ballonangioplastie (Pitt et al. 1999).

In Zukunft ist weiter mit einer Verringerung der altersgewichteten kardiovaskulären Morbidität zu rechnen; die trotzdem – aber sicher in einem höheren Lebensalter – erforderlichen Eingriffe sind durch technische Verbesserungen schonender durchführbar. Minimal-invasive und robotergesteuerte chirurgische Verfahren werden an Bedeutung gewinnen, ebenso zeichnen sich Fortschritte in der Behandlung von Herzrhythmusstörungen ab (Katheterablation).

In den letzten Jahren hat es zahlreiche Diskussionen um eine Verbesserung der Schlaganfallbehandlung mit Einrichtung von Stroke-Units gegeben. Hintergrund dieser Diskussion ist die Tatsache, dass Hirngewebe, das ohne Blutversorgung ist, nur etwa 3 Stunden lebensfähig bleibt. Danach ist eine irreversible Schädigung eingetreten. Die Wiederherstellung der Durchblutung ist nur durch eine Auflösungsbehandlung der ursächlichen Thrombose bzw. Embolie möglich. Diese Behandlung kann einerseits zur Einblutung in das Hirngewebe und dadurch zu einer Verschlechterung der Krankheitssituation führen, andererseits ist bei rechtzeitiger strenger Indikationsstellung für diese Behandlung (höchstens 2 % aller Patienten) durchaus eine bessere Rehabilitation des Patienten möglich. Voraussetzung ist eine rasche Krankenhauseinweisung des Patienten, und eine sofortige hochqualifizierte Diagnostik unter Beachtung von Ausschlußkriterien für die Lysebehandlung wie im Regelfall Alter über 80 Jahre oder Multimorbidität (Diener 1996, Editorial JAMA 1998, Editorial Lancet 1997, Ringelstein et al. 1999). Bei allen anderen Patienten sind Überwachung von Kreislauf, Atmung und Flüssigkeitsbilanz sowie Thromboseprophylaxe und Gabe von Thrombocytenaggregationshemmern wie ASS die einzigen gesicherten Therapiemöglichkeiten. Trotz einer optimalen Therapie wird häufig eine Progression des Schlaganfalles nicht zu vermeiden sein. Eine frühzeitige und intensive Rehabilitation ist bei diesen Patienten erforderlich.

Eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation des Schlaganfallpatienten ist durch eine optimale Infrastruktur mit raschem Transport in die Klinik, strukturierte Diagnostik und Akuttherapie und früher Einsatz der Rehabilitation möglich. Die Vermeidung von Schlaganfällen ist durch eine konsequente Hypertoniebehandlung und bei Herzrhythmusstörungen durch eine Embolieprophylaxe möglich. Bei Einengung der Halsschlagader kann eine frühzeitige Diagnostik und operative Therapie die Entwicklung eines Schlaganfalles vermeiden. In speziell gelager-

ten Fällen ist anstelle einer Operation eine Ballondilatation der eingengten Halsschlagader möglich.

Bei arteriosklerotischen Erkrankungen der Nieren mit stärkerer Funktionseinschränkung sind seit Jahren Dialysebehandlung und Nierentransplantation Standard, wobei immer noch zu wenige Transplantatnieren zur Verfügung stehen. Im Bereich der arteriosklerotischen Veränderungen der Extremitäten sind in den letzten Jahren zweifellos technische Verbesserungen der lumeneröffnenden Methoden erzielt worden. Entscheidend dürfte jedoch eine Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren des Rauchens und eine bessere Behandlung der Patienten mit Diabetes mellitus sein, die einen Großteil der Patienten mit Durchblutungsstörungen der Beine und mit terminaler Niereninsuffizienz darstellen.

Zusammenfassung

Die wichtigste Ursache von Herz-Kreislauf-Krankheiten ist die Atherosklerose, die obliterierende Arteriosklerose. Die Arteriosklerose entsteht auf dem Boden von Risikofaktoren wie Übergewicht, Dyslipoproteinämie, inhalatives Rauchen, Hypertonie und Diabetes mellitus. Hinzu kommen höheres Lebensalter und genetische Faktoren als Realisatoren der Atherosklerose. Die Risikofaktoren in der Gesamtbevölkerung müssen durch Gesundheitserziehung gesenkt (Bevölkerungsstrategie) und die Patienten mit ausgeprägten Risikofaktoren müssen frühzeitig behandelt werden (Hochrisikostrategie), um Mortalität und Morbidität an Herz-Kreislauf-Krankheiten (Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, plötzlicher Herztod, Schlaganfall) zu senken. Da jedoch eine Risikominderung lediglich zu einer Reduktion der altersbezogenen Frequenz an Herz-Kreislauf-Krankheiten führt, müssen zusätzlich gefäßeröffnende Maßnahmen eingesetzt werden, wenn eine Störung der Organdurchblutung eingetreten ist. In den letzten Jahren wurde die Altersgrenze für kostenaufwendige diagnostische und therapeutische Maßnahmen zunehmend in das höhere Lebensalter verschoben. Durch diese Leistungsexplosion ist es verständlicherweise zu einer entsprechenden Kostenexplosion gekommen. Es wird heute viel über Rationalisierung im Gesundheitswesen diskutiert. Die Diskussion soll davon ablenken, dass es bereits in manchen Bereichen zu einer Rationierung gekommen ist und dass deren Fortschreiten zu befürchten ist.

Ich sehe folgende Zukunftsperspektiven:

1. Durch bessere Gesundheitsaufklärung, die schon in der Schule beginnen sollte und durch die Medien sinnvoll fortgeführt werden muß, kann ein besseres Gesundheitsverhalten erreicht werden.
In dem Punkt Risikoverminderung durch bessere Gesundheitserziehung bin ich relativ optimistisch.
2. Die medikamentöse Therapie von Risikofaktoren der Herz-Kreislauf-Krankheiten wird mit Sicherheit dauernd verbessert. Die interventionellen Möglichkeiten der Beseitigung von Gefäßeinengungen werden ebenfalls fortschreiten. Man wird immer kleinere Gefäße eröffnen oder überbrücken können. Die Eingriffe werden weniger belastend für die Patienten sein. man kann immer älteren Patienten sinnvoll helfen. Auch in diesem Punkt sehe ich günstige Zukunftsperspektiven.
3. Durch Gesundheitserziehung und Risikofaktorenbeeinflussung wird ein Umdenken von reparativer auf präventive Medizin suggeriert. In Wirklichkeit wird die reparative Medizin nur später eingesetzt. Eine Kosteneinsparung ist deshalb weder jetzt noch in Zukunft zu erwarten. In zahlreichen Diskussionen und Gesprächen habe ich bisher leider keinen Denkansatz finden können, der die Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen auf Dauer beseitigen kann. Eine verstärkte Eigenverantwortung des Patienten ist aber auf alle Fälle nötig.
4. Die Zukunftsperspektiven der Herz-Kreislauf-Krankheiten liegen in einer Synthese von Eigenverantwortung und Kooperation der Patienten, medizinisch-technischem Fortschritt, kritischem und zugleich einfühlsamen ärztlichen Handeln und sinnvollen politischen Vorgaben.

Literatur

- Bhadki, S. (1999): Die Pathogenese der Atherosklerose.
In: Lode, H., Siegenthaler, W.: Neue Erkenntnisse in der Infektiologie.
Georg Thieme Verlag Stuttgart New York 129
- Castelli, W.P. (1998): The new pathophysiology of coronary artery disease.
Am. J. Cardiol. 82, 60T
- Diener, H.C. (1997): Nutzen größer als Risiko?
MMW 139, 208

- Editorial (1998): Stroke treatment. Promising but still struggling.
JAMA 279, 1304
- Editorial (1997): A better future in stroke?
Lancet 349, 1563
- Ellrott, Th., Pudiel, V. (1997): Adipositastherapie. Aktuelle Perspektiven.
Georg Thieme Verlag Stuttgart New York
- Gams, E. (1998): Zum Stand der Herzchirurgie heute.
Jahres- und Tagungsbericht Görres-Gesellschaft 71
- Haller, H. (1999): Zelluläre Mechanismen in der Pathogenese der Atherosklerose.
In: Lode, H., Siegenthaler, W.: Neue Erkenntnisse in der Infektiologie.
Georg Thieme Verlag Stuttgart New York 123
- Keil, U. (1990): Prävention der klassischen Risikofaktoren.
Arzneim.-Forsch./Drug Res. 40,1
- Klotz, Th. et al. (1998): Der frühe Tod des starken Geschlechts.
Dtsch. Ärzteblatt 95, B-389
- LaRosa et al. (1999): Effect of statins on risk of coronary disease.
JAMA 282, 2340
- Pitt, B. et al. (1999): Aggressive lipid-lowering therapy compared with angioplasty in stable coronary artery disease.
NEJM 341, 70.
- Ringelstein, E.B. et al. (1999): Akutversorgung von Patienten mit zerebralen Insulten.
Dtsch. Ärzteblatt 96, B-875
- Rose, G. (1985): Brit. med. J. 282, 1847
- Schwandt, P. (1998): Herzinfarkt – Prävention. MMW Letter 8
- Stille, W., Stephan, C.: Arteriosklerose – eine chronische Infektionskrankheit durch Chlamydia pneumoniae.
In: Lode, H., Siegenthaler, W.: Neue Erkenntnisse in der Infektiologie.
Georg Thieme Verlag Stuttgart New York 135
- Whelton, P.K. et al. (1998): Sodium reduction and weight loss in the treatment of hypertension in older persons.
JAMA 279, 839
- WHO/ISH (1998); Guidelines for the management of hypertension.
J. Hypert. 17, 151
- Wilson, P.W.F. et al. (1998): Prediction of coronary heart disease using risk factor categories.
Circulation 97, 1837
- Witteman, J.C.M. et al. (1998): G-estimation of causal effects: Isolated systolic hypertension and cardiovascular death in the Framingham Heart Study
Am. J. Epidemiol. 148, 390

Helmut Lydtin

Funktionelle Herz-/Kreislauf-Beschwerden (ohne Organbefund)

Definition

Funktionelle Beschwerden können in verschiedenen Organen oder Regionen des Körpers empfunden werden; definitionsgemäß lässt sich dabei morphologisch bzw. strukturell kein Organschaden nachweisen. „Funktionell“ steht somit nicht im Widerspruch zu „organisch“ oder „somatisch“. Vielmehr kann bei den funktionellen Beschwerden durchaus eine objektivierbare Störung der Organfunktion mit hoher subjektiver Beeinträchtigung auftreten (z.B. Herzjagen), die sich nicht auf eine organische Krankheit bzw. auf pathophysiologische Mechanismen einer körperlichen Störung (z.B. eine Schilddrüsenüberfunktion), die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, auf Alkohol oder Verletzungsfolgen zurückführen lässt. Funktionelle Beschwerden bzw. Störungen entziehen sich damit einfachen Modellen einer rein naturwissenschaftlich fundierten Medizin, die Krankheit durch morphologische, molekularbiologische, biochemische, physiologische oder genetische Methoden identifiziert und jeweils bestimmten Geweben, Organen oder Organsystemen zuordnet. „Funktionell“ ist andererseits nicht bedeutungsgleich mit „psychisch“ oder gar „psychogen“, auch wenn sich körperliche Symptome der Angst (Herzklopfen, Zittern, Schwitzen, Engegefühl) ebenso wie Reizbarkeit und Konzentrationsstörungen fast regelmäßig bei funktionellen Störungen finden (Tab.1).

Terminologie und Pathogenese

Funktionelle Beschwerden bzw. Störungen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten in eine neue Nomenklatur übernommen, in der das Somatisierungskonzept des DSM-III (Diagnostic Statistic Manual of the American Psychiatric Association) eine führende Rolle spielt. Unter **Somatisierung** versteht man die Manifestation z.B. von zwiespältig erlebten seelischen Belastungen und Überforderungen in körperlichen (organischen) Symptomen. Aus der **Somatisierungsstörung** wurde dann – sprachlich unbefriedigend – die „**somatoforme Störung**“ – mit der die funktionellen Störungen in die 10. Revision der „International Classification of Disease“ (ICD10) der WHO aufgenommen wurden (Tab.2).

Eine sich organisch manifestierende somatoforme (funktionelle) Störung kann entstehen z.B. aus körperlicher und/oder seelischer Überlastung – evt. auch nach vorausgegangener – bahnender – primär körperlicher Krankheit, wobei Persönlichkeitsmerkmale (ängstliche Selbstbeobachtung) ebenso wie Organdisposition in der somatoformen Ausformung der Störung zusammenspielen. Fast regelhaft werden von Patienten mit funktionellen Beschwerden auch normale Organfunktionen verstärkt wahrgenommen.

Während sich im deutschen Sprachraum der Begriff der **somatoformen Störung** in Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik durchgesetzt hat, wehren sich Innere Medizin und Allgemeinmedizin immer noch gegen diesen aus dem angelsächsischen Sprachraum stammenden Begriff. Unabhängig von dem terminologischen Streit, der sicher durch die **allgemeine Einführung des ICD10** ausgeräumt werden wird, besteht heute über alle Fachdisziplinen hinweg kein Zweifel an der Häufigkeit dieser Störungen in der Praxis des Allgemeinarztes, des Internisten wie des Kardiologen. Hier ist es ein Charakteristikum dieser Patienten, dass sie immer wieder körperliche Symptome schildern und hartnäckig die Wiederholung medizinischer Untersuchungen fordern trotz negativer Untersuchungsergebnisse. Auch wenn der Arzt versichert, dass die Symptome nicht körperlich begründbar sind, trägt der Patient weiter seine Beschwerden vor. Wenn im Einzelfall körperliche Symptome nachweisbar sind, erklären sie für den Außenstehenden kaum die Art und das Ausmaß der Gestörtheit und das subjektive Leiden des Patienten. Auch wenn Beginn und Fortdauer der Symptome eine enge Beziehung zu beeinträchtigenden Lebensereignissen aufweisen, widersetzt sich der Patient zunächst in der Regel jedem Versuch einer psychosomatischen Deutung. Auch wenn depressive Züge beim Patienten unübersehbar und/oder die Angst führend ist, fällt die Einsicht in die Zusammenhänge sehr schwer. Auch nach längerem Arzt/Patientenkontakt kann das Ausmaß des erreichten Verständnisses auf beiden Seiten für den körperlichen und psychischen Doppelaspekt der Beschwerden enttäuschend sein.

Die Gesamtheit der somatoformen Störungen ist eine sehr heterogene Gruppe von Krankheitsbildern. Sind somatoforme Störungen nicht auf ein Organ beschränkt, sondern äußern sie sich an mehreren Organen, spricht man auch heute noch von einem **allgemeinen psychovegetativen Syndrom**, für das es viele Synonyme gibt (u.a. neurozirkulatorische Asthenie oder Dystonie, Neurasthenie, vegetative Dystonie, vegetative Neurose, vegetatives Erschöpfungssyndrom). Wahrscheinlich gehören

auch viele Patienten mit dem im angelsächsischen Sprachraum verbreiteten „chronic fatigue syndrome“ unter die Überschrift der **somatoformen Störungen an mehreren Organen bzw. Organsystemen**.

Unter den Subtypen nach ICD10 der somatoformen Störungen entsprechen die **funktionellen Herz-Kreislauf-Beschwerden (FHKB)** einer **somatoformen Störung mit Organbezug**. Auch hier gibt es viele Synonyme (vom „irritable heart“ und „soldier's heart“ (DaCosta 1871)¹ bis zum hyperkinetischen Herzsyndrom, Herzneurose, Herzphobie (Lohmöller und Lydtin 1969)² und zur vasoregulatorischen Asthenie. Diese vielfältigen Begriffe leiten sich jeweils entweder von einem führenden, auf ein Organ bezogenen Symptom bzw. Komplex von Symptomen ab (z.B. hyperkinetisches Herzsyndrom) oder tragen dem unterstellten Entstehungsmechanismus bzw. der auslösenden Situation (z.B. „soldier's heart“) Rechnung (Tab.3).

Die sehr breite und seit vielen Jahren anhaltende Diskussion über die Terminologie der Störungen belegt die Komplexität des Erscheinungsbildes ebenso wie die Lückenhaftigkeit unseres meist einseitig fachbezogenen psychiatrischen, psychosomatischen oder organbezogenen (z.B.kardiologischen) Wissens. Abb. 1 versucht in einem Modell die für das Auftreten von „funktionellen Beschwerden“ wichtigen Faktoren zusammenzufassen. Die auslösende Situation führt im Zusammenspiel somatischer und psychosozialer Faktoren zu einer Störung bzw. zu einer Änderung einer Körperfunktion. Die Wahrnehmung dieser veränderten Körperfunktion kann im Zusammenspiel von Krankheitserfahrung (Vorerfahrung) und Persönlichkeit falsch interpretiert werden – hierzu tragen oft Arzt und Umfeld wesentlich bei. Dies verstärkt die Symptomatik, führt zu erhöhter subjektiver Beeinträchtigung mit Angst gefolgt von einem positiven Rückkoppelungs- d.h. Verstärkungs-Effekt auf die primär gestörte Körperfunktion. Das vegetative Nervensystem mit dem gestörten Gleichgewicht von Sympathikus und Vagus hat hier wesentliche Mittlerfunktionen. Dazu kommt eine erhöhte Angstbereitschaft, unabhängig davon, ob sie den formalen Kriterien einer generalisierten Angsterkrankung oder einer **Panikstörung mit oder ohne Agoraphobie** (Angst vor öffentlichen Plätzen, Menschenansammlungen usw) entspricht.

¹ DaCosta, J.M.: On irritable heart. Am. J.Med. Sci. 61,17 (1871)

² Lohmöller, G., Lydtin, H.: Hyperkinetisches Herzsyndrom. Med. Klinik 64, 2915 (1969)

Bei der Panikstörung kommt es zusätzlich zum Angstaffekt zu vegetativ (durch Vagusentzug und Sympathicusüberaktivität) vermittelten somatoformen (funktionellen) Störungen wie Tachykardie, Herzschmerzen oder Luftnot. Bei Patienten mit thorakalen Beschwerden ist nach Ausschluß herzorganischer Ursachen die Diagnose einer Panikstörung verhältnismäßig häufig zu stellen, es gibt Angaben in der Literatur, dass bis zu einem Drittel der Patienten unter dieses Diagnoseraster fallen. Dazu kommen andere Angsterkrankungen und depressive Störungen, die positiv zu diagnostizieren und von den somatoformen (funktionellen) kardiovaskulären Störungen im engeren Sinne abzugrenzen sind.

Als anatomisches Korrelat von Panikstörungen und „funktionellen Herz-Kreislaufstörungen“ wurde längere Zeit – wahrscheinlich zu unrecht – der Mitralklappenprolaps angesehen. (Unter Mitralklappenprolaps versteht man eine aufgrund der körperlichen Untersuchung zu vermutende, echokardiographisch nachweisbare verstärkte Vorwölbung eines oder beider Klappensegel zwischen linkem Vorhof und linker Herzkammer bei der Kammerkontraktion infolge veränderter Klappenanatomie). Nach moderner Auffassung erklärt der Mitralklappenprolaps nur sehr selten bei deutlicher Mitralinsuffizienz, gehäuften oder höhergradigen Rhythmusstörungen eine kardiale Symptomatik. Nur bei Patienten mit erhöhter Angstbereitschaft kann er dann auch das Entstehen von Panikattacken begünstigen.

Besonders schwierig ist die Wertung **funktioneller Beschwerden bei Patienten mit organischen Herzkrankheiten**. Die Depression nach einem Herzinfarkt kann mit verstärkter subjektiver Symptomatik einhergehen, in großen Kollektiven ist die Symptomatik mehr von der Angst als vom objektiven kardialen Befund bestimmt. Hier gibt es sicher Übergänge von der „normalen“ Angst nach dem Er- bzw. Überleben eines Herzinfarkts (mit durchaus positiver Schutzwirkung gegen Überlastung oder Wiederaufnahme eines Infarktfördernden Lebensstils mit Rauchen, Stress und Fehlernährung) zu abnormer, die Lebensqualität mindernder „Herzangst“ mit hypochondrischer Selbstbeobachtung – bis hin zum „Herzangstsyndrom“ psychiatrischer Terminologie.

Diagnose

Die Verdachtsdiagnose einer funktionellen kardiovaskulären Störung beginnt mit einer sorgfältigen, einführenden, anteilnehmenden und in der Gesprächsführung erfahrenen Erhebung der **Vorgeschichte**. Kein

Fragebogen und kein Computer kann diesen Dialog, bei dem auch der körpersprachliche Ausdruck des Patienten wahrgenommen werden muss, ersetzen. Diese Anamnese muß der spezifischen Ausformung der Beschwerden ebenso wie der Biographie Rechnung tragen. Das so häufige „Stechen des Herzens“ in einem umschriebenen Bereich des Brustkorbs für Sekunden oder ein über Stunden bis tagelang anhaltendes Engegefühl mit Herzangst und Herzklopfen sind für den Erfahrenen keine typischen Symptome einer Herzkranzgefäßverengung. Der Arzt muß sich der Gefahr bewußt sein, dass der Patient unbewußt seine Beschwerden im Sinne einer von ihm bei anderen erfahrenen organischen Krankheit deutet und umformt, er muß aber auch selbst der Versuchung zu einer induzierenden, die Beschwerden einer organischen Krankheit abrufenden Fragestellung widerstehen.

Wesentlich für die Wertung und Erkennung einer somatoformen Störung ist neben der über das aktuelle Beschwerdebild hinausgreifenden, biographischen Anamnese auch die Verlaufsbeobachtung, d.h. die Arbeitsdiagnose des Erstkontaktes bedarf der Bestätigung. Hier findet sich ein starkes Argument für die Betreuung dieser Patienten durch einen Hausarzt. Verfolgt die Anamnese das Querschnittsbild, sind die Beschwerden oft nur auf ein Erfolgsorgan bezogen. Bei Erhebung einer biographischen (Langzeit-) Anamnese wird deutlich, dass im Längsschnitt verschiedene Erfolgsorgane in Folge betroffen sein können: der gleiche Patient leidet in einem bestimmten Lebensabschnitt an Herzbeschwerden, zum einem anderen mehr an Beschwerden im Magen-Darm-Bereich; die Somatisierung kann ihr(e) Erfolgsorgan(e) wählen und wechseln.

Die Anamnese läßt sich fortführen während der gründlichen **körperlichen Untersuchung**, die mehr als jede Apparatediagnostik zur Diagnose der funktionellen Störung beitragen kann. Erst durch sie fühlt sich der Patient mit seinen Beschwerden ernst- und angenommen, dabei findet der Erfahrene viele Hinweise auf eine Labilität des Herzkreislaufsystems (von den kalten, feuchten Handflächen bis zum feinschlägigen Zittern der Hände und Finger und einem stark situationsabhängig schwankenden Blutdruck). Zusatzuntersuchungen wie das Elektrokardiogramm, die Belastungsprüfung, und die Echokardiographie gehören in ein gründliches Basisprogramm. Andererseits sollte die funktionelle Störung nicht als Ausschlußdiagnose gestellt werden. Zu vielfältig sind grenzwertige Änderungen der Befundkonstellation ohne Krankheitswert, zu

groß ist die Bereitschaft, einen unspezifischen Hinweis auf eine organische Erkrankung zu einer lebensbegleitenden und die Lebensqualität vermindernenden Diagnose aufzuwerten.

Funktionelle Herz-Kreislauf-Beschwerden sind häufig in der ärztlichen Praxis: Angaben über die Häufigkeit variieren je nach Ausgangskollektiv, insgesamt kommt man sicher in einen Bereich von 10 bis 25 % aller Patienten, die wegen herzbezogener Beschwerden im Brustraum den Arzt aufsuchen. Dabei gibt es kaum Zahlenangaben über Patienten mit funktionelle Herzbeschwerden in der Psychiatrie und in psychotherapeutischen Institutionen; in der fachkardiologischen Praxis wurde der Anteil auf über ein Drittel geschätzt.

Differentialdiagnose

Will man funktionelle Herzkreislaufstörungen von organischen Krankheiten trennen, geht es in erster Linie um den Ausschluß von arteriosklerotischen Herzkranzgefäßverengungen, d. h. die koronare Herzkrankheit. Dazu kommen Beschwerden durch einen zu hohen Blutdruck und durch eine dem hohen Blutdruck unter Umständen folgende „Mikroangiopathie der Herzkranzgefäße“ (Verengung von Herzkranzgefäßen, die dem Nachweis durch eine angiographische Darstellung entgehen). Weiter sind Verkrampfungen (Spasmen) der Herzkranzgefäße ebenso wie der Speiseröhre als Ursache von Beschwerden im Brustbereich zu beachten. Das Eindringen von Magensäure in die Speiseröhre (Refluxkrankheit) kann sogar eine Verkrampfung der Herzkranzgefäße auslösen. Der bei der Suche nach organischen Ursachen von „funktionellen“ Herzbeschwerden beschuldigte, in der Mehrheit der Patienten völlig harmlose Mitralklappenprolaps wurde bereits angesprochen, Veränderungen der Brustwirbelsäule mit schmerzhaften Muskelverspannungen und eine Neigung zu überhöhter Atmung sind als Kofaktoren von funktionellen Herz-Kreislauf-Beschwerden zu beachten (Tab.4).

Parallel zu dem Ausschluß organischer Krankheiten sind schon bei der ersten Erhebung der Anamnese psychische Faktoren zu berücksichtigen: Hier geht es einmal um die Erkennung einer allgemeinen oder einer körperbezogenen hypochondrischen Angstbereitschaft im Sinne einer generalisierten Angsterkrankung, weiter sind die typischen Symptome einer Panikstörung mit Agoraphobie, Herzjagen, Herzschmerzen, Herzklopfen und Luftnot zu erfragen und auch auf das allgemeine depressive

Hintergrundbild des Patienten zu achten (Schlafstörungen? Vitalsphäre? Libido und Potenz?).

Wiederholte körperliche Abklärung und Spezialuntersuchungen sind bei Verdacht auf somatoforme Störungen möglichst zu vermeiden. Oft verstärkt die Wiederholung der Durchführung dieser Untersuchungen die Überzeugung des Patienten, an einer bislang nur nicht richtig entdeckten, schweren Körperkrankheit zu leiden. Hier trägt der Arzt oft erheblich dazu bei, dass die Angstspirale und die Chronifizierung in Gang kommen. Wir empfehlen unseren Patienten ein Screening durch einen kurzen Angst- und Depressionsfragebogen mit Ergänzung, falls es Hinweise für eine psychogene Problematik bei unauffälligem Organbefund gibt.

Therapie

Die Therapie funktioneller Herz-Kreislauf-Beschwerden muß psychodynamischen Prozessen und den Persönlichkeitsmerkmalen des Patienten Rechnung tragen, sie muss auf den einzelnen Patienten zugeschnitten sein. An erster Stelle stehen einfache Regeln zur **Lebensführung**: Ein vernünftiger Tagesrhythmus ist einzuhalten mit geregelter Wechsel zwischen Anspannung und Ruhe, Streß mit Auslösern funktioneller Beschwerden ist zu vermeiden, regelmäßiges körperliches Training mit Ausdauerfunktion wirkt stabilisierend. Dazu kommen regelmäßige Mahlzeiten mit einer dem Bedarf angepassten Nährstoffzufuhr, Genussgifte (insbesondere Nikotin, Alkohol und Koffein) sind einzuschränken. Nur der wiederholt ansprechbare Hausarzt kann hier beraten und gleichzeitig entängstigen.

In der **medikamentösen Therapie** (Tab.5) spielen Betarezeptorenblocker mit ihrer antisymphathikotonen Wirkung eine wichtige Rolle. Durch sie lassen sich gezielt der schnelle Herzschlag und die überhöhte Pumpleistung an den Erfolgsorganen des sympathischen Nervensystems – z.B. beim hyperkinetischen Herzsyndrom ohne bedeutsame zentralnervöse Nebenwirkungen hemmen. Überschätzt werden in der Behandlung Antihypotonika (Blutdruck steigernde Medikamente), die leider in Deutschland immer noch erheblich verbreitet sind. Hier handelt es sich bestenfalls um wirkungslose, aber teure Placebos, in vielen Fällen werden die subjektiven Symptome und der Glaube des Patienten, an einer organischen Krankheit zu leiden, durch sie verstärkt. Unter den antidepressiven Medikamenten stehen Trimipramin und Amitriptylin an erster Stelle, da wir ihre Wirkungs- und Nebenwirkungspotentiale am

längsten und damit am besten kennen. Auf Benzodiazepine ist wegen des Gewöhnungspotentials möglichst zu verzichten. Auch Neuroleptika haben wegen der Möglichkeit schwerwiegender Nebenwirkungen (Spätdyskinesien) in der Therapie der funktionellen kardiovaskulären Störungen nichts zu suchen.

Insgesamt ist der Effekt psychotherapeutischer Interventionen bei Patienten mit funktionellen Herz-Kreislaufbeschwerden wenig gesichert (Tab.6 u.7). Kurze Gesprächsinterventionen haben in der Regel einen geringeren Dauereffekt als kognitive und verhaltenstherapeutische Ansätze. Sucht man nach Erklärungen für den wenig gesicherten Effekt **psychosomatischer Methoden** bei funktionellen Herz-Kreislaufbeschwerden, ist einmal die primär geringe Bereitschaft des Patienten zu derartigen Verfahren zu berücksichtigen. Zum anderen sind Erfahrung und Bereitschaft des individuellen Arztes in diesem Bereich sehr unterschiedlich. Die primär durch den Hausarzt zu leistende **psychosomatische Grundversorgung** dieser Patienten, vor allem ihre Entängstung, wäre aber besonders wichtig und dringlich. Verhaltenstherapeutische Ansätze (auch autogenes Training) sind gegenüber tiefenpsychologischen, analytischen Verfahren zu bevorzugen. Nur im Einzelfall kommt eine ambulante oder evtl. eine stationäre Psychotherapie im engeren Sinn bei akuten Krisen, bei multipler Somatisierung und bei Rezidiven in Betracht.

Der Patient muss über Art und Prognose der Beschwerden richtig informiert werden. Dabei ist nach Alternativen suchen zu der subjektiven Verarbeitung von Stress durch den Patienten; einen hohen Stellenwert haben kommen Entspannungs- und Atemübungen mit Aufnahme eines vernünftigen **körperlichen Trainings (Ausdauersport!)**.

Prognose

Unabhängig vom gewählten Therapieverfahren stimmen alle erfahrenen Untersucher darin überein, dass die Prognose des Patienten mit funktionellen kardiovaskulären Beschwerden über die Gesamtbeobachtungszeit ungünstig ist: Mehr als 50 % dieser Patienten haben nach mehr als 10 Jahren unverändert starke Beschwerden, nehmen weiter Herzmedikamente ein und sind in der Alltagsleistung behindert. In der Regel leiden diese Patienten unter ihrem Krankheitsbild mehr als vergleichbar organisch Kranke also z.B. Patienten mit koronarer Herzkrankheit (Tab.8).

Nur ein wirklich gut aus- und fortgebildeter, zum Gespräch befähigter und bereiter, mitfühlender Arzt, dem eine funktionelle Störung im Herz-Kreislaufbereich aus eigenem Erleben nicht ganz fremd ist, kann dem psychophysischen Doppelaspekt dieser Beschwerdebilder gerecht werden. Nur er ist auf Dauer geeignet zur Führung der mehrheitlich nicht heilbaren, aber gerade deshalb der Hilfe bedürftigen Patienten.

Ausblick

Somatoforme (funktionelle) Störungen lassen sich nicht aus dem kulturellen und sozioökonomischen Zusammenhang herauslösen, sie kommen mit jeweils spezifischer Ausformung in allen sozialen Schichten und in allen Kulturkreisen vor. In Deutschland hat die „Herzneurose“ eine besonders lange Vorgeschichte; nicht nur das deutsche Herzbad legt für diese spezifische Organwahl noch lebendiges Zeugnis ab – im Gegensatz z.B. zur französischen medizinischen Tradition, in der viele funktionelle Störungen bis hin zur Migräne mit der Leber in Zusammenhang gebracht wurden („crise de foie“). Allerdings wird der Patient im jeweiligen kulturell-sozialen Umfeld durch die Diagnose einer funktionellen Störung unterschiedlich stark stigmatisiert. Hier sind wir als Ärzte aufgerufen, aufklärend zu wirken jenseits einer Diskussion über Leib-Seele-Monismus und – Dualismus, zu entängstigen und dabei den Doppelaspekt der Angst zu erklären: Angst als Schutz vor Gefahr und als krankmachender Faktor. Manche „funktionelle Herz-Kreislaufstörung“ wäre als Warnsignal zu werten und sollte nicht in ihrer Signalfunktion verkannt werden, denken wir nur an die überhöhte Herzfrequenz eines zu schnell fahrenden Kraftfahrers. Übersteigerte Angst aber kann krank machen und in eine Katastrophe führen.

Letztlich führt gerade ein kritisches Hinterfragen unserer ärztlichen Erfolge und Misserfolge zu der sehr alten Einsicht zurück, dass wir als Ärzte nur selten heilen, relativ oft helfen können und immer ein Wort des Trostes – der Entängstigung – finden sollten (Tab.9: Mittelalterlicher Leitspruch französischer Hospitalmedizin). In diesem Sinne wäre einer frühen – auch und gerade psychotherapeutischen – Entängstigung bei vielen kardiovaskulären funktionellen Störungen das Wort zu reden, da diese Erkrankungen zu spät erkannt und behandelt oft einen chronischen Verlauf nehmen. Dabei wäre vordringlich, dass der Streit verschiedener Psychotherapieschulen zugunsten einer zusammenfassenden Selbstdarstellung und eines neuen Selbstverständnisses der Psychotherapie aufgehoben wird. Hier muß ein integratives und kooperatives Konzept ver-

folgt und schulübergreifend der Richtungsstreit bewältigt werden, bevor unsere Patienten aber auch ihre Ärzte in der Breite von dieser Seite wirksame Hilfe erwarten können.

Zusammenfassung

Funktionelle Herz-/Kreislaufbeschwerden (FHKB) führen häufig in die ärztliche Praxis: ohne nachweisbaren morphologischen Organschaden und ohne spezifischen pathophysiologischen Mechanismus (wie z.B. eine Schilddrüsenüberfunktion) handelt es sich um heterogene Beschwerdebilder, die heute als somatoforme (durch körperliche Symptome in Erscheinung tretende) autonome Funktionsstörungen (entweder mit oder ohne Organbezug) angesprochen werden. Ihre differential-diagnostische Abgrenzung von organischen Grund- oder evtl. Begleitkrankheiten stellt hohe Anforderungen an ärztliche Einfühlung und Erfahrung, fordert einen verantwortungsvollen, sparsamen und abgestuften Einsatz des rasch wachsenden diagnostischen Arsenal und ein gutes Verständnis aller beteiligten Fachdisziplinen für und untereinander (v.a. Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kardiologie, Psychosomatik und Psychiatrie).

Die Wahrnehmung gestörter körperlicher Funktion, ihre Interpretation im Zusammenspiel individueller Empfindsamkeit, Krankheitserfahrung und evt. von außen kommender, ärztlicher wie nichtärztlicher, Verunsicherung führen vor dem Hintergrund einer gesteigerten Angstbereitschaft leider oft zu einem die Lebensqualität über lange Zeit erheblich beeinträchtigenden Krankheitsgefühl.

Vor apparativen Testverfahren und Laboruntersuchungen beruht die Diagnose einer funktionellen Störung wesentlich auf einer einfühlsam erhobenen Erhebung der Vorgeschichte (mit Analyse der Beschwerden nicht nur im biographischen Quer- sondern auch im Längsschnitt) und einer für die Vertrauensbasis ebenso wichtigen sorgfältigen körperlichen Untersuchung; „funktionelle kardiovaskuläre Störungen“ dürfen nicht eine reine Ausschlussdiagnose sein und die Verlaufsbeobachtung gehört zur Sicherung dieser (Arbeits-)Diagnose.

Für das Verständnis der therapeutischen Ansatzpunkte bietet sich eine Einteilung der funktionellen kardiovaskulären Störungen in hyper- und hypo-dynamische Formen an: z.B. „hyperkinetisches Herzsyndrom“, „vegetative Ruhetachykardie“ gegenüber z.B. der „hypotonen Regulations-

Tab. 1

Funktionelle Herz-/ Kreislaufbeschwerden (FHKB)	
• funktionell	morphologisch/ strukturell
• funktionell	organisch/soma- tisch
• funktionell	„psychisch“, psy- chosen
• funktionell	somatoforme Störungen (somatoforme auto- nome Funktions- störungen)

Tab. 2

Funktionelle Störungen (allgemein) DSM IV und ICD 10
(Diagnostisches statistisches Manual und International Classification of Disease)
• Somatoform: durch körperliche Symptome in Erscheinung tretend
• Somatoforme autonome Funktionsstörung
• Organbezogene somatoforme Störung z.B. Funktionelle Herz-/Kreislauf- Beschwerden

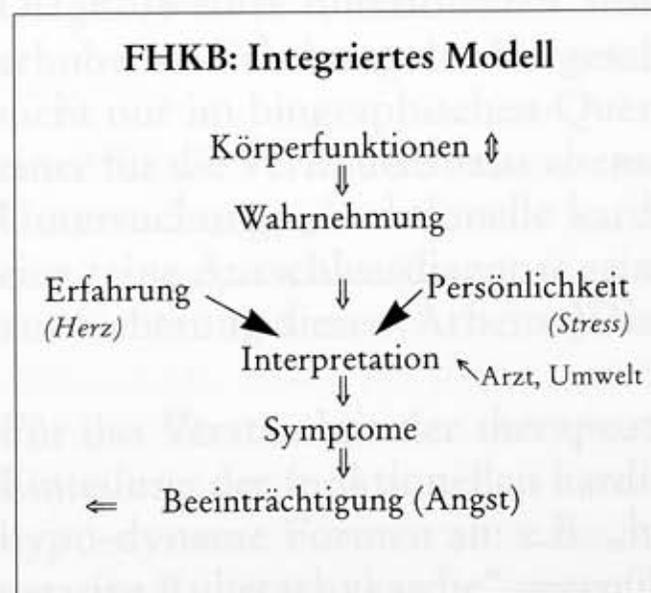
Tab. 3

FHKB (Synonyme)
<ul style="list-style-type: none"> • Herzneurose, Herzphobie • Herzangstsyndrom • Hyperkinetisches Herzsyndrom • Vegetative Ruhetachykardie, Panikattacke.
<ul style="list-style-type: none"> • soldier's heart (<i>Da Costa's syndrome</i>) • anxiety neurosis • neuro-(vasco-)regulatory asthenia • panic disorder...

Tab. 4

FHKB: Ausschluß organischer Krankheit
<ul style="list-style-type: none"> • Herzkranzgefäßverengung (KHK) • Hoher Blutdruck, Koronare Mikro- angiopathie • Spasmen der herzkranzgefäße, der Speiseröhre • Mitralklappenprolaps • Brustwirbelsäulenveränderungen/ Muskelvorspannung • Neigung zu überhöhter Atmung

Abb. 1



Tab. 5

FHKB: Medikamente
<ul style="list-style-type: none"> • B-(Rezeptoren) Blocker • Antihypotonika ??? • Antidepressiva ? <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Trimipramin, Amitriptylin - keine Benzodiazepine! Gewöhnung! - keine Neuroleptika! Spätdyskinesien!

Tab. 6

FHKB: Psychosomatik I

- Bereitschaft des Patienten
- Erfahrung und Bereitschaft des Arztes
- Psychosomatische Grundversorgung
+++
- Entängstigung!!!

Tab. 7

FHKB: Psychosomatik II

- Verhaltenstherapie
- Autogenes Training
- Ambulante/evt. stationäre Psychotherapie bei akuten Krisen, multipler Somatisierung, Rezidiven

- *Information, Aufklärung, Hilfe*

Tab. 8

FHKB: Prognose?

(Follow up: 1-11 Jahre)

- > 50% unverändert starke Beschwerden
- > 50% Einnahme von Herzmedikamenten
- 100% Behinderung im Alltag
- Subjektiv schlechter als KHK-Patienten

Tab. 9

**Funktionelle Herz-/
Kreislauf-Beschwerden (FHKB)**

- „*Curer quelquefois*“
- „*Soulager souvent*“
- „*Consoler toujours*“

Heilen, Helfen, Trösten

* Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des
 der Beirat der Deutschen in der Fachzeitschrift *Ärztliche Praxis* 1997
 * *Grundriss der Psychosomatik des Erwachsenen*, 1997, 2. Aufl.,
 Göttingen: Hogrefe, S. 205-209, 210-211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Wolfgang Loschelder

Das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre – identischer Wortlaut bei ausgewechseltem Substrat?*

In Brandenburg gilt seit dem 26. Mai 1999 ein neues Hochschulgesetz¹. Es fügt sich in eine Reihe entsprechender Gesetze anderer Bundesländer ein, welche nach der tiefgreifenden Umgestaltung, besser Ausdünnung des Hochschulrahmengesetzes² die damit gewonnenen Spielräume zu nutzen suchen. Inhaltlich allerdings geht die brandenburgische Variante in vielem weiter als die meisten konkurrierenden Novellierungen, sowohl, was die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen angeht, als auch in bezug auf die grundlegend veränderten Leitungs- und Kompetenzstrukturen innerhalb der Hochschulen.

So hat der neu gebildete Landeshochschulrat, dessen Mitglieder vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Wissenschaftsministers – nach Anhörung der Hochschulen und im Benehmen mit dem Wissenschaftsausschuß des Landtags – berufen werden, unter anderem die ausschließliche Befugnis, dem Senat der Hochschule die Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vorzuschlagen³. Im Binnengefüge der Hochschulen sind die Gewichte zwischen den Organen entscheidend vorgeschoben worden. Auf der Leitungsebene liegt die Fülle der Gestaltungskompetenzen beim Präsidenten – einschließlich der „leistungsbezogenen Zuweisung von Mitteln und Stellen“ an die Fachbereiche/Fakultäten und bis hin zur Errichtung und

* Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des C.H. Beck-Verlags, bei dem der Beitrag demnächst in der Festschrift für Knut Ipsen erscheint.

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – Bbg HG) v.20.5.1999 (GVBL. I S. 130).

² Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.01.1999 (BGBl. I S. 18, Neubekanntmachung des HRG v. 09.04.1987, BGBl. I S. 1170, in der seit 25.08.1998 geltenden Fassung).

³ Vgl. § 63 BbgHG; siehe dazu auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks 2/5977, S. 3 und S. 21 zu § 62 des Entwurfs; instruktiv dazu auch: *Steffen Reiche*, Gestaltung der Leitungsstruktur im neuen Brandenburgischen Hochschulgesetz, in: Müller-Böling/Fedrowitz (Hrsg.), Leitungsstrukturen für autonome Hochschulen, 1998.

Auflösung von Fachbereichen/Fakultäten „nach Anhörung des Senats“⁴. Letzterer ist im wesentlichen auf den Erlaß der Satzungen und auf Kontrollaufgaben beschränkt⁵. Der Präsident hat in ihm lediglich Rede- und Antragsrecht.

Das gleiche Bild wiederholt sich auf der Fakultätsebene im Verhältnis von Dekan und Fachbereichsrat. Das heißt: Das kollegiale Element und die Beteiligung der Gruppen sind, unbeschadet gewisser – begrenzter – Variationsmöglichkeiten, durchgängig weit zurückgedrängt. Zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten wie innerhalb dieser besteht eine hierarchische Stufung, die sich nach oben über den Landeshochschulrat zur staatlichen Ministerialverwaltung fortsetzt, aller vielbeschworenen Stärkung der „Hochschulautonomie“ zum Trotz. Denn die staatliche Verwaltung verfügt nicht nur nach wie vor über das volle Arsenal der Rechts- und Fachaufsicht⁶, genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen⁷, legt die Zulassungszahlen fest⁸ und beruft im Rahmen der Berufungsvorschläge die Professoren, sondern steuert insbesondere die „leistungsorientierte Mittelzuweisung“ zwischen den Hochschulen⁹.

Daß man das Bild, das dieses Hochschulgesetz – wie, mehr oder minder scharf gezeichnet, die korrespondierenden Gesetze anderer Bundesländer¹⁰ – von der wissenschaftlichen Hochschule entwirft, höchst unterschiedlich bewerten kann, zeigt die kontroverse hochschulpolitische Diskussion, die gegenwärtig geführt wird. Daher verwundert es auch nicht, daß die brandenburgischen Hochschulen nicht alle und mit recht unterschiedlicher Intensität gegen die Verabschiedung des Gesetzes Front gemacht haben. Am schärfsten hat sich die Universität Potsdam gegen den Entwurf gewandt. Doch haben sich nur Korrekturen im einzelnen durchsetzen lassen.

⁴ Vgl. § 65 BbgHG, insbes. Abs. 1 Nr. 5 und 2; Begründung (Fn. 3), S. 2 f., S. 22 zu § 64 des Entwurfs.

⁵ Vgl. im einzelnen § 67 Abs. 1 und 2 BbgHG.

⁶ Vgl. § 2 Abs. 4 – 6 BbgHG; einschließlich der Möglichkeit sog. „Zielvereinbarungen“ als Erweiterung der Aufsichtsinstrumente, so die Begründung (Fn. 3), S. 2 und S. 8 zu § 2; zur Hochschulaufsicht allgemein siehe *Oppermann*, Staatliche Aufsicht, in: *Hdb WissR*, 2. Aufl., 1996, S. 1107 ff.; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl., 1986, Rdnr. 127 ff.

⁷ Vgl. § 8 Abs. 6 BbgHG.

⁸ Vgl. § 27 Abs. 1 BbgHG.

⁹ Vgl. §§ 2 Abs. 7, 7 Abs. 1 BbgHG.

¹⁰ Siehe zur Synopse der Gesetzgebung auf Länderebene *Lippert*, *Forschung & Lehre* 4/1999, S. 192; *Detmer*, Die Novelle des Hochschulrahmengesetzes – auch eine „Rolle rückwärts“, *NVwZ* 1999, S. 828, 833 f.

Damit stellt sich die weitere Frage, wie dieses Gesetz verfassungsrechtlich zu beurteilen ist, insbesondere ob es dem Maßstab der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG standhält. Doch soll es vorliegend nicht um die Einzelheiten etwaiger Verfassungsbeschwerden gehen, um die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit dieser oder jener Bestimmung des BbgHG. Vielmehr stößt man, wenn man sich mit den Einzelaspekten beschäftigt, sehr rasch auf ein prinzipielles Problem. Man stößt auf die Schwierigkeit, daß einem der Maßstab selber verschimmt, den man anlegen will und der nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG „Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre“ heißt.

Wenn man die hochschulpolitische Entwicklung der zurückliegenden Jahrzehnte, insbesondere die Entwicklung der Universitäten seit der Nachkriegszeit, Revue passieren läßt, dann sieht man eine ziemlich unzusammenhängende Abfolge von Bildern vor sich. Man sieht eine Folge von drei völlig unterschiedlichen Bildern, die, jedenfalls vordergründig, wenig gemein haben.

Einige Stichworte mögen genügen. Denn wenn hier auch vieles Klischee ist, so ist der Gang der Dinge doch allgemein geläufig.

- Am Anfang der grundgesetzlichen Entwicklung steht, in gewachsener Gestalt vorgefunden und selbst in der Vergangenheit immer wieder modifiziert und reformiert, die später so genannte „Ordinarienuniversität“. Sie ist, grob gesprochen, dadurch gekennzeichnet, daß sie durch kollegiale Gremien verwaltet wird, in denen, im Prinzip allein, sämtliche Lehrstuhlinhaber vertreten sind. Eine irgendwie geartete Hierarchie kennt diese Struktur nicht. Die Beteiligung weiterer Gruppen – etwa der Nichtordinarien oder der Studenten – gewinnt zwar an Bedeutung, ebenso entwickeln sich Elemente der Repräsentation, doch bleiben dies Randphänomene.
- Im Zuge der „Öffnung der Hochschulen“ in den frühen 70er Jahren – den Kontext bildet die Kulturrevolution nach 1968 – tritt an die Stelle der Ordinarienuniversität ein partizipatorisches Modell, das verkürzt und im Hinblick auf die im Ergebnis festgeschriebenen Paritäten als „Gruppenuniversität“ bezeichnet wird.
- Die jüngste Entwicklung, wie sie sich etwa im neuen brandenburgischen Hochschulgesetz niederschlägt, hat ein Bild von der Universität

hervorgebracht, das – nimmt man die Absichtserklärungen der Hochschulpolitiker und die tatsächlichen gesetzlichen Umsetzungen zusammen – unentschieden zwischen hierarchisch-bürokratischen Formen einerseits, den Strukturen von Wirtschaftsunternehmen – oder dem, was man dafür hält – andererseits changiert.

Die Vorstellung, daß drei so weit auseinanderliegende, einander in wesentlichen Zügen ausschließende Gebilde gleichermaßen den Anforderungen genügen könnten, die die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 GG stellt, bereitet zumindest Schwierigkeiten. Zwar ist nicht zu übersehen, daß sich in den zurückliegenden fünf Jahrzehnten die äußeren und inneren Bedingungen grundlegend verändert haben, unter denen die Universitäten ihre Aufgaben erfüllen – man denke nur an die mit der Öffnung der Hochschulen verbundene Vervielfachung der Studierendenzahlen, an den veränderten Stellenwert akademischer Ausbildung, an die immer weitere Ausdifferenzierung der Disziplinen, aber auch an die Kostenentwicklung, insbesondere im Bereich der experimentellen naturwissenschaftlichen Forschung. Dennoch drängen sich Zweifel auf, ob die Spannbreite der Erscheinungsformen von Hochschule, Universität, lediglich den Reflex des normalen Vorgangs darstellt, daß das Verständnis vom Gehalt einer Rechtsnorm, bei unverändertem Kerngehalt, notwendig den Entwicklungen und Veränderungen des Gegenstands, der Sachverhalte nachfolgt, auf die sie sich bezieht. Könnte nicht eher, so muß man sich fragen, die Radikalität, mit der im Übergang von einer Stufe zur nächsten, zur Gruppenuniversität, zum „Unternehmen in Sachen Wissenschaft“¹¹, über elementare, bislang außer Frage stehende Strukturen hinweggegangen wurde, ein Indiz dafür sein, daß sich das allgemeine Verständnis vom Gehalt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung und damit dieser Gehalt selbst substanziell verändert hat? Die Leichthändigkeit zumal, mit der derzeit über die künftige Gestalt der Hochschulen diskutiert wird, und die untergeordnete Rolle, die Rechtsfragen hierbei spielen, mag darüber hinaus die Vermutung nähren, daß diese Veränderungen mit einem erheblichen Verlust an Substanz einhergegangen sind.

¹¹ Die Schlagwörter in diesem Zusammenhang sind vielfältig: „Unternehmen Universität“, so *Neus/Wiegand*, *DUZ* 17/1997, S. 14; „Agile Wissenschaftsunternehmen“, so *Wolf*, *Forschung & Lehre* 8/1997, S. 414; pointiert: „knowledge factory“, bei *Hartmer*, *Forschung & Lehre* 5/1998, S. 138.

II.

Daß die Veränderungen, welche das Hochschulwesen erfahren hat, nach ihrer Art und ihrem Ausmaß Rückschlüsse auf die Kontinuität oder Diskontinuität des Garantiegehalts von Art. 5 Abs. 3 GG zulassen, ist allerdings nicht von vornherein ausgemacht. Dies hängt vielmehr zunächst davon ab, ob die Veränderungen Elemente betreffen, die von der Garantie erfaßt werden oder die für den garantierten Bestand bedeutsam sind.

Versucht man, die Wandlungen, die sich im Hinblick auf Stellung, Struktur und Funktion der Universitäten vollzogen haben, zu systematisieren, so lassen sich im wesentlichen vier Bereiche unterscheiden¹²:

- Sie betreffen zum einen das rechtliche Verhältnis zwischen Hochschule und Staat. Sieht man von allen Details und Differenzierungen ab, so wird man sagen dürfen, daß dieses Verhältnis durch eine immer weiter reichende Reglementierung, durch immer dichtere Interventionen im Einzelfall und durch immer beengendere informelle Einflußnahmen, zumal mit finanziellem Hintergrund, gekennzeichnet ist.
- Tiefgreifend umgestaltet hat sich zum zweiten, wie bereits angesprochen, die rechtliche Position der Mitglieder der Hochschule, und zwar sowohl in korporationsrechtlicher wie in statusrechtlicher Hinsicht. Während die Gelehrtenrepublik der „Ordinarienuniversität“ durch die „persönliche Mitwirkung aller Fachvertreter im Professorenrang und durch die Abwesenheit mibestimmender Gruppen“¹³ gekennzeichnet war, erhalten in der Gruppenuniversität „alle an der Universität vertretenen Personenkreise eine in Gesetz, Verordnung oder Satzung festgelegte Fraktionsstärke in den verschiedenen Gremien“¹⁴, wobei für alle Gruppen gilt, daß ihre Mitglieder nicht persönlich, sondern im Wege der Repräsentation, d.h. durch gewählte Vertreter, mitwirken. Das „Unternehmens-Konzept“ schließlich, wie es sich etwa

¹² Vgl. *Salzwedel*, Wissenschaftsrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Wissenschaft im Wandel?*, Fortbildungsprogramm für die Wissenschaftsverwaltung, Materialien Nr. 11, 1983, S. 9, der allerdings die Aufgabenstellung der Hochschulen nicht einbezieht.

¹³ *Fikentscher*, Was ist das Gegenstück zur „Ordinarien-Universität“?, *NJW* 1973, S. 1787; das BVerfG sieht durch den Begriff der „Ordinarienuniversität“ ein Hochschulsystem gekennzeichnet, in dem „die Selbstverwaltung im wesentlichen den Lehrstuhlinhabern vorbehalten blieb“, so BVerfGE 35, 79, 110.

¹⁴ *Fikentscher*, a.a.O.

im Brandenburgischen Hochschulgesetz niederschlägt, weist die Entscheidungsgewalt, pointiert gesprochen, Funktionären zu und reduziert die Gruppengremien auf Kontrolle.

Veränderungen des dienstrechtlichen Status haben demgegenüber lange Zeit nur geringe Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Auf diese Weise konnten arbeitsrechtliche Verhältnisse eher unbemerkt im wissenschaftlichen Mittelbau immer mehr Raum gewinnen. Ein dezidiertes Anti-Beamten-Affekt verstärkt diese Tendenz in einigen der neuen Länder zugleich. Dagegen vollzieht sich die aktuelle Diskussion um den Beamtenstatus der Professoren in aller Öffentlichkeit¹⁵. Das neue Brandenburgische Hochschulgesetz stellte Angestellten- und Beamtenverhältnis – in dieser Reihenfolge – als gleichberechtigte Alternativen nebeneinander und sieht darüber hinaus für Erstberufungen regelmäßig ein befristetes Arbeitsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit vor¹⁶.

- Am weitesten reichen wohl die Konsequenzen auf dem dritten Feld, betreffend den Zugang zur Universität. Die Zulassung zum Studium für grundsätzlich jeden Bewerber, in den 70er Jahren als soziale Öffnung politisch gewollt¹⁷, ohne daß je der politische Wille zur Ausfinanzierung hinzugetreten wäre, hat die Universitäten „im Strom der ständig wachsenden Studentenzahlen ... in einen Zustand der hoffnungslosen Überfüllung geraten“ lassen¹⁸, d.h. die „Massenuniversität“ mit all ihren Schwierigkeiten und Problemen hervorgebracht. Die Auswirkungen auf die Ressourcenverteilung innerhalb der Hochschule, vor allem aber auf die Effizienz der Lehre und die Qualität der

¹⁵ Siehe zur Forderung nach Abschaffung des Beamtenstatus nur den Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz *Klaus Landfried*, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 170 v. 27.07.1999, S. 5; zuletzt zu dieser Diskussion auch: *Hartmer*, *Der beamtete Hochschullehrer – Selbstverständlichkeit oder Anachronismus*, *WissR* 31 (1998), S. 152; *Isensee*, *Affekt gegen die Institution – Überlebt das Berufsbeamtentum?* *ZBR* 1998, S. 295, 308; *ders.*, „Überversorgte Kostgänger“ – Die neue Legitimationskrise des Berufsbeamtentums, *Forschung & Lehre* 6/1998, S. 468; *Lecheler* und *Krista Sager*, *Müssen Professoren Beamte sein? – Pro & Contra* –, *Forschung & Lehre* 5/1999, S. 256.

¹⁶ Vgl. § 40 Abs. 1 BbgHG.

¹⁷ Vgl. etwa *Dahrendorf*, *Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik*, 1965; siehe hierzu auch *Schiedermair*, *Deutsches Hochschulwesen der Gegenwart*, in: *HdbWissR*, 2. Aufl., 1996, S. 37, 39 ff.; *ders.*, *Die deutsche Universitätsreform im Jahr 1983*, in: *FS Haller*, 1984, S. 236 f., 244 f.; *Rupp*, *Deutsches Hochschulwesen der Gegenwart*, in: *HdbWissR*, 1. Aufl., 1982, S. 37, 39.

¹⁸ *Schiedermair*, a.a.O., S. 43; siehe auch *Rebe*, *Hochschulrecht und Hochschulentwicklung zwischen Freiheit der Wissenschaft und heteronomer Funktionalisierung*, in: *FS Wassermann*, 1985, S. 415, 419 f.

Ausbildung, aber natürlich auch auf die Bedingungen der Forschung, sind unübersehbar.

- In engem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Punkt steht schließlich, viertens, die Entwicklung der Funktionen der Universität. Die Kernaufgaben, also die wissenschaftliche Forschung und Lehre, waren prinzipiell nie im Streit. Die Wissenschaftspolitik nach 1968 ist allerdings von der Vorstellung beherrscht, daß die Hochschulen als Instrumente der gesellschaftlichen Emanzipation und der sozialen Veränderungen einzusetzen sind¹⁹. Derartige Tendenzen sind auch in den umfangreichen Aufgabenkatalogen des Hochschulrahmengesetzes und der Landeshochschulgesetze erkennbar, die in bunter Folge wissenschaftliche bzw. wissenschaftsbezogene, soziale und gesellschaftspolitische Agenden auführen²⁰ – beispielsweise die soziale Förderung der Studierenden, die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse ausländischer Studierender, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, aber auch kultureller, musischer und sportlicher Belange, nicht zuletzt das Zusammenwirken mit der Wirtschaft sowie den Wissens- und Technologietransfer. Die zahlreichen Serviceaufgaben, die den Hochschulen im einzelnen zugewiesen werden – Gutachtenerstattung, Krankenversorgung, Materialprüfung²¹ – sollen in diesem Zusammenhang nicht weiter vertieft werden.
- Starke Verschiebungen betreffen das Verhältnis von Forschung und Lehre sowie den Stellenwert der beruflichen Ausbildung. Beides hängt miteinander zusammen, aber auch mit den heutigen Studierendenzahlen sowie mit den Anforderungen der Arbeitswelt. Das immer wieder einmal proklamierte Ende der Einheit von Forschung und Lehre ist allerdings nicht eingetreten. Nicht selten entspringen derartige Äußerungen, auch wenn sie aus dem akademischen Raum stammen, mangelnder Kenntnis von den Eigengesetzlichkeiten wissenschaftlicher Forschung und Lehre.²² Andererseits ist es ein Mythos, daß Berufsausbildung allenfalls Nebenprodukt, nicht eigentlich Gegenstand universitärer Tätigkeit sein könne. Thieme hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß seit jeher „jedenfalls die Theologischen, die Juristischen

¹⁹ Rupp (Fn. 17), S. 47; vgl. dazu auch Schiedermaier, HdbWissR (Fn. 17), S. 40 ff. m.w.N.

²⁰ Vgl. §§ 2, 3 HRG; § 3 BbgHG.

²¹ Beispiele bei Thieme (Fn. 6), Rdnr. 10.

²² Zur Einheit von Forschung und Lehre siehe nur Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 103; Thieme (Fn. 6), Rdnr. 13.

und die Medizinischen Fakultäten primär Berufsausbildungsstätten mit recht klar gefaßten Studienplänen und -zielen“ gewesen sind²³. Richtig ist aber, daß sich der Stellenwert der Ausbildung außerordentlich erhöht hat, ja daß diese, zumindest in der Außensicht, geradezu ins Zentrum der universitären Aufgabenkanons gerückt ist. Entsprechend verkürzt wird die akademische Lehre immer mehr, immer ausschließlicher in ihrer Ausbildungsfunktion bewertet, erscheint zugleich die universitäre Forschung, insbesondere in Politik und Medien, demgegenüber tendenziell nachrangig. Das Brandenburgische Hochschulgesetz widmet sich den Themen Lehre und Lehrevaluation²⁴, Studium und Studienreform²⁵ sowie der Studienberatung²⁶ erkennbar nachdrücklicher als den Themen Forschung und Forschungsevaluation²⁷ und stellt auch die Leistungen in der Lehre mit stärkerer Akzentuierung als Verteilungsmaßstab bei der Mittelzuweisung heraus als Forschungsleistungen²⁸. Damit korrespondiert die Schärfe, mit der Politiker jeglicher couleur, Wissenschaftsfunktionäre, auch im Hochschulrektorengewand, und Journalisten die angeblichen Fehlleistungen der Hochschulen, genauer: der Professoren, in der Lehre kritisieren – auch wenn derartige Pauschalurteile an der Realität glatt vorbeigehen, darüber hinaus die Rahmenbedingungen nicht berücksichtigen, unter denen seit den 70er Jahren akademische Lehre betrieben werden muß. Und wenn dem Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz die Forderung nach einem neuen Dienstrecht zugeschrieben worden ist, das u.a. „faule Professoren“ mit dem „Rausschmiß“ bedroht²⁹, dann wird dem, von allem anderen abgesehen, zutreffend entgegengehalten, daß ein solches Urteil allenfalls einen geringen Prozentsatz der Professoren treffe und daß auch diese regelmäßig „höchstens lehrfaul“ zugunsten ihres Engagements in der Forschung seien.³⁰

Wie auch immer: Daß die Veränderungen, die sich in den zurückliegenden Jahrzehnten auf den vier Feldern vollzogen haben, den Garantiege-

²³ A.a.O. (Fn. 6), Rdnr. 12.

²⁴ §§ 3 Abs. 1, 8, Begründung (Fn. 3), S. 1, 7.

²⁵ §§ 6, 8.

²⁶ § 11.

²⁷ Vgl. §§ 3 Abs. 1, 8, Begründung (Fn. 3), S. 2, 22.

²⁸ Vgl. §§ 2 Abs. 7, 7 Abs. 1, Begründung (Fn. 3), S. 2.

²⁹ Vgl. FAZ Nr. 171 v. 27.07.1999, S. 4. Der HRK-Präsident selbst hat die Wiedergabe seiner Äußerungen durch die Presse in einer „Persönlichen Erklärung“ v. 05.10.1999 als „grob verkürzend“ bezeichnet.

³⁰ So Reumann, Freiheit und Begeisterung, FAZ Nr. 189 v. 17.08.1999, S. 1.

halt der Freiheit von „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG betreffen, wird niemand bezweifeln. Einer genauen Abschichtung, wie weit über den individuellen Grundrechtsschutz hinaus die institutionelle Garantie und die grundrechtliche Absicherung der Universitäten reicht, bedarf es auf dieser Stufe noch nicht.

- Daß die immer stärkere staatliche Reglementierung, generell und im Einzelfall, in beiden Richtungen freiheitsmindernd wirkt, versteht sich von selbst.
- Ebenso leuchtet der Bezug ein, der zwischen den Entscheidungskompetenzen der wissenschaftlichen Fachvertreter und der Mitwirkung weiterer Gruppen einerseits, der Wissenschaftsfreiheit der Beteiligten andererseits besteht.
- Etwas weniger offensichtlich ist der Zusammenhang bei der Alternative von Beamtenstatus und Angestelltenverhältnis. Es dürfte aber klar sein, daß die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtspositionen und Pflichtenbindungen sowie die unterschiedlichen Instrumentarien für Sanktionen bei Pflichtwidrigkeiten³¹ Konsequenzen für die Unabhängigkeit des Wissenschaftlers haben. Die erklärten Ziele der Politiker und Verbandsfunktionäre, die eine Entbeamtung der Professorenschaft auf ihre Fahnen geschrieben haben³², machen dies vollends deutlich.
- Jeder, der in die universitäre Wirklichkeit seit den 70er Jahren eingebunden war, weiß ferner aus unmittelbarer Anschauung um die Auswirkungen, die sich aus den immens gestiegenen Studierendenzahlen für die Effizienz der akademischen Lehre ergeben haben. Man muß in diesem Zusammenhang nicht näher auf die Entwicklung der Studierfähigkeit eingehen. Ebenso braucht man nicht im einzelnen zu vertiefen, wieviele Ressourcen dadurch gebunden worden sind, die der For-

³¹ Widersprüchlich insofern die Forderung des Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz *Klaus Landfried* nach Verschärfung des Disziplinarrechts *und* nach Abschaffung des Beamtenstatus, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 170 v. 27.07.1999, S. 5.

³² *Klaus Landfried*, a.a.O.; *Krista Sager* (Fn. 15); die heutige Bildungsministerin *Edelgard Bulmahn* sprach in der ersten Beratung zum neuen HRG am 30.10.1997 von der Notwendigkeit einer „Reform des Dienstrechtes und der Personalstruktur“ als einem „Schlüssel zur Reform der Hochschulen“, Plenarprotokoll 13/200, S. 1801; weitere Nachweise bei *Hartmer* (Fn. 15), S. 153 f.; deutlich zurückhaltender der KMK-Beschl.v. 28.02.1997, Hochschulen und Hochschulpolitik vor neuen Herausforderungen, S. 27 ff.

schung verloren gingen. Das Gremienwesen hat dann ein übriges getan.

- Nicht weniger eindeutig wird schließlich die individuelle und institutionelle Freiheit von Forschung und Lehre eingeschränkt, wenn die Gewichte zwischen beiden Elementen verbindlich verschoben werden, d.h. im Ergebnis die Freiheit, sich in einem Bereich – der wissenschaftlichen Forschung – zu betätigen, von Staats wegen reduziert wird.

III.

Andererseits: Auch wenn nach alledem die Freiräume für Wissenschaft, Forschung und Lehre in den zurückliegenden Jahrzehnten mehr und mehr eingeschränkt worden sind, läßt dies, für sich genommen, noch nicht zwingend darauf schließen, daß sich damit zugleich der Inhalt, das „Substrat“ der grundrechtlich gewährleisteten Freiheit, substantiell verändert hätte. Vermehrte staatliche Eingriffe in individuelle oder institutionelle Freiheit können auch lediglich anzeigen, daß Gesetzgeber und Exekutive von ihren vorhandenen oder vermeintlichen Dispositionsbefugnissen verstärkt Gebrauch machen. Und selbst wenn sie dabei die Grenzen überschreiten, die ihnen von Verfassungen wegen gezogen sind, bedeutet dies im Regelfall nur, daß sie diese Grenzen verkannt haben, nicht daß sich der Inhalt der Verbürgung und damit der Schutzbereich selbst verändert hätte.

Hierzu bedürfte es vielmehr des Nachweises, daß die Umgestaltung der Hochschulstrukturen, die Veränderung der Bedingungen, unter denen sich freie wissenschaftliche Betätigung vollzieht, mit einem grundsätzlichen Wandel im allgemeinen Verständnis der grundrechtlichen Garantie einhergegangen wäre. Was das anbelangt, bieten Literatur und Rechtsprechung jedoch in der zeitlichen Abfolge ein außerordentlich vieldeutiges und diffuses Bild. In kaleidoskopischer Beweglichkeit läßt es zwar einerseits konstante Elemente, andererseits Entwicklungslinien und Tendenzen, auch gewisse Auflösungserscheinungen erkennen, setzt aber einer eindeutigen, linearen Interpretation erheblichen Widerstand entgegen³³. Auch in dieser Hinsicht kann die Herausarbeitung einiger zentraler Gesichtspunkte nicht die Analyse im Detail ersetzen.

³³ Dazu *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, 1988, S. 804 ff.; *Zwirner*, Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, AöR 98 (1973), S. 313 ff.

- Ohne Frage gibt es im wechselnden Fluß der Deutungen und Gewichtungen einen festen Bestand an konstanten Elementen. Jedoch zögert man schon, wenn man ihre Zahl und erst recht ihre Rangfolge benennen soll. Jedenfalls sind, wie immer man die Inhalte in concreto bestimmen mag, folgende Aspekte ständig mit mehr oder weniger Gewicht im Spiel: das individuelle Freiheitsrecht des forschenden und lehrenden Wissenschaftlers, die objektivrechtliche Gewährleistung freier Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie eine institutionelle Verbürgung grundlegender Strukturen der Einrichtung, die den erforderlichen Freiraum formiert, gegebenenfalls verbunden mit Abwehrrechten der Einrichtung selbst gegen staatliche Beeinträchtigungen.

- Ebenso permanent wie diese Elemente ist andererseits der Wechsel im Verständnis ihres Inhalts und ihres Verhältnisses zueinander. Dies gilt nicht erst für die grundgesetzliche Epoche, die an den Diskussionsstand der Weimarer Zeit wieder anknüpft³⁴. Auch dort bereits sind die Meinungen und Interpretationen vielfältig, insbesondere was die institutionelle Seite der Gewährleistung betrifft. So besteht keineswegs Einmütigkeit, was unter dem „Grundrecht der deutschen Universität“ (*Smend*)³⁵ oder der Sicherung der „Lehrfreiheit der deutschen Hochschulen in ihrer charakteristischen institutionellen Ausgestaltung der wissenschaftlichen Selbstverwaltung vor Beseitigung und Vernichtung“ (*Carl Schmitt*)³⁶ zu verstehen sei. Auch das individuelle Freiheitsrecht war nicht von vornherein außer Streit, wie die älteren Ansätze zeigen, dem beamteten Hochschullehrer eben unter Berufung auf seine Sonderbindung den grundrechtlichen Schutz vorzuenthalten.³⁷

³⁴ Vgl. *Stern*, a.a.O., S. 804, 806 ff.; *Hans H. Klein*, Gedanken über neuere Entwicklungen im Hochschulrecht, AöR 90 (1965), S. 129, 133; *Zwirner*, a.a.O., S. 337 jeweils m.w.N.

³⁵ VVDStRL 4 (1928), S. 44, 57 unter Bezugnahme auf *F. Paulsen*, Gesammelte pädagogische Abhandlungen, 1912, S. 199.

³⁶ HdbDStR II, 1932, S. 572, 595; siehe auch: *ders.*, Der Hüter der Verfassung, 1931, S. 151; ferner zur seinerzeitigen Diskussion: *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl. 1933, Art. 142 Anm. 4; *Gerber*, Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenwirken des staatlichen Lebens, 1933, S. 7 ff.; *Giese*, Kommentar zur WRV, 8. Aufl., 1931, Art. 142 Anm. 1; *Holstein*, Hochschule und Staat, in: Das akademische Deutschland, III, 1930, S. 127 ff.; *E. R. Huber*, Bedeutungswandel der Grundrechte, AöR 23 n.F. (1933), S. 1, 68 f.; *Köttgen*, Deutsches Universitätsrecht, 1933, S. 110 ff.; *Stier-Somlo*, Universitätsrecht, Selbstverwaltung und Lehrfreiheit, AöR 15 n.F. (1928), S. 360, 383 ff.; siehe hierzu auch die differenzierte Darstellung bei *Trute*, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 273 ff.

³⁷ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 3. und 4. Aufl. 1926, Art. 142 Anm. 1, Art. 130 Anm. 1; *Giese*, Die Reichsverfassung vom 11.08.1919, Art. 142 Anm. II; *Tho-*

– Die Staatsrechtslehre unter dem Grundgesetz übernahm und akzentuierte zwar die institutionelle Gewährleistung zunächst im Prinzip fast einmütig³⁸. Jedoch blieb fürs erste ziemlich allgemein, was darunter zu verstehen sei – wie sich etwa der gesellschaftliche Sachverhalt Wissenschaft als Gegenstand der Gewährleistung zur „Garantie der Rechtseinrichtung der akademischen Selbstverwaltung“ verhalte (*Friedrich Klein*)³⁹ oder ob sich daraus auch ein „Grundrecht“ der Institution ableiten lasse⁴⁰.

So zeigen sich die Konturen unscharf – wenn es auch zu wirklich ernsthaften Auseinandersetzungen erst im Vorfeld und dann im weiteren Verlauf des Umbruchs von 1968 kam. Daß dabei die Meinungen über die Reichweite der Einrichtungsgarantie auseinandergingen, besagt für sich noch wenig. Wenn *Hans Peters* etwa „organisatorische Fragen wie die Gestaltung der Universitätsverfassung“⁴¹ nicht in sie einbeziehen will, hat dies weniger mit seiner Sicht von Wissenschaftsfreiheit zu tun – die nach allem außer Diskussion steht –, sondern mit der Rolle, die er dem Staat als Garanten dieser Freiheit zuweist. Und wenn demgegenüber *Hans H. Klein* den „Typ der Universität im überkommenen Bestand“ als Gegenstand der Gewährleistung bezeichnet und diese als „Absicherung des Raumes ungestörter Entfaltung des freien wissenschaftlichen Betriebes“ begreift⁴², so äußert sich

ma, Grundrechte und Polizeigewalt, in: Verwaltungsrechtliche Abhandlungen. Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 1925, S. 183 ff., 216 f.; nachgebend dann aber in VVDStRL 4 (1928), Aussprache S. 85 f.; a.A. zur Meinungsäußerungsfreiheit dezidiert die Referate von *Rothenbücher*, VVDStRL 4 (1928), S. 6, 37 und *Smend*, ebd., S. 44, 57 ff.; den richtungweisenden Einfluß der Diskussion auf der Münchner Staatsrechtslehrertagung 1927 zeichnen *Werner Weber*, Neue Aspekte der Freiheit von Forschung und Lehre, in: FS Felgentraeger, 1969, S. 225 ff. und *Zwirner* (Fn. 33), S. 314, 328 f., 332 f. nach.

³⁸ *Friesenhahn*, Staatsrechtler und Verfassung, in: Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. 3, 1951, S. 51, 53 f.; *F. Klein*, in: v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., 1957, Bd. I, Art 5 Anm. X 2 b, S. 253; *Köttgen*, Die Freiheit der Wissenschaft und die Selbstverwaltung der Universität, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, 2. Bd., 1954, S. 302; v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, I. Aufl., 1953, Art. 5 Anm. 8; *Maunz*, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., 1952, S. 89; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 1. Aufl., 1956, S. 22, 43 f.; *W. Weber*, Die Rechtsstellung des Deutschen Hochschullehrers, 1952, S. 27 f.; *Wehrhahn*, Lehrfreiheit und Verfassungstreue, 1955, S. 11, 15; *Wolff*, Die Rechtsgestalt der Universität, 1956, S. 15.

³⁹ A.a.O.; kritisch insoweit auch *Stern* (Fn. 33), S. 806.

⁴⁰ Siehe dazu grundlegend *Köttgen*, Das Grundrecht der deutschen Universität, 1959.

⁴¹ Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten einer Hochschulreform, in: FS Jahrreiss, 1964, S. 319, 325 f.

⁴² (Fn. 34), S. 139.

darin lediglich eine kritischere – und realistischere – Sicht der Rolle, die Gesetzgebung und Ministerialbürokratie im weiteren Verlauf spielen werden. Insgesamt aber schlägt das Pendel in die entgegengesetzte Richtung. Die Position von Roellecke freilich, der Art. 5 Abs. 3 GG allein als ein „individuell-persönliches Freiheitsrecht“, als „wissenschaftliche Meinungsfreiheit“ und damit als Unterfall der allgemeinen Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG deutet, bleibt isoliert⁴³; sie läßt aber die allgemeine Tendenz erkennen. Die eigentliche, auf breiter Front vorgenommene Umorientierung besteht darin, daß der institutionelle Gehalt nun erst wirklich seine Substanz verliert, genauer: daß die Garantie zunehmend weniger auf die Strukturen der gewachsenen konkreten Einrichtung Universität als vielmehr, weitaus allgemeiner und vager, auf notwendige organisatorische „Umhegungen der Wissenschaftsfreiheit“⁴⁴ bezogen wird. Das entsprach dem Geist der Zeit, der an Brüchen der Kontinuität zugunsten individueller „Selbstverwirklichung“ orientiert war, und vergrößerte den Spielraum der Landesgesetzgeber für die Verwirklichung der neuen emanzipatorischen und partizipatorischen Modelle.

- Das Bundesverfassungsgericht macht in diesem Geschehen nirgendwo den Vorreiter – wie es seiner wohlverstandenen Funktion entspricht –, es hält sich aber auch in seinen Aussagen über den Schutz des überkommenen Bestandes bemerkenswert zurück. Das war an sich nichts Neues. Schon vor den Auseinandersetzungen der 70er Jahre hatte das Gericht in seiner Entscheidung, die vielfach – unzutreffend⁴⁵ – im Sinne einer Gewährleistung der gewachsenen Universitätsstrukturen interpretiert worden war, sehr vorsichtig formuliert: „Vielmehr ist davon auszugehen, daß durch Art. 5 Abs. 3 GG auf einem den Ländern nach dem Grundgesetz überlassenen Gebiete nicht mehr als dasjenige geschützt werden sollte, was sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern als unerlässlich

⁴³ Wissenschaftsfreiheit als institutionelle Garantie?, JZ 1969, S. 726, 731; zur Diskussion dazu *ders.*, Wissenschaftsfreiheit als Rechtfertigung von Relevanzansprüchen – eine Selbstkorrektur –, in: FS Thieme, 1993, S. 681, 685 ff.

⁴⁴ *Rupp*, VVDStRL 27 (1969), S. 113, 120 f.; ähnlich *Reinhardt*, Autonomie, Selbstverwaltung, Staatsverwaltung in der Universität, WissR 1 (1969), S. 6, 9 f.; *Evers*, Wer gibt die Hochschulverfassung?, 1967, S. 37; siehe auch *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HStR, § 145 Rdnr. 21.

⁴⁵ Vgl. etwa *Weber* (Fn 37), S. 233; zur Kritik an dieser Auslegung siehe *Stern* (Fn. 33), S. 806 f.; *Kimminich*, Hochschule im Grundrechtssystem, in: HdbWissR, 2. Aufl., 1996, S. 121, 128.

für eine freie Betätigung der Universitäten in Wissenschaft, Forschung und Lehre herausgebildet hatte.“⁴⁶ Nunmehr, in der Umbruchphase, weicht das Bundesverfassungsgericht der Frage, inwieweit Art. 5 Abs. 3 GG die gewachsene Struktur der Universitäten gewährleiste, mit Bedacht aus und zieht sich auf die sehr allgemeine Aussage zurück, daß die objektivrechtliche Dimension der Bestimmung „funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb“ sichere⁴⁷. Aus der in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltenen objektiven Wertentscheidung leitet es die staatliche Verpflichtung ab, durch „geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.“⁴⁸ An der damit umrissenen Grundposition hält das Gericht im weiteren fest. Auch das rechtswissenschaftliche Schrifttum bewegt sich überwiegend auf der vorgezeichneten Linie, wobei freilich die Akzente zwischen Organisationsgrundrecht und Einrichtungsgewährleistung durchaus differenziert gesetzt werden.⁴⁹

Die Konsequenzen des Ansatzes sind klar: Der gewachsene Typus der Universität wird, jedenfalls prinzipiell, disponibel. Allerdings sind der Disposition Grenzen gesetzt. Insgesamt verschiebt sich die Perspektive vom institutionellen mehr auf den individualrechtlichen Aspekt. Dementsprechend liegt es im Rahmen der so verstandenen gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit, wenn die Partizipation der verschiedenen Statusgruppen zum zentralen Element der universitären Entscheidungsstruktur erhoben wird.⁵⁰ Andererseits wird aus der unterschiedlichen Fachkunde, Verantwortung und Funktion gefolgert, daß

⁴⁶ Beschl. v. 16.01.1963 = BVerfGE 15, 256, 264.

⁴⁷ Urt. v. 29.05.1973 = BVerfGE 35, 79, 115; vgl. dazu insbes. *Stern* (Fn. 33), S. 810.

⁴⁸ BVerfG, a.a.O.

⁴⁹ Vgl. insbes. die eindringliche Analyse bei *Schmidt-Aßmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: FS Thieme, 1993, S. 697 ff.; siehe ferner insbes. *Trute* (Fn. 36), S. 265 ff., sowie *Bethge*, in: Sachs, GG, 2. Aufl., 1999, Art. 5 Rdnr. 202 f.; *ders.*, in: Achtenberg/Püttner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht I, 1990, S. 702 f.; *ders.*, Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren, NJW 1982, S. 1, 4; *v. Brünneck*, Die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, JA 1989, S. 165, 170 f.; *Erichsen/Scherzberg*, Verfassungsrechtliche Determinanten staatlicher Hochschulpolitik, NVwZ 1990, S. 8, 9 f.; *Kimmenich* (Fn. 45), S. 128, 131; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl., 1999, Art. 5 Rdnr. 346 ff.; *Scholz* (Fn. 22), Art. 5 Rdnr. 132 f.

⁵⁰ BVerfGE 35, 79, 120 ff., 125.

eine paritätische Mitwirkung der Gruppen dem Maßstab des Art. 5 Abs. 3 GG nicht durchgängig gerecht werde. Daher „muß der Gesetzgeber sicherstellen, daß den Hochschullehrern der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluß auf dem Gebiet der Lehre verbleibt.“⁵¹ Noch weitergehend sei zu fordern, „daß bei Entscheidungen über Fragen, welche die Forschung unmittelbar betreffen, der Gruppe der Hochschullehrer ein ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleibt.“⁵²

– Die Wendung von der Gruppenuniversität zum „Unternehmen Universität“ – bewußt zugespitzt und natürlich auch etwas undifferenziert gesprochen⁵³ – wurde von einer Diskussion eingeleitet und bis heute begleitet, die ebenso vielstimmig wie verworren ist. Der zentrale Begriff, um den alles kreist, ist zweifellos der Begriff der „Leistung“. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen soll – je nachdem, wie kritisch der Ton ist – hergestellt, gesichert oder gesteigert werden.⁵⁴ Die Leistungen der Hochschullehrer, der „Professoren“, sollen – wiederum je nachdem – endlich eingefordert, kontrolliert, stimuliert, jedenfalls verbessert bzw. weiter verbessert werden.⁵⁵ Zur Begründung wird auf die auch künftig steigenden Studentenzahlen sowie insbesondere auf die „wachsende Konkurrenz in einem globali-

⁵¹ Ebd. S. 131 f.

⁵² Ebd. S. 132.

⁵³ Zur Begrifflichkeit siehe bereits oben (Fn. 11); kritisch zu den Tendenzen, Hochschulen wie Wirtschaftsbetriebe zu behandeln, etwa *Alföldy*, – Pro und Contra –, Professionalisierung der Leitungsstruktur?, *Forschung & Lehre* 9/1999, S. 459; *Th. Behrens/Brand u.a.*, Unternehmen Universität: zehn Streitgespräche, 1997; *Berchem*, Fremdkörper Hochschulrat, *Forschung & Lehre* 3/1998, S. 129, 130; *Fittschen*, Nicht mit Wirtschaftsbetrieben verwechseln, *Forschung & Lehre* 2/1998, S. 82 ff.; *Wolf*, Frontalangriff gegen die Universität, *Forschung & Lehre* 8/1997, S. 414.

⁵⁴ Vgl. nur die Begründung zum Entwurf des BbgHG (Fn. 3), S. 1 und 9 zu § 7; ferner die Begründung zum Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung des HRG, BR-Drucks. 724/97, S. 1, 19, 23 (zu Nr. 5) und S. 24 (zu Nr. 6); hierzu auch die Redebeiträge von *J. Rüttgers* und der Abgeordneten *Bulmahn*, *Rachel*, *Laermann*, *Elm* in der 1. Beratung v. 30.10.1997, Plenarprotokoll 13/200 S. 1800 ff.; KMK-Beschl. v. 28.02.1997 (Fn. 32), S. 2; *Brinckmann*, Die neue Freiheit der Universität, 1998, S. 22 ff.; *J. Hollerith* (Hrsg.), Leistungsfähige Hochschulen – aber wie?, 1997.

⁵⁵ § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 1 BbgHG; siehe auch: Empfehlungen zum Dienst- und Tarif-, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie zur Personalstruktur in den Hochschulen, Entschließung des 186. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz v. 02.11.1998 (<http://www.hrk.de>); zu Einzelfragen vgl. z.B. *Thieme*, Hinderung der Förderung der Mobilität?, *Bemerkungen zum Hochschullehrerdienstrecht*, *Forschung & Lehre* 2/1999, S. 69; *Zimmerling/Brehm*, Rechtsfragen der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer, *RiA* 1998, S. 135.

sierten Bildungsmarkt“ verwiesen.⁵⁶ Als Defizite werden u.a. zu lange Studienzeiten, eine zu geringe Betreuungsintensität sowie die nachlassende internationale Attraktivität des „Studienstandorts Deutschland“ – nicht zuletzt wegen der fehlenden internationalen Vergleichbarkeit der Studienleistungen und der Hochschulabschlüsse – herausgestellt.⁵⁷ Daß darüber hinaus die Reformüberlegungen insgesamt von der staatlichen Haushaltsnot beherrscht werden, ist allenthalben mit Händen zu greifen.

Die Ziele, die aus den genannten Feststellungen abgeleitet werden – man scheut sich, von einer wirklichen Analyse zu sprechen⁵⁸ –, sind zunächst eher umrißartig formuliert – wie es einer Materie entspricht, die bundesweit nur rahmengesetzlich zu regeln ist.⁵⁹ Aber bereits auf dieser Ebene wirft das Zusammenspiel der Ziele Probleme auf. So soll zwar durch Deregulierung größerer Spielraum für die Hochschulen geschaffen werden, „im Wettbewerb ihr eigenes Profil auszubilden“.⁶⁰ Jedoch kommt dieser Spielraum unmittelbar allein den Landesgesetzgebern zugute, die ihn in durchaus unterschiedlicher Weise und mit ebenso unterschiedlicher Intensität ausgefüllt haben. Für das brandenburgische Hochschulgesetz ist dies eingangs skizziert worden. Insbesondere die geforderte Weiterentwicklung des „Hochschulmanagements“⁶¹ kann, wie dabei gezeigt wurde, hierarchische und bürokratische Strukturen hervorbringen, die mit der angestrebten stärkeren Autonomie der Hochschulen⁶² nicht gut vereinbar sind. Schließlich stellt auch die Umstellung der staatlichen Hochschulfinanzierung vom Bedarfsmaßstab auf den Maßstab der „in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen“⁶³ eher ein Einfallstor für vermehrte staatliche Interventionen dar denn eine Kräftigung universitärer Autonomie, solange die Maßstäbe für wissenschaftliche Leistung nicht einmal im Grundsatz fixiert sind. Die „Erweiterung der Finanzhoheit“⁶⁴ der Hochschulen, die „Globalisierung“ ihrer Haushalte, bietet demgegenüber weit weniger

⁵⁶ So der Baden- Württembergische Wissenschaftsminister *Klaus v. Trotha*, Professionalisierung der Leistungsstrukturen, *Forschung & Lehre*, 9/1999, S. 458.

⁵⁷ Vgl. Begründung zum HRG (Fn. 54), S. 19.

⁵⁸ Kritisch insoweit auch *Berchem* (Fn. 53), S. 129.

⁵⁹ Vgl. insbesondere die Begründung zum HRG (Fn. 54), S. 20 f.

⁶⁰ Ebd. S. 19.

⁶¹ Ebd.

⁶² Vgl. die Begründung des Entwurfs des BbgHG (Fn. 3), S. 1 f.

⁶³ Begründung zum HRG (Fn. 54), S. 19.

⁶⁴ Begründung zum BbgHG (Fn. 3), S. 1.

Zuwachs an Gestaltungsfreiheit, als es scheinen mag. Selbst wenn sie konsequent realisiert würde – was etwa in Brandenburg noch keineswegs ausgemacht ist –, verlagert sie angesichts der fortdauernden massiven Unterfinanzierung vor allem Verteilungskämpfe nach unten.

Bedenklicher noch als all diese – gewiß gewichtigen – Einwände im einzelnen stimmt die Beobachtung, daß die Diskussion um so weitreichende Veränderungen, um eine so einschneidende Umgestaltung der Bedingungen wissenschaftlicher Tätigkeit, sowohl des einzelnen Wissenschaftlers wie der Hochschulen insgesamt, in bemerkenswertem Maß ohne verfassungsrechtliche Reflexion auskommt. Dies gilt jedenfalls für die Bundes- und Landespolitik, aber auch für die wissenschaftspolitischen Gremien und Instanzen im übrigen. Zwar werden in der kaum noch überschaubaren Literatur selbstverständlich zahlreiche Fragen auch unter juristischem Blickwinkel erörtert, beispielsweise die Einführung von Hochschulräten⁶⁵, die staatliche Finanzierung der Hochschulen⁶⁶ und die Besoldung der Professoren nach Leistung⁶⁷ oder auch die Entbeamtung der Professorenschaft.⁶⁸ Aber diese Überlegungen, Einwände und Gegeneinwände prägen den Gang der Dinge nicht. Er wird dominiert von wissenschaftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Überlegungen. Die grundrechtlich gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre wird keineswegs in Frage gestellt. Sie bildet jedoch nicht den zentralen Maßstab. Sie spielt keine wirkliche Rolle.

⁶⁵ Vgl. z.B. *Berchem* (Fn. 53); *Detmer* (Fn. 10), S. 833 f.; *Fittschen*, Wider die Einführung von Hochschulräten, *WissR* 30 (1997), S. 325; *ders.* (Fn. 53); *J. Ipsen*, Eine neue Hochschulverfassung für Niedersachsen?, *NdsVBl.* 1997, S. 184; *E. J. Meusel*, Den Ton angeben, *DUZ* 10/1997, S. 11.

⁶⁶ Siehe z.B. *Blümel/Bender/Loring*, Einwirkungen der Finanzminister auf den Hochschulbereich, *Speyerer Forschungsberichte* 171, 1997; *Bullinger*, Finanzierung der Hochschulen nach ihren Leistungen, *JZ* 1997, S. 109; *Grupp*, Zur Stellung der Universitäten in den Zeiten ihres Rückbaus, *FS Roellecke*, 1997, S. 97; *Karpen*, Vom Zauber des Universitätsglobalhaushaltes, *Forschung & Lehre* 8/1996, S. 422; *F. Kirchhof*, Das Haushaltsrecht als Steuerungsressource, *DÖV* 1997, S. 749; *F. Ziegele*, Hochschule und Finanzautonomie, 2. Aufl., 1998 (zugl. Diss. Bochum 1996).

⁶⁷ So z.B. *Battis/Grigoleit*, Unangemessene Reform, Leistungsgerechte Professorenbesoldung, *Forschung & Lehre* 3/1999, S. 130; *Hartmer*, Zur leistungsorientierten Besoldung der Professoren, *ZBR* 1999, S. 217 ff. m.w.N. zu entsprechenden Initiativen; *ders.*, Streit um Professorenbesoldung. Anreizorientiertes Dienstrecht oder Selbstbedienung eigener Machtansprüche?, *Forschung & Lehre* 12/1998, S. 632; *Summer*, Trend der Besoldungspolitik zu leistungsbezogenen Differenzierungen und Auswirkungen auf Hochschullehrer, *ZBR* 1997, S. 260.

⁶⁸ Siehe die oben (Fn. 15) genannte Literatur.

IV.

Der Befund, der sich damit – stark vereinfacht – für die Entwicklung seit 1949 bietet, bedarf der Interpretation. Einerseits ist offensichtlich, daß sich das Verständnis von Wissenschaftsfreiheit und ihrem verfassungsrechtlichen Schutz im Laufe der Zeit erheblich gewandelt hat. Andererseits ist, wie sich gezeigt hat, die Beweglichkeit der einzelnen Elemente der Gewährleistung, was ihren Inhalt und ihren Stellenwert zueinander angeht, keine Besonderheit der zurückliegenden Jahrzehnte. Auch ist bis heute keines dieser Elemente in der Beschäftigung von Rechtsprechung und Schrifttum mit dem Gegenstand völlig verloren gegangen. Und man wird hinzufügen dürfen, daß jedenfalls seit der grundlegenden Entscheidung vom 29. Mai 1973 zum Niedersächsischen Hochschulgesetz das Bundesverfassungsgericht eine beständige Linie verfolgt hat, unbeschadet der Fortentwicklung im einzelnen. Auch das wissenschaftliche Schrifttum bleibt, mit Akzentuierungen und Bewegungen, in einer überschaubaren Spannbreite.

Was also hat sich geändert?

- Zum ersten: Auch wenn sich die Gewichte zwischen den verschiedenen Gewährleistunggehalten des Art. 5 Abs. 3 GG immer wieder gegeneinander verschoben haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß das Pendel im vergangenen halben Jahrhundert stark nach einer Seite ausgeschlagen ist und sich auch gegenwärtig nicht in Gegenrichtung bewegt. Die Garantie der gewachsenen Institution Universität hat entschieden an verbindlicher Kraft verloren. Insbesondere die Gruppenuniversität hat die gewachsenen Strukturen tiefgreifend verändert. Das Bundesverfassungsgericht legt sich auf keinen konkreten Typus fest, sondern leitet aus Art. 5 Abs. 3 GG nur mindeste organisatorische Grundanforderungen ab. Im Schrifttum allerdings sprechen sich nach wie vor namhafte Stimmen für institutionelle Garantiegehalte aus.⁶⁹ Dagegen nimmt die aktuelle Reformpraxis ersichtlich von der Problematik insgesamt keine Notiz und geht über die vorhandenen Strukturen gleichgültig hinweg.
- Diese letzte Feststellung macht- zum zweiten – deutlich, was sich von langer Hand angebahnt hat: daß die Freiheit der Wissenschaft, For-

⁶⁹ *Bethge* (Fn. 49), Rdnr. 202; *Bleckmann*, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 3. Aufl., 1989, S. 731; *Grupp* (Fn. 66), S. 101 f.; *Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 1, 2 Rdnr. 11; *Maunz/Zippelius*, Deutsches Staatsrecht, 30. Aufl., 1998, S. 96; *Oppermann* (Fn. 44), Rdnr. 18; *Scholz* (Fn. 22), Rdnr. 131; *Stern* (Fn. 33), S. 811.

schung und Lehre einen nachhaltigen Rangverlust erlitten hat. Geht man auf die ältere Literatur unter dem Grundgesetz zurück, so ist allein Art. 5 Abs. 3 GG der Maßstab – der z.B. jegliche Hierarchie im akademischen Bereich ausschließt⁷⁰, akademische Selbstverwaltung durch die Hochschullehrer – und „in beschränktem Maße ... auch (die) Studenten“ fordert⁷¹ sowie das Kollegialprinzip der Disposition des Gesetzgebers entzieht.⁷² Was die Grenzen der Freiheit angeht, so wird die Bindung an die allgemeinen gesetzlichen Regelungen – Eigentumsrechte anderer, Gewerberecht usw. – erörtert.⁷³ Grundsätzlich aber beherrscht die Wissenschaftsfreiheit allein das Feld. Andert- halb Jahrzehnte später formuliert das Bundesverfassungsgericht zwar mit großer Klarheit, daß der „Freiraum des Wissenschaftlers ... grundsätzlich ... vorbehaltlos geschützt“ sei und in ihm „absolute Freiheit vor jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt“ herrsche.⁷⁴ Es ver- kennt auch nicht, daß die Verwirklichung dieser Freiheit heute „ohne eine geeignete Organisation und ohne entsprechende finanzielle Mit- tel, über die im wesentlichen nur noch der Staat verfügt“, nicht mehr möglich sei,⁷⁵ mithin der Staat bei der „Organisation des Wissen- schaftsbetriebs in seinen Hochschulen das irgend erreichbare Maß an Freiheit für die Forschungs- und Lehrtätigkeit jedes einzelnen Wis- senschaftlers verwirklichen“ müsse.⁷⁶ Jedoch – und dies ist der ent- scheidende Bruch – stellt die Wissenschaftsfreiheit nur *ein* Element dar, neben dem weitere „schutzwürdige Interessen“ in die Abwägung einzubeziehen sind, insbesondere die „Funktion“ der Hochschulen als „Ausbildungsstätten“ sowie die spezifischen „Interessen der ver- schiedenen Hochschulangehörigen.“⁷⁷ D. h. der vormals zentrale Maßstab für die einfachgesetzliche Ausgestaltung wird zu einem von mehreren, die untereinander konkurrieren und die der Gesetzgeber – mit entsprechendem Spielraum – gewichten und ins Verhältnis setzen kann.

Wie weit die Herabstufung der Wissenschaftsfreiheit geht, läßt sich – hierauf hat *Salzwedel* aufmerksam gemacht – am Numerus clausus-

⁷⁰ *Köttgen* (Fn. 38), S. 328; *Thieme* (Fn. 38), S. 81.

⁷¹ *Thieme*, a.a.O., S. 76.

⁷² *Köttgen* (Fn. 38), S. 328; *Thieme*, a.a.O., S. 6, 154.

⁷³ *F. Klein* (Fn. 38), Anm. X 6, S. 258 ff.

⁷⁴ BVerfGE 35, 79, 112.

⁷⁵ Ebd. S. 115.

⁷⁶ Ebd. S. 121 f.

⁷⁷ Ebd. S. 121 f.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁷⁸ ablesen. Es kann eigentlich kein Zweifel bestehen, daß die Betätigung der Freiheit von Forschung und Lehre, die Gestaltungsmöglichkeiten, die erreichbare Qualität, wesentlich davon mitbestimmt werden, wie viele und wie qualifizierte Studienbewerber die Hochschule aufnimmt bzw. aufnehmen muß. Dennoch stellt das Gericht in seiner Entscheidung, in der es die Öffnung der Hochschulen billigt, allein auf Art. 12 GG, also die grundrechtliche Freiheit der Bewerber zur Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, daneben auf Gleichheits- und sozialstaatliche Erwägungen ab. Art. 5 Abs. 3 GG dagegen spielt nicht die geringste Rolle. „Autonomie und Selbstverwaltung erscheinen nur als Gefährdungspotential, dem man durch straffe staatliche Gängelung des Zulassungsverfahrens Rechnung tragen muß.“⁷⁹

Was die nächste, die gegenwärtige Phase in der Entwicklung des Hochschulwesens angeht, so wurde bereits angemerkt, daß in ihr die Bewertung der Wissenschaftsfreiheit durch Rechtsprechung und Schrifttum keine weiteren umstürzenden Veränderungen erfahren hat, daß diese andererseits in der praktischen Reformdiskussion wie ausgeblendet wirkt. Dabei soll weder in Abrede gestellt werden, daß das Hochschulwesen in vielerlei Hinsicht erneuerungsbedürftig ist, noch gibt es Anlaß, die Akteure zu verdächtigen, Bedingungen freier wissenschaftlicher Forschung und Lehre bewußt in Frage zu stellen. Eher scheint es also, als reiße man tragende Wände des Gebäudes ein, das man sanieren will, weil man von Statik nichts versteht.

- Damit ist – drittens und letztens – der Punkt erreicht, der den Kern der Veränderungen im Verständnis von Wissenschaftsfreiheit unter dem Grundgesetz bildet. Angesichts dieser Veränderungen, ihrer Anzeichen und Auswirkungen drängt sich der Schluß auf, daß man es mit einem Prozeß der Erosion im allgemeinen Bewußtsein zu tun hat, mit einem fortschreitenden Verblässen der Einsicht in das Wesen, die Bedeutung und die Bedingungen von Wissenschaft. Natürlich bleibt sozusagen die Formel für Wissenschaft geläufig – mit dem Bundesverfassungsgericht⁸⁰ „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ Was dies aber heißt, wie und nach welchen Eigengesetzlichkeiten sich

⁷⁸ BVerfGE 33, 303 ff.

⁷⁹ *Salzwedel* (Fn. 11), S. 11; vgl. insges. S. 10 f., 33 ff.

⁸⁰ BVerfGE 35, 79, 113.

dieser Versuch der Wahrheitsermittlung vollzieht, welche Bedeutung und Notwendigkeit er für den einzelnen wie für die Gesellschaft besitzt, welche Rahmenbedingungen er voraussetzt und welche Konsequenzen es hat, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, wird nicht weiter vertieft, weder in der Politik, in Verwaltung und Rechtsprechung noch in den Medien oder gar in der breiten Öffentlichkeit. *Bullinger*⁸¹ hat es noch zurückhaltend formuliert: „Bis gegen Ende der 60er Jahre konnte die deutsche Universität erwarten, daß ihre Leistungen und die Leistungen ihrer Professoren ohne weiteres als etwas Besonderes anerkannt und finanziert wurden ... Dieses Ansehen ist nicht ganz verloren gegangen, muß aber heute durch eine manifeste Qualität der Leistungen täglich neu gefestigt werden, soll es nicht im öffentlichen Bewußtsein verblasen.“ Wie weit die Eigengesetzlichkeiten wissenschaftlichen Forschens und Lehrens tatsächlich im öffentlichen Bewußtsein abgesunken sind, ist schon sehr bald nach dem Ende der 60er Jahre offenbar geworden, als sich nämlich die Politik über alle Parteilinien hinweg den finanziellen Konsequenzen der „Öffnung“ der Hochschulen verweigerte, die sogenannte „Überlast“ als Normalität hinnahm und die resultierenden Schwierigkeiten der mangelnden Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit der Wissenschaftler anlastete.

Die Reformbemühungen der Gegenwart machen deutlich, daß die Distanz zum Gegenstand „Wissenschaft“ sich weiter vergrößert hat. Nur so lassen sich, um zum Ausgangsbeispiel des neuen Brandenburgischen Hochschulgesetzes zurückzukehren – das aber in dieser Hinsicht durchaus repräsentativ für andere ist –, Organisationsstrukturen erklären, die zu erheblichen Teilen für eine freie und produktive wissenschaftliche Betätigung schlechterdings unangemessen, in weiteren Teilen zumindest gänzlich unzweckmäßig sind. Im ersten Fall ist als wichtigstes Beispiel die Hierarchisierung und Bürokratisierung zwischen Staatsverwaltung und Hochschule und innerhalb der Hochschule zu nennen – als ob man mit derartigen Instrumenten, etwa Weisungen und ausufernden, zeitraubenden Berichtspflichten,⁸² wissenschaftliche Leistungen stimulieren könnte. Ein besonders signifikantes Beispiel für eine ganz und gar unzweckmäßige Regelung bildet

⁸¹ (Fn. 66), S. 110.

⁸² Vgl. etwa zur Weisungsbefugnis des Dekans in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation § 73 Abs. 2 S. 5 BbgHG, zu den Lehrberichten und Gesamtlehrberichten § 7 BbgHG.

die Amtszeit der Dekane, die im Regelfall vier Jahre beträgt, soweit die Grundordnung nicht sechs Jahre vorsieht.⁸³ Offenbar hat sich niemand die Frage gestellt, welcher Wissenschaftler, der auf sich und seine Profession hält, sich zu einer so langfristigen, unter den heutigen Bedingungen besonders berufsfernen Verwaltungstätigkeit bereit finden könnte. Und ebenso wenig hat man sich Rechenschaft darüber gegeben, welche Einbußen an wissenschaftlicher Produktivität daraus folgen, wenn sich tatsächlich Wissenschaftler über einen derartigen Zeitraum von ihrer Forschung und Lehre abziehen lassen.

Die Beispiele ließen sich vermehren. So ist es das ungelöste Grundproblem einer leistungsorientierten Mittelzuweisung an die Hochschulen und innerhalb der Hochschulen, wie die qualitative Bewertung wissenschaftlicher Leistungen mit Hilfe sachangemessener Maßstäbe dergestalt in quantitative Aussagen überführt werden kann, daß dabei wenigstens näherungsweise nachvollziehbare, praktikable und akzeptable Ergebnisse gewonnen werden. Insoweit soll nicht bestritten werden, daß für die Umstellung der Mittelverteilung im Hochschulbereich von reinen Bedarfsmaßstäben auf eine Kombination von Belastungs- und Leistungsmaßstäben – eine Umstellung allein auf Leistungsmaßstäbe kommt nicht in Betracht – gewichtige Gründe sprechen. Ebenso wenig soll in Abrede gestellt werden, daß inzwischen beachtliche Konzepte, Verteilungsmodelle entwickelt worden sind, auf deren Grundlage die praktische Diskussion fortgeführt werden kann.⁸⁴ Diese ersetzen aber nicht die umfassende, systematische Auseinandersetzung mit der Grundsatzproblematik, wie angesichts der Eigengesetzlichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und -vermittlung aus gesicherten qualitativen Wertungen quantitative Folgerungen abgeleitet werden können, ohne jene Eigengesetzlichkeit zu verletzen. Erst recht ist damit nicht erreicht, daß der Politik das Problem als Problem überhaupt bewußt geworden wäre – wie sich aus den hochschulgesetzlichen Regelungen ergibt, die nicht den geringsten Anhaltspunkt für die zu verwendenden Maßstäbe bieten, d.h. beliebiger politischer Dezision das Feld überlassen.

In diesen Überlegungen liegt die Antwort auf die eingangs gestellte Frage. Es kann, wie sich gezeigt hat, nicht die Rede davon sein, daß das Sub-

⁸³ § 72 Abs. 1 S. 2 BbgHG

⁸⁴ Vgl. jüngst *Frank Witte*, Wirtschaftlichkeit in Hochschulen, Diss. Potsdam, Aachen 1999.

strat der grundrechtlichen Gewährleistung freier Wissenschaft, Forschung und Lehre in den zurückliegenden fünfzig Jahren wirklich, im Wortsinne, „ausgetauscht“ worden wäre. Zweifellos hat sich das Verständnis der Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 3 GG im Laufe der Zeit gewandelt, haben sich die Gewichte zwischen den einzelnen Elementen, zum Teil grundlegend, verschoben. Zweifellos auch hat die Wissenschaftsfreiheit, zumal was die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betrifft, in der Konkurrenz der Verfassungsgüter einen Rangverlust erlitten. Die eigentlich entscheidende – und beunruhigende – Veränderung aber besteht darin, daß die Einsicht in die Eigenart wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und -vermittlung, in ihre Bedeutung und ihre Bedingungen immer weiter verblaßt ist. Entsprechend geht die heutige Reformdiskussion – wenn man sie so nennen darf – an den inneren und äußeren Notwendigkeiten von Wissenschaft, von wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten weitgehend vorbei.

Die Konsequenzen, die praktische Politik, Wissenschaftspolitik, Hochschulpolitik aus diesem Befund zu ziehen haben, können nicht in einer Flucht in die Vergangenheit bestehen. Weder die sogenannte Ordinarienuniversität noch die Gruppenuniversität sind unter den heutigen Verhältnissen eine tragfähige Alternative zum derzeit favorisierten Modell „Unternehmen in Sachen Wissenschaft“. Eine solche Alternative muß vielmehr auf der Grundlage der Eigengesetzlichkeit freier Wissenschaft, freier Forschung und Lehre erst erarbeitet werden – zweifellos unter Einbeziehung mancher Ergebnisse der aktuellen Diskussion. Die Rückbesinnung auf gewachsene institutionelle Bestände wird dabei hilfreich sein, ebenso der Ansatz, aus jenen vorgegebenen Eigengesetzlichkeiten – mit *Schmidt-Aßmann* zu sprechen – wissenschaftsadäquate Organisationsformen deduktiv abzuleiten, „über einen ‚Grundrechtsschutz in und durch Organisationen‘ nachzudenken.“⁸⁵ Voraussetzung für all dies und vor allem für die praktische Umsetzung der so gewonnenen Konzepte wird aber sein, daß es gelingt, Wesen und Wert der Wissenschaft, der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Hochschulen, der Universitäten im allgemeinen Bewußtsein und im Bewußtsein der Politik wieder deutlich zu machen oder überhaupt erst zu verankern.

⁸⁵ (Fn. 49), S. 698

Zweiter Teil

Generalversammlung in Potsdam

25. bis 29. September 1999

Potsdam, der Hort der preußischen Tradition, lag für die Görres-Gesellschaft 123 Jahre lang abseits ihrer Wege, bis sie sich nach gründlichem Wandel des politischen und konfessionellen Klimas kurz vor dem Ende des 20. Jahrhunderts doch noch dorthin eingeladen sah. Die heutige brandenburgische Landeshauptstadt und ihre 1991 gegründete Universität erwiesen sich als attraktiver Treffpunkt für eine große Zahl von Mitgliedern und Gästen, unter denen nicht wenige ihre erste Reise nach Potsdam machten. Ihnen allen vermittelte am Vorabend der Eröffnung Professor Dr. Hans Joachim Giersberg, der Direktor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, mit seinem öffentlichen Vortrag „Die Preußischen Schlösser und Gärten zwischen Tradition und Zukunft“ einen lebendigen Eindruck vom monumentalen Erbe der preußischen Zeit und den akuten Problemen seiner Wiederherstellung und Erhaltung.

Traditionsgemäß begann das Programm des Sonntags mit der gemeinsamen Eucharistiefeier, die der Erzbischof von Berlin, S.E. Georg Kardinal Sterzinsky, in der Propsteikirche St. Peter und Paul als Pontifikalamt zelebrierte. In seiner Predigt ging der Kardinal auf das Verhältnis von wissenschaftlicher Erkenntnis und gläubigem Vertrauen ein. Der anschließende Festakt fand im Auditorium Maximum der Universität statt, wo der Präsident der Görres-Gesellschaft, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, zahlreiche Repräsentanten des öffentlichen Lebens mit dem Präsidenten des brandenburgischen Landtages, Herrn Dr. Helmut Knoblich, an der Spitze begrüßen konnte. In seiner Eröffnungsrede blickte er zurück auf die historischen Wendungen, die dem Besuch der Görres-Gesellschaft in Potsdam zugrunde lagen, und hob die aktuellen Schwerpunkte ihres Wirkens, insbesondere das Erscheinen des vierbändigen Handbuchs der Wirtschaftsethik, hervor. Grußworte richteten der Rektor der gastgebenden Universität, Magnifizienz Professor Dr. Wolfgang Loschelder, sowie Staatssekretär Professor Dr. Friedrich Buttler namens der brandenburgischen Landesregierung und Potsdams Ober-

bürgermeister Matthias Platzeck an die Festversammlung. Den Ehrenring verlieh die Gesellschaft diesmal an ihren Archivar, Herrn Hans Elmar Onnau (Kerpen), dessen unermüdliches und ehrenamtliches Wirken der Präsident in seiner Laudatio würdigte. Zum Abschluß des Festakts hielt Professor Dr. Dr. h. c. mult. Theodor Mayer-Maly (Salzburg) einen weitgespannten Vortrag über „Recht und Gerechtigkeit“, der in diesem Heft abgedruckt ist.

Nach den Stadtführungen am Sonntagnachmittag traf man sich in der Universität zu einem weiteren öffentlichen Vortrag, in dem Professor Dr. Clemens Zintzen (Mainz), derzeit Präsident der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften, über „Epikur in der Renaissance“ referierte. Den Abend verbrachten die einzelnen Sektionen mit ihren jeweiligen Treffen in Potsdamer Gaststätten.

Das Requiem für die verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft hielt am Montagmorgen der stellvertretende Generalsekretär, Professor Dr. Ludger Honnefelder (Bonn), in St. Peter und Paul. Danach begannen die Sitzungen der Sektionen, die sich über den gesamten Montag und den Dienstagvormittag erstreckten und mehr als 80 Vorträge aus den verschiedensten Fachgebieten umfaßten. Darüber wird in diesem Heft gesondert berichtet. Den Abschluß des Montags bildeten der öffentliche Vortrag von Professor Dr. Karl Hayduk (Düsseldorf) zum Thema „Herz-Kreislauf-Krankheiten. Stand und Zukunftsperspektiven“ sowie ein Empfang für alle Teilnehmer, auf dem in der Mensa der Universität Ministerialdirektor Dr. Hans-Ulrich Schmidt im Namen des verhinderten brandenburgischen Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Steffen Reiche, sowie Magnifizenz Loschelder die Begrüßungsworte sprachen.

Am Dienstagnachmittag fanden die Sitzung des Beirats sowie anschließend die Mitgliederversammlung statt, die Berichte des Präsidenten über den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen und über die Haushaltslage entgegennahm. Der Beirat stimmte der Errichtung einer Abteilung für slawische Philologie unter der Leitung von Professor Dr. Norbert Franz (Potsdam) zu, bestellte Professor Dr. Dr. Hubert Kaufhold (München) zum Mitglied des Direktoriums des Instituts in Jerusalem und wählte den Generalsekretär Professor Dr. Rudolf Schieffer (München) zum Vorsitzenden der Sektion für Geschichte, nachdem Frau Professor Dr. Laetitia Boehm (München) nach 26 Jahren diese Aufgabe

niedergelegt hatte. Vor den Mitgliedern sprach der stellvertretende Generalsekretär Professor Dr. Ludger Honnefelder (Bonn) einen Nachruf auf den verstorbenen Leiter der Sektion für Philosophie, Professor Dr. Hans Martin Baumgartner. Außerdem wurde der Beirat um vierzehn neue Mitglieder ergänzt.

Am Mittwoch begab sich eine große Zahl von Teilnehmern auf eine Schiffsexkursion in die Havellandschaft rund um Potsdam. Die nächste Generalversammlung wird für 23. bis 27. September 2000 in Eichstätt vorbereitet.

Rudolf Schieffer

**Eröffnungsansprache des Präsidenten der Görres-
Gesellschaft,
Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat,
auf der Generalversammlung in Potsdam am 25.09.1999**

„Mit dem Neujahrstag 1900 ist, wenn nicht der Anfang des 20., so doch der Beginn des Schlußjahres des 19. Jahrhunderts gekommen, und der Gedanke liegt nahe, an dieser Zeitwende einen Rückblick zu werfen auf die Bahn, welche die Görres-Gesellschaft bis jetzt durchmessen hat“. So beginnt der den Jahresbericht 1899 einleitende Beitrag „Die Görres-Gesellschaft an der Jahrhundertwende“; man nahm es also mit der Bestimmung des Saeculums arithmetisch korrekt, war aber damit nicht im Einklang mit der Mehrzeit der Zeitgenossen, für die die neue zweite Ziffer in der Jahreszahl auch den Anfang eines neuen Jahrhunderts anzeigte, und noch größer ist jetzt die Faszination der neuen ersten Ziffer in der Jahreszahl 2000. Doch lassen wir die leidige Frage, ob unser 20. Jahrhundert oder zweites Jahrtausend in wenig mehr als drei Monaten oder ein Jahr später zu Ende geht, hintan, kein Einwand sei erhoben, wenn entgegen arithmetischer Richtigkeit bald die Jahrhundertwende gefeiert und der Anbruch eines neuen Jahrtausends begrüßt wird. So halten wir denn heute unsere letzte Generalversammlung im 20. Jahrhundert ab, halten sie in der alten Residenz und jungen Landeshauptstadt ab, können das Jahrhundert in Freude und Dankbarkeit über die Wiederherstellung der deutschen Einheit beschließen.

Schwerlich wird man sagen können, 1899 hätte Potsdam als Tagungsort im Blickfeld der Görres-Gesellschaft gelegen. Die 1876 gegründete Gesellschaft, die auf wissenschaftlichem Felde ertragreichste und bleibende Frucht des Kulturkampfes, stand zwar unbeirrt loyal zum Staat – ihre Loyalität war freilich nicht unbegrenzt –, stand aber ebenso unbeirrt auf Seiten der Kirchen-, Religions- und Wissenschaftsfreiheit, stand gegen die Omnipotenz des Staates, war dem Freiheits- und Staatsverständnis der Weimarer Reichsverfassung und des Bonner Grundgesetzes schon seit den Tagen ihrer Gründung näher als obrigkeitsstaatlichem Denken und einem überkommenen Staatskirchentum. Roman Herzog hat die Gründung unserer Gesellschaft als „Akt des Widerstandes und der Selbstbehauptung“ zu einer Zeit bezeichnet, als die Katholiken „mehr oder weniger als Reichsfeinde, zumindest als Reichsfremde angesehen“ wurden, und ob diese Görres-Gesellschaft 1899 in Potsdam willkommen

gewesen wäre, muß füglich bezweifelt werden. Auch 1949, vor 50 Jahren auf der ersten Generalversammlung in Köln nach der nationalsozialistischen Verbotszeit, lag Potsdam als Tagungsort noch nicht im Blickfeld der Görres-Gesellschaft, folgte doch dem Verbot im nationalsozialistischen Staat die Nichtzulassung im sozialistischen. In der Tat, aller Grund zu Dankbarkeit und Freude besteht, wenn wir uns am Ende des Jahrhunderts in Potsdam einfinden können.

Am Ende des Jahrhunderts läge es nahe, Rückblick zu halten, und auf der Generalversammlung 1998 in Göttingen war auch ein Rückblick auf die Arbeit der Gesellschaft für die Potsdamer Generalversammlung in Aussicht genommen worden. Doch bleibe er dem Jahr 2000 vorbehalten, dem Treffen in Eichstätt, das jetzt bereits vorbereitet wird, und ein Vortrag von Herrn Rudolf Morsey über die Geschichte der Görres-Gesellschaft soll dann im Mittelpunkt des Festaktes stehen, was jedoch einige kurze historische Reminiszenzen heute nicht ausschließt.

Vor 100 Jahren tagte die Gesellschaft in Ravensburg, der schönen ober-schwäbischen Stadt, in die der kunstsinnige Bischof von Rottenburg, Paul Wilhelm von Keppler eingeladen hatte. Ravensburg hatte zwar keine Universität, doch waren die Tore der deutschen Universitäten damals für die Görres-Gesellschaft noch nicht geöffnet, erst 1912, nachdem ihr Gründer und Präsident Georg von Hertling bayerischer Ministerpräsident geworden war, sollte sich das ändern. In Ravensburg wurden Frauen aufgerufen, Mitglieder der Görres-Gesellschaft zu werden, und insgesamt wurde beklagt, „daß die Laienkreise noch abseits stehen“. Die Gesellschaft hatte damals rund 3600 Mitglieder, und wiewohl die Gesellschaft keine theologische Sektion hatte (- und bis heute nicht hat -), überwogen doch die Theologen in ihren Reihen, was die Klage von Ravensburg verständlich macht. Der Jahresbericht 1899 enthält ein Mitgliederverzeichnis, das, nach Diözesen und Orten gegliedert, uns einen fast lückenlosen und aufschlußreichen Einblick in die Mitgliederstruktur der Görres-Gesellschaft um die Jahrhundertwende gibt. Was den Anteil der Theologen in unserem Kreis betrifft, so können wir heute eine fast gegenläufige Entwicklung verzeichnen; die große Zahl theologischer Fakultäten und Professuren in unserem Lande (- wohl noch nie war sie so groß -) hat, sehen wir von den Kirchenhistorikern ab, in der Görres-Gesellschaft von heute noch keinen entsprechenden Niederschlag gefunden, eine Feststellung, die mit herzlicher Einladung verbunden sei.

Zum zweiten Male seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit tagt die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft in einem neu der Bundesrepublik Deutschland beigetretenen Land. 1995 besuchte die Gesellschaft Sachsens Hauptstadt Dresden, und in diesem Jahr, gleichsam zum Ausklang des Jahrhunderts, tagt sie in Brandenburgs Hauptstadt, ist sie Gast der jungen Universität Potsdam. Wir tagen in den einst dem Neuen Palais zugeordneten Communs, in den groß, ja geradezu übergroß dimensionierten Wirtschafts- und Versorgungsbauten, die wie der gesamte Komplex des Neuen Palais nach dem Siebenjährigen Krieg der Größe Preußens entsprechen sollte. Der unvergessene Leiter unserer Kunsthistorischen Sektion, Wolfgang Braunfels, schreibt in seiner monumentalen Geschichte der Kunst im Heiligen Römischen Reich über diesen friderizianischen Komplex: „War Sanssouci ein Privathaus für den König, so wurde das Neue Palais nie zu einem Schloss als Herrscherresidenz. Man möchte von einer Anstalt sprechen, die sich ein zeitloses Formenkleid von höchster Pracht angelegt hat, und diesen Eindruck verstärken die Communs mit ihren weit ausgreifenden Kolonnaden. Der Aufwand entsprach nicht dem Zweck“. Nahm schon Knobelsdorffs Prinz-Heinrich-Palais einst die Berliner Universität auf, so nehmen nun die Communs die Universität Potsdam auf (- oder doch zumindest einen Teil von ihr -), und greifen wir das Diktum von Braunfels über Aufwand und Zweck auf, so können wir sagen, daß jetzt dem großen Aufwand von einst ein edler Zweck entspricht.

Der Rektor der Potsdamer Universität hat die Görres-Gesellschaft schon in Dresden 1995 ebenso herzlich wie nachdrücklich eingeladen. Der langen Überredung freilich bedurfte es nicht, entsprach doch die Einladung nach Potsdam dem Bestreben der Gesellschaft, auf ihrem traditionsreichen Weg durch die Universitätslandschaft sich bevorzugt in den jungen Universitäten als wissenschaftliche Gesellschaft mit ihrer Arbeit vorzustellen, so in diesem Jahr in Potsdam, im kommenden in Eichstätt und dann voraussichtlich im Jahre 2001 in Paderborn.

Dem Hausherrn der Universität, Ihnen, Magnifizenz Loschelder, gilt mein mit herzlichem Dank für die Einladung nach Potsdam verbundener erster Gruß in dieser Stunde; die besten Glückwünsche für die jüngst erfolgte Wiederwahl zum Rektor werden begleitet von guten Wünschen für ein erfolgreiches Wirken, und in gleicher Weise darf ich auch allen Lehrenden und Lernenden sowie allen Mitarbeitern der Verwaltung so-

wie dem Vorstand der Universitätsgesellschaft die Grüße und Wünsche der Görres-Gesellschaft sagen und darin sei auch eingeschlossen der Rektor der Hochschule für Film und Fernsehen, Herr Professor Dr. Dieter Wiedemann. Besonderer Dank gilt dem Potsdamer Ortsausschuss, der die Last der Vorbereitung für unsere Tagung trug: Frau Christiane Loschelder, Frau Christiane Giesen und Herr Dr. Norbert Reichel bilden ihn, und wir haben hier die vielfach auch gesetzlich vorgeschriebene Frauenquote mehr als erfüllt. Daß der schöne Name „Christiane“ uns im Potsdamer Ortsausschuss gleich zweimal begegnet, sei im Goethejahr eigens angemerkt.

Seit der Gründung unserer Gesellschaft stellen wir unseren Zusammenkünften eine Eucharistiefeier voran und geben somit ihnen die entscheidende geistige Mitte, die uns eint. Die Unverwechselbarkeit der Görres-Gesellschaft ist wesentlich dadurch bestimmt, daß sie unter Wort und Sakrament gestellt ist, und gerade in dieser Unterstellung gründet ihre Freiheit. Wir feierten die Eucharistiefeier mit dem Erzbischof von Berlin, Sn. Eminenz Georg Maximilian Kardinal Sterzinsky, den ich in unserer Mitte herzlich begrüße, und herzlicher Gruß gilt auch dem Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Herrn Professor Dr. Wolfgang Huber, sowie dem Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Brandenburgs, Herrn Dr. Alexander Kogan, und dem langjährigen, treuen Freund der Görres-Gesellschaft Weihbischof Jan Kopiec aus Oppeln, der mit unseren polnischen Freunden auch in diesem Jahr zu uns gefunden hat.

Wir feierten die Eucharistiefeier in der Kirche St. Peter und Paul, und herzlicher Gruß gilt ihrem Propst, Herrn Gert Adler. König Friedrich Wilhelm IV. hatte den bedeutenden Schinkelschüler Friedrich August Stüler, der u.a. auch die Pläne für die Orangerie im Park Sanssouci fertigte, mit dem Entwurf einer Kirche für die Potsdamer Katholiken beauftragt. Erst Wilhelm I. ließ sie dann unter erheblicher Veränderung des Stülerschen Entwurfs durch Wilhelm Salzenberg zwischen 1867 und 1870 in byzantinisch-romanischem Stil errichten, mit einem Westturm, dessen Vorbild der berühmte Campanile von St. Zeno in Verona ist. Einer der Vorgänger von Propst Adler, Pfarrer Paul Jende, war 1899 das erste, lange Zeit hindurch auch das einzige Mitglied der Görres-Gesellschaft in Potsdam, die, sieht man einmal von Berlin ab, im heutigen Land Brandenburg noch einen Oberforstmeister in Eberswalde und einen Landgerichtsrat in Cottbus aufweisen konnte. 1899 fällt in dem im Jah-

resbericht enthaltenen Mitgliederverzeichnis unter den vielen klangvollen Namen aus Adel, Politik und Wissenschaft ein „cand. theol. cath.“ auf, ein junger Priesteramtskandidat, der schon als Student in Breslau der Görres-Gesellschaft beigetreten war, der dann seit 1900 als Priester in Berlin wirkte und seit 1938 Dompropst der St. Hedwigs-Kathedrale war. Unser „cand. theol. cath.“ des Jahres 1899 war kein Geringerer als Bernhard Lichtenberg, der 1943 nach zweijähriger Haft in der Haftanstalt Berlin-Tegel auf dem Transport in das Konzentrationslager Dachau starb. Als Märtyrer wurde er 1996 seliggesprochen. Bernhard Lichtenberg wirkte in Berlin, stammte aber aus dem schlesischen Ohlau, Märker war er nicht, und so bleibt es vorerst bei der Charakterisierung der „märkischen Naturen“, mit der Theodor Fontane den Band „Havelland“ seiner „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ beschließt: „... alles nüchtern und unideal“, ein Volksstamm, „der keine Ketzer verbrannt aber freilich auch keinen Heiligen geboren hat“.

Der dem Havelland gewidmete dritte Band der „Wanderungen“ enthält zwar einen großen Abschnitt „Potsdam und Umgebung“, aber die Stadt Potsdam selbst hat Fontane ausgespart, wiewohl es nicht an Bezügen im Werk fehlt. Doch Fontane hat dem Havelland-Band sein Gedicht „Havelland“ vorangestellt, eine Liebeserklärung an Havel und Havelland und wenn man so will auch an Potsdam, denn er setzte unter dieses Gedicht: „Potsdam im Mai 1872“, wiewohl das Preislied auf das Havelland nicht an der Havel in Potsdam, sondern in Krummhübel im Riesengebirge gedichtet wurde, im Mai 1872. „Havelland“ und „Krummhübel“, das paßte nun doch nicht recht zusammen, dann besser schon Linow oder Lindow, Ketzin oder Fehlefan, und am besten natürlich „Potsdam“, Brandenburgs Herz, und so können wir jetzt hinzufügen, Brandenburgs Hauptstadt. Für das Land Brandenburg begrüße ich den Landtagspräsidenten Herrn Dr. Herbert Knoblich sowie die Staatssekretäre Prof. Dr. Friedrich Buttler und Dr. Rainer Faupel. In gleicher Herzlichkeit gilt mein Gruß dem Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Herrn Matthias Platzeck, und in den Gruß an Land und Stadt schließe ich ein die zahlreichen Vertreter aus Politik, Stadtverordnetenversammlung, Verwaltung, Kultur und Wirtschaft. Eine wissenschaftliche Gesellschaft, in deren Publikationen die Rechtswissenschaft gewichtigen Platz behauptet (- genannt seien nur das Staatslexikon und die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Veröffentlichungen -) registriert besonders erfreut den Besuch zahlreicher Vertreter der dritten Gewalt, für die ich stellvertretend den Präsidenten des Verfassungsge-

rechts Brandenburg und des Oberlandesgerichts Herrn Dr. Peter Macke, begrüße.

Zwar wurzelte die Görres-Gesellschaft im Kulturkampf des Zweiten Deutschen Reiches, kämpfte um die Anerkennung und Gleichberechtigung katholischer Gelehrter an den deutschen Universitäten, war aber als Wissenschaftsgesellschaft von Anfang an sowohl auf interkonfessionelle wie auch auf internationale wissenschaftliche Ausrichtung bestimmt. Früh gründete sie Institute in Rom und Jerusalem, später dann auch in Madrid und Lissabon, bot vor allem auch polnischen Gelehrten eine wissenschaftliche Heimstatt in ihren Reihen, und strebte, wo immer es ging, über Konfessions- und Ländergrenzen hinweg nach Zusammenarbeit. Dieser Linie ist die Gesellschaft unbeirrt verpflichtet geblieben, die große Zahl von ausländischen Mitgliedern in ihren Reihen belegt das eindrucksvoll, und stellvertretend für unsere ausländischen Freunde, Vertreter aus 11 Staaten haben nach Potsdam gefunden, begrüße ich aus Salzburg unseren Ehrenringträger Professor Dr. Theodor Mayer-Maly, der heute den Festvortrag „Recht und Gerechtigkeit“ hält, und ich begrüße unseren Ehrenringträger Pater Professor Dr. Quintin Aldea aus Madrid. In diesem Zusammenhang darf ich mitteilen, daß es der Görres-Gesellschaft gelungen ist, mit der „Fundación Deutsche Stiftung Madrid“ eine Vereinbarung über das bisherige Institut der Görres-Gesellschaft in Madrid zu schließen. Das im Jahre 1931 von der Görres-Gesellschaft im Interesse einer wissenschaftlichen Präsenz in Spanien gegründete Forschungsinstitut wird künftig unter dem Dach der Fundación Deutsche Stiftung gemeinsam betrieben und erhält den Namen „Deutsch-Spanisches Forschungsinstitut der Fundación Deutsche Stiftung und der Görres-Gesellschaft, Madrid“. Diesem Institut unter Kooperation der Fundación Deutsche Stiftung Madrid wünsche ich eine erfolgreiche Arbeit. Erfolgreiche Arbeit und internationale Zusammenarbeit wünsche ich auch der gestern vom Vorstand beschlossenen Abteilung für Slawische Philologie innerhalb der Sektion für Romanische, Deutsche und Englisch-Amerikanische Philologie (die noch der Bestätigung durch Beirat und Mitgliederversammlung bedarf), die Herr Professor Dr. Norbert Franz von der Universität Potsdam leiten wird.

Schon 1950 hat Alois Dempf in den „Frankfurter Heften“ unter dem Titel „Freie Akademie der Geisteswissenschaften“ eine wissenschaftssoziologisch auch heute noch sehr aktuelle Bewertung und Einordnung der Görres-Gesellschaft gegeben, und sie als „Freie Akademie der Wis-

senschaften“ neben die öffentlich-rechtlich fundierten deutschen Akademien der Wissenschaft gestellt. Die Görres-Gesellschaft selbst hielt sich mit solchen Positionsbestimmungen stets zurück, und der Vorsitzende der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften, der Präsident der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Herr Professor Dr. Clemens Zintzen, den ich bei uns recht herzlich begrüße (- er wird auch heute nachmittag über „Epikur in der Renaissance“ zu uns sprechen -), muß nicht befürchten, die Görres-Gesellschaft strebe in die „Union“, wiewohl, und das sei mit dem notwendigen Selbstbewußtsein festgehalten, die in 18 Sektionen gegliederte Gesellschaft mit ihren großen, langfristigen Editionsprojekten, mit ihren 24 Jahrbüchern, Zeitschriften und Reihen, mit der Zahl ihrer wissenschaftlichen Vorträge und mit der Herausgabe großer Sammelwerke im Kreis der „Union“ keine schlechte Figur machen würde, sieht man einmal davon ab, daß sie weder eine hauptamtliche Geschäftsstelle noch einen hauptamtlichen Mitarbeiter, geschweige denn, ein Akademiegebäude hat, daß sie mit ihren Generalversammlungen eine „Wanderakademie“ ist und wie keine andere wissenschaftliche Sozietät auf die ehrenamtliche Tätigkeit setzt, die heute in der Verleihung des Ehrenrings an Herrn Hans Elmar Onnau, den ich mit seiner Frau herzlich begrüße, noch besonders gewürdigt werden soll. Unser Jahres- und Tagungsbericht (- längst kein dünnes Heft mehr, sondern ein stattlicher Band -) gewährt genauen Überblick über unsere Arbeit, macht auch deutlich, daß es allein rein zeitlich nicht möglich ist, diese heute früh gebührend vorzustellen. Nur soviel sei noch gesagt: Wir beschließen das Jahrhundert mit drei Unternehmungen, die gegenwartsbezogen sind, einen umfassenden wissenschaftlichen Beitrag zu aktuellen Problemen unserer Zeit leisten: mit der siebten Auflage des Staatslexikons, die 1993 abgeschlossen vorgelegt werden konnte, mit den drei Bänden des Lexikons für Bioethik, die im vergangenen Jahr vorgestellt wurden, und in diesem Jahr mit den vier Bänden des Handbuchs für Wirtschaftsethik. Diese drei Unternehmungen stellen zugleich wichtige Aufgaben für die Zukunft dar, wie gerade die Geschichte des Staatslexikons zeigt, das unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft in Angriff genommen wurde und 1897 in fünf Bänden in erster Auflage vorlag. Bereits zwei Jahre später, also vor 100 Jahren, beschloß die Gesellschaft die Vorbereitung der zweiten Auflage. Das Staatslexikon hat, wie auch die Edition der Akten des Trienter Konzils, die Gesellschaft als Aufgabe bis zur Stunde begleitet und wird sie auch weiterhin begleiten, und ich wünsche dem Lexikon für Bioethik und dem Handbuch der Wirt-